

# POLIZEI

# aktuell

das magazin  
für die exekutive



Pbb.b., Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1010 Wien, Zulassungsnummer 02/2026685/0J



Dienstgeber verzichtet auf Rückforderungen .....	6
Mehr Geld für Polizeischüler .....	14
Gehaltsabschluss für 2018 .....	19

WER SORGT FÜR  
GERECHTIGKEIT?



**FRAG UNS.**

Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK-Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google play.

[apps.arbeiterkammer.at](https://apps.arbeiterkammer.at)



WIEN

**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

# Inhalt

## AUS MEINER SICHT ...

Rückblicke und Ausblicke ..... 4

## ZENTRAL AUSSCHUSS

Antrag betreffend Rückforderung  
falsch bezahlter JD-Gebühren für die  
VB/S-GFP-Bediensteten ..... 6

Mobile-Polizei-Kommunikation ..... 8

Ausstattung der Dienststellen mit  
Klimageräten ..... 9

Antrag betreffend Anschaffung  
ballistischer Schutzkabinen für  
die Überwachung aller  
schutzwürdigen Objekte ..... 9

Regelung der Verpflegung im GSOD 10

Antrag um Aufnahme von schnitt- und  
stichfesten Handschuhen in die Massa-  
wirtschaft ..... 12

Darf ich mich vorstellen? Schnabl,  
Franz Schnabl. .... 13

## POLIZEI GEWERKSCHAFT

Änderung der Richtlinien gemäß §  
36 Abs. 2 VBG für den Abschluss von  
Sonderverträgen ..... 14

Teil der Lösung, nicht des Problems... 16

Gehaltsabschluss für 2018 ..... 19

## JUSTIZWACHE

Zaudern und Zögern, das Motto der  
Dienstgeberseite ..... 22

Einige der Anträge der FSG im Zentral-  
ausschuss der Justizwache im letzten  
Quartal: ..... 23

## FRAUEN

Neues aus der Rechtsprechung zur  
Elternteilzeit von P.WOLF ..... 24

## MELDUNGEN

Polizei International ..... 28

Gewalt gegen Polizisten ..... 30

24 neue Polizisten für  
Niederösterreich ..... 32

Brigadier Dieter Winnisch seit 1. April  
2017 im Ruhestand ..... 34

In Memoriam an unseren Kollegen  
Franz Schwarz ..... 34

Herbstfest der FSG ..... 35

Erste MRT-Fusionsbiopsie der Prostata  
in der urologischen Praxis ..... 36

Vor neuerlichen Aushungerungen  
sei gewarnt! ..... 38

Die besten und schönsten Dinge in der  
Welt ..... 40

Eröffnung des PÜG-Stützpunktes in  
Wien 10., Laxenburger Straße ..... 41

1. Wiener Polizei Wies'n ..... 42

## VORHANG

Wir bitten vor den Vorhang! ..... 45

## SPORT

Kleinfeldmeisterschaft 2017/2018 der  
LPD Wien ..... 53

## SERVICE

Pensionsberechnung ..... 54



**Mobile Polizeikommunikation ..... 8**



**24 neue Polizisten für  
Niederösterreich ..... 31**



**1. Wiener Polizei Wies'n ..... 43**

Redaktionsschluss: 30. November 2017

**IMPRESSUM Herausgeber** Verein zur Förderung des Klub der Exekutive, 1010 Wien, Herrngasse 7 **Redaktion und Anzeigenrepräsentanz** Herbert Leisser, 1010 Wien, Herrngasse 7, Tel.: (01) 531-26/3737 **Fotos** DOKU-Gruppe der BPD Wien, **Gestaltung, Satz und Layout** eon.at, 1090 Wien, Roßbauer Lände 33/21, Tel.: (01) 319 62 20-0, Fax: DW - 8 **Druck** agensketterl Druckerei GmbH, 2540 Bad Vöslau. Die Meinung der Verfasser der Artikel muss nicht mit jener des Herausgebers übereinstimmen. Auszüge nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion gestattet. <http://www.polizeigewerkschaft-fsg.at>



**Hermann Greylinger**

Tel. 531-26/3772

## Rückblicke und Ausblicke

**B**eim Schreiben dieser Zeilen sind die Koalitionsverhandlungen (wahrscheinlich) in der Endphase. Es gibt viele Vorschläge und Ideen, „kleine Häppchen werden als großer Zwischenbericht verkauft“ (Politologe Peter Filzmaier in der Krone). „Nicht alle sind neu, viele sind nicht mehr als plakative Überschriften, deren Substanz sich erst im Kleingedruckten weisen wird“ (Josef Votzi, Kurier). Viele „Leuchtturmprojekte“ wurden angekündigt, etliche davon sind nicht einmal mehr Teelichter. Die türkis/blau Liebesgeschichte wird intensiv inszeniert, sogar der Krone wird es zu viel und Claus Pandi schreibt am 27.11.2017: „Danke, ganz lieb. Aber davon hätten wir jetzt genug – jetzt wollen wir Taten sehen“. Dem ist so nichts mehr hinzuzufügen!

### Werte Kolleginnen und Kollegen!

Sowohl von Seiten der gesetzlichen Personalvertretung auf Ebene des Zentralausschusses als auch auf Ebene der Polizeigewerkschaft kann guten Gewissens positive Bilanz gezogen werden. Als Beispiele seien Fortschritte auf dem Ausrüstungssektor, die Aufwertung von Planstellen und das Projekt „E 2b-Zulage –NEU“ genannt, welches sich in der Phase der Finalisierung befindet. Wir freuen uns, dass sich die Forderungen

der FSG/Klub der Exekutive fast vollinhaltlich wieder finden! Aber keine Angst, wir werden uns nicht zurücklehnen, Interessensvertretung hört nie auf, und das nehmen wir ernst! Eine Gehaltserhöhung mit Wirksamkeit 1.1.2018 tritt in Kraft, durch welche die Inflation vollständig abgegolten und durch einen Anteil am Wirtschaftswachstum die Kaufkraft deutlich erhöht wird (siehe S. 19). Eine langjährige Forderung wurde umgesetzt, die Polizeischülerinnen und Schüler bekommen endlich wieder mehr Geld (siehe S. 14). Wir danken der scheidenden StS im Bundeskanzleramt, Mag. Muna Duzdar, die eine von „schwarz/blau“ geschaffene Ungerechtigkeit endlich aus der Welt geschaffen hat. Für Ausbildungsabschlüsse ab 1.1.2018 erhöht die GÖD die Bildungsförderungsbeiträge um bis zu 100%! So bekommen Schülerinnen und Schüler nach Ablegung der Dienstprüfung statt wie bisher 75.- Euro den Betrag von 150.- Euro erstattet. Wer hat solche Leistungen noch zu bieten? Es zahlt sich wahrlich aus, Gewerkschaftsmitglied zu sein!

### Ausblicke

Das Kapitel „Sicherheit“ ist dem Vernehmen nach ja abgeschlossen. Es gibt viele Ankündigungen, was Neuaufnahmen, Ausbildung usw. betrifft. Noch im Dienst befindliche Kolleginnen und Kollegen denken reflexartig an das Jahr

2000 zurück. „Milch und Honig werden für die Exekutive fließen“, so die damaligen Ankündigungen der Regierungsparteien und insbesondere einer bestimmten Wählergruppe. Fragt man die Betroffenen heute, hört man dazu: „Die Milch war sauer und der Honig ist gestockt“. Warten wir also zuerst auf das Regierungsprogramm und was dann noch viel wichtiger ist, auf die tatsächliche Umsetzung. Die Niederungen der Politik werden nämlich auch vor dieser (derzeitigen) „Honeymoon-Beziehung“ nicht Halt machen. Nicht an Worten werden wir sie daher messen, sondern an ihren Taten! Eine besondere Rolle wird dabei wieder der Sozialpartnerschaft zukommen. Es ist sehr populär, die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in den Kammern zu fordern und den ÖGB zu verdammern, wie dies FPÖ-Politiker tun. Was leider fehlt sind Antworten darauf, wie Beschäftigungsverhältnisse, Lohnabschlüsse sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerrechte künftig geregelt werden sollen. Die Sozialpartner sind keine Dinosaurier. In Zeiten von Digitalisierung und Globalisierung ist die Sozialpartnerschaft wichtiger als je zuvor. Gegen eine Schwächung der Sozialpartnerschaft und der Zerstörung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung sind zuletzt Wirtschaftskammerchef Leitl und die Landeshauptleute von Vorarlberg und Oberösterreich massiv aufgetreten. Nicht

nur Insider wissen, dass man diesen Personen wahrlich kein Naheverhältnis zur Sozialdemokratie „vorwerfen“ kann.

### Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Als Interessensvertretung beurteilen wir eine Regierung nicht nach ihrer ideologischen Ausrichtung. Wer anderes behauptet, denkt wahrscheinlich an sich selbst und bekommt dabei hoffentlich gleich ein schlechtes Gewissen (so letzteres vorhanden). Wir schauen darauf, was der Dienstgeber für euch auf den Gebieten Ausrüstung, Dienstrecht, Besoldung und in vielen anderen Bereichen leistet. Wir nehmen die Herausforderungen an und stehen natürlich dem Dienstgeber jederzeit für Gespräche und Verhandlungen zur Verfügung, wir werden eure Anliegen vertreten. In diesem Sinne wünsche ich euch und euren Angehörigen und Freunden in der Adventzeit die Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge des Lebens, ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und nur das Beste für das Jahr 2018!

Hermann Greylinger,  
Vors.-Stv. der  
Polizeigewerkschaft

# Mann mit Hund im Kindergarten gesichtet!



Der Kindergarten, in dem Jochen G. mit Kelly schon mehrfach gesichtet wurde.



**ACHTUNG:**  
Wenn Sie diesen Hund sehen, sollten Sie ihn umgehend loben.



Jochen G. mit Hund Kelly

Ist es nicht merkwürdig? Was in den Schlagzeilen steht, wirkt schnell negativ. Dabei ist Jochen G. (Name der Redaktion bekannt) mit seiner Hündin „Kelly“ in Kindergärten ein gern gesehener Gast. Als Freiwilliger beim Therapiebegleithunde-Programm bringt er Kindern den Umgang mit Tieren bei und vermittelt ihnen, wie man sich gegenüber fremden Hunden verhält. **Wir finden, das ist auch eine Schlagzeile wert.** Für seine ehrenamtliche Tätigkeit hat Jochen übrigens eine Ausbildung als Hundeführer mit Therapiebegleithund absolviert, die jedem Hundebesitzer und jeder Hundebesitzerin mit gutmütigem Tier offensteht. Wäre das vielleicht auch etwas für Sie?



Eine starke Zivilgesellschaft für ein starkes Wien.

**Möchten auch Sie sich engagieren?**  
Dann schauen Sie auf  
[www.freiwillig.wien.at](http://www.freiwillig.wien.at)



**Hermann WALLY**  
☎ 01/53-126/3683



**Hermann GREYLINGER**  
☎ 01/53-126/3772

ZENTRALAUSSCHUSS  
*aktuell*



**Walter Haspl**  
☎ 01/53-126/3455



**Franz FICHTINGER**  
☎ 01/53-126/3737

# Antrag betreffend Rückforderung falsch bezahlter JD-Gebühren für die VB/S-GFP-Bediensteten

**Zu dem gegenständlichen Antrag wurde vom BMI wie folgt Stellung genommen:**

Zu der Forderung, die Höhe der Journaldienstgebühren für die VB/S-GFP an jene der Verwendungsgruppe E2b anzugleichen, ist einleitend darauf zu verwiesen, dass für die gegenständlichen Bediensteten in Anlehnung an die Regelung für den Grenzdienst der ehemaligen Bundesgendarmerie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt eine Sondervertragsregelung geschaffen wurde, die auf einer Einstufung in der Entlohnungsgruppe v4 beruht. Dies hat zur Konsequenz, dass - wie in der Folge noch darzulegen sein wird - alle Bezugsbestandteile, die als nicht-exekutivspezifisch zu qualifizieren sind und deren Höhe

sich unmittelbar aus der Einstufung des Bediensteten ableitet, auf Basis v4 zu bemessen sind.

In diesem Sinne wird etwa die Höhe von Überstundenvergütungen sowie Sonn- und Feiertagsvergütungen auf Basis v4 und nicht aus E2b ermittelt. Konsequenterweise hat diese Bemessungslogik daher ebenso für die Höhe der Journaldienstzulage zu gelten und seitens des BM.I ist vor dem Hintergrund, dass die gesamte Regelung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt geschaffen wurde, nicht beabsichtigt, eine Änderung dieser Bemessungsregelung für die Journaldienstzulage zu initiieren.

Dem Antrag, soweit sich dieser darauf bezieht, von der Rückforderung der durch die rückwirkende Umstellung

entstandenen Übergenüsse abzusehen, wird seitens des BM.I entgegen gehalten, dass nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes eine Rückzahlung empfangener Übergenüsse zwar bei gutgläubigem/redlichem Empfang und Verbrauch des Mehrbezuges ausgeschlossen ist, der gute Glaube bzw. die Redlichkeit jedoch nicht nach dem subjektiven Wissen des Empfängers Bediensteten sondern nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist. Demnach ist Gutgläubigkeit/Redlichkeit jedenfalls dann auszuschließen, wenn der Bedienstete bei objektiver Beurteilung an der Rechtmäßigkeit der ausbezahlten Beträge auch nur zweifeln hätte müssen.

Soweit sich der dargelegte gute Glaube auf den Wortlaut der Sondervertragsrich-

tnie stützt, in der unter Pkt 13.1 ein Anspruch auf die „für die Verwendungsgruppe E2c vorgesehenen exekutivspezifischen Zulagen und Nebengebühren“ normiert wird, ist dem entgegen zu halten, dass mit der Wendung „exekutivspezifisch“ lediglich zum Ausdruck gebracht wird, dass neben dem Normalentgelt auch ein Anspruch auf solche Bezugsbestandteile besteht, deren Anspruch dem Grunde nach speziell für Beamte der Besoldungsgruppe Exekutivdienst, im Konkreten für einen Beamten der Verwendungsgruppe E2c, vorgesehen ist. Ein Bezugsbestandteil, der dem Grunde nach nicht speziell für Beamte des Exekutivdienstes vorgesehen ist sondern auch Bediensteten anderer Besoldungsgruppen/Einstufungen gewährt wird,

kann folglich nicht als „exekutivspezifisch“ qualifiziert werden.

Im Lichte dieser Überlegungen stellt die Umschreibung „exekutivspezifisch“ jedenfalls keine Bemessungsgrundlage dar. Das bedeutet, dass bei Bezugsbestandteilen, die regelmäßig auch Bediensteten außerhalb des Exekutivdienstes gewährt werden und die damit im Lichte der obigen Ausführungen als nicht-exekutivspezifisch zu qualifizieren sind, nicht die für den Exekutivdienst - konkret der für die Verwendungsgruppe E2c – vorgesehenen Anspruchshöhen maßgeblich sind, sondern sich die Bemessung nach der Einstufung des Bediensteten zu richten hat.

Übertragen auf die gegenständliche Forderung führt dies zunächst zu der Feststellung, dass die Journaldienstzulage somit eindeutig keinen exekutivspezifischen Bezugsbestandteil darstellt. Vielmehr steht die Journaldienstzulage allen Beamten und VB der in der betreffenden Verordnung genannten (auch nicht-exekutiven) Einstufungen zu. Bei der Journaldienstzulage handelt es sich somit dem Grunde nach um keine exekutivspezifische Nebengebühr, folglich hat sich die Höhe der Journaldienstgebühr, wie einleitend ausgeführt wurde, nach der Einstufung des Bediensteten - somit nach v4 - zu richten.

Dieselben Überlegungen greifen, wie ebenfalls bereits dargelegt wurde, auch bei anderen Nebengebühren, etwa der Vergütung für Werktags- oder Sonn-/Feiertagsüberstunden (Überstundenvergütung bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung), Platz. Auch hier bemisst sich die Höhe der genannten Nebengebühren nicht nach E2c sondern nach der konkreten Einstufung des betreffenden Bediensteten. Wiederum mit der Begründung, dass es sich bei den genannten Nebengebühren dem Grunde nach nicht um exeku-



## FSG Zentralausschuss POLIZEI

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen / Klub der Exekutive



Wien, am 26. Oktober 2017

# Bis zu -846,- €

## Rückforderung an Journaldienstgebühren von den VB/S-GFP

**Zuerst überweist das BM.I aus eigenem Verschulden an die VB/S-GFP eine überhöhte JD-Gebühr, ohne dass dies für die betroffenen Bediensteten am Gehaltsabschnitt ersichtlich war und beharrt nun plötzlich, trotz gegenteiligen Antrages des Zentralausschusses, auf Rückforderung der im guten Glauben erhaltenen erhöhten JD-Gebühr!**

BM.I

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
 SEKTOR I: POLIZEIUM

GZ: BWI-PA1000Q548-4/1/va/2017 Wien, am 22. September 2017

An den  
Zentralausschuss für die Bediensteten  
des öffentlichen Sicherheitswesens  
beim BM.I

Betreff: Personalangelegenheiten  
Antrag des Zentralausschusses für die Bediensteten des öffentlichen  
Sicherheitswesens beim BM.I vom 10.07.2017, Zl. 33/79/17 betreffend „Antrag des  
Fachausschusses Obersternsich betreffend der Rückforderung „tsach bezahlter  
JD-Gebühren für die VB/S-GFP-Bediensteten“.  
Stellungnahme

Im Lichte dieser Ausführungen kann angesichts des bei Beurteilung der Gutgläubigkeit im Sinne der einschlägigen Judikatur anzulegenden objektiven Maßstabes nach ho. Auffassung keine Gutgläubigkeit zugewilligt werden, sodass die Übergenüsse zurückzufordern sind

**Das werden wir so nicht zur Kenntnis nehmen. Die FSG im Zentralausschuss beantragt daher, dass der Herr Innenminister Mag. Sobotka mit der letztgültigen Entscheidung befasst wird.**

**Im Falle einer Ablehnung des Antrages durch den Herr Innenminister kann noch immer der Rechtsweg beschritten und gewerkschaftlicher Rechtsschutz der Gewerkschaft öffentlicher Dienst in Anspruch genommen werden.**

Mit freundschaftlichen Grüßen

Hermann Wally Hermann Greylinger Walter Haspl Franz Fichtinger

Dein Team im Zentralausschuss

Bundesministerium für Inneres 1010 Wien, Herrngasse 7 [www.fsg4you.at](http://www.fsg4you.at)  
Tel.: 01/53126/3273 Fax: 01/53126/3273 @ BMI-ZA-Polizei-FSG@bmi.gv.at

FSG Deine Personalvertretung POLIZEI






tivspezifische Nebengebühren handelt.

Als Beispiel für eine dem Grunde nach nur für Beamte der Besoldungsgruppe Exekutivdienst vorgesehene und somit als exekutivspezifisch zu qualifizierende Nebengebühr, deren Anspruch sich für VB/S-GFP genau aus diesem Titel ableitet, ist die Vergütung nach § 83 GehG zu nennen. Im Lichte dieser Ausführ-

ungen kann angesichts des bei Beurteilung der Gutgläubigkeit im Sinne der einschlägigen Judikatur anzulegenden objektiven Maßstabes nach ho. Auffassung keine Gutgläubigkeit zugewilligt werden, sodass die Übergenüsse zurückzufordern sind.

Zu der Anregung, bei Übergenüssen in Hinkunft Monatsraten in maximal jener Höhe festzulegen, die der Höhe des

monatlichen Übergenusses entspricht, ist festzuhalten, dass das PM SAP so programmiert ist, dass stets eine Rate in Höhe von fünf Prozent aus der Summe von Monatsentgelt i.S.d. § 71 VBG und Zulagen (das ist bei den VB/S-GFP ausschließlich die Wachdienstzulage, alle pauschalierten Nebengebühren wie beispielsweise Gefahrentzulage bleiben bei der Berech-

nung der 5%-Raten außer Betracht) festgesetzt wird. Lediglich im Übergenuß-Entstehungsmonat (das ist jener Monat, in dem der erste Ein-

behalt vorgenommen wird) wird vom System zusätzlich das Netto aller fallweisen im Abrechnungsmonat zur Anweisung gelangenden fallwei-

sen Nebengebühren zur Abdeckung des Übergenußes herangezogen.

**Das gute Ende kommt am Schluss: Das BMI verzich-**

**tet auf die Rückforderung, dem Antrag der FSG/Klub der Exekutive und in der Folge des Zentralausschusses wurde entsprochen!** ■

# Mobile-Polizei-Kommunikation

**B**is Ende 2019 sollen jede Polizistin und jeder Polizist ein Dienst-Smartphone erhalten und jede Dienststelle mit mindestens einem Tablet ausgestattet werden.

## Informationsfluss zwischen Einsatzkräften und Einsatzzentrale verbessern

Apps, die speziell für den Polizeidienst entwickelt werden, sollen den Beamten jederzeit und ortsungebunden Zugriff auf die wichtigsten Datenbanken sichern. Über einen dienstlichen Messenger können Dateien und Fotos versandt und ausgetauscht werden. Gemeinsam mit den bei Einsätzen weiterhin als Hauptkommunikationsmittel verwendeten Funkgeräten sollen die mobilen Geräte und Anwendungen auch den Informationsfluss zwischen den Einsatzkräften und der Einsatzleitung verbessern.

Da die Hauptarbeit der Polizei auf der Straße stattfindet, wurden bisher Anfragen via Funk oder Telefon an die Leitstellen gestellt oder die Funkstreifen mussten dafür ihre Polizeidienststellen aufsuchen. Die Abfragen über „Mobiler Polizei-Kommunikation“ (MPK) ermöglichen eine Abfrage vor Ort und schneller verfügbare Informationen am Einsatzort.

## Erhebliche Zeitersparnis

Die dienstlichen Smartphones, Tablets und Apps bringen Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger, für die Polizistinnen und Polizisten sowie für die Polizei als Organisation. Un-



term Strich wird mehr Polizei auf der Straße sein, sie wird mehr Erfolg in der Kriminalitätsbekämpfung haben und damit mehr Sicherheit sowie eine erhebliche Zeitersparnis für die Beamtinnen und Beamten und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger bringen.

## Österreich im Spitzenfeld Europas

Österreich befindet sich damit im europäischen Spitzenfeld. Innerhalb Europas beschäftigen sich derzeit alle Polizei-Organisationen mit ähnlichen Fragen der mobilen polizeilichen Kommunikation. Experten des Innenministeriums haben Polizeiorganisationen in den Niederlanden, der Schweiz, Deutschland sowie den USA besucht und sich bestehende oder in Probe befindliche Kommunikationssysteme angesehen. Um professionell und rasch agieren zu können, braucht die Polizei die gleichen Kommunikationsmittel, wie sie die Bürgerinnen und Bürger verwenden. Deshalb ist die mobile Polizei-Kommunikation eine wichtige Grundlage für die

weitere Professionalisierung der Polizei.

## Applikationen – Mobile-Device-Management

Die Datensicherheit hat oberste Priorität. Mit dem „Mobile-Device-Management“ werden unter anderem Berechtigungen, Benutzerprofile sowie Geräte- und App-Verwaltung zentral gesteuert. Damit wird garantiert, dass dienstliche Daten vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Die Übertragung erfolgt über moderne Verschlüsselungen wie auch die Trennung zwischen öffentlichen und dienstlichen Apps. Alle mit dienstlichen Apps erzeugten Daten (Bilder, Notizen usw.) werden auf zentralen BMI-Servern abgelegt und stehen den Bediensteten auch auf ihrem Büro-Computer zur Verfügung. Fotos, die privat aufgenommen werden, bleiben lediglich auf dem Gerät. Auf den Geräten ist die App „MPK-Abfragen“ installiert, die an die interne Abfrage-Plattform (IAP) angebunden ist, die Abfragen wie beispielsweise die Personenfahndung oder Kfz-Fahndung er-

möglicht. Das sorgt für mehr Sicherheit und Handlungsfreiheit.

Ein weiteres Kernstück der Polizei-Smartphones ist der Polizei-Messenger zum Versenden von Dateien und Fotos sowie zur Kommunikation innerhalb einer Chatgruppe.

## Smartphones und Tablets

Bei den Smartphones handelt es sich um „iPhone 7“-Handys, mit 32 GB Speichervolumen und Rundumseitenrahmen sowie Panzerfolie ausgestattet. Bei den Tablets handelt es sich um „iPads“ mit ebenfalls 32 GB Speichervolumen, verstärkten Schutzhüllen und Panzerfolie. Die Smartphones und Tablets werden in einer 36 Monate Leasingvariante und einem „Managed Service“ angeschafft. Der Rollout und die Verwaltung der Geräte erfolgt durch „A1“, die Smartphones und Tablets gehen direkt vom Anbieter an den Nutzer, da nach Auslieferung keine weitere Programmierung nötig ist. Während des Rollouts wird eine Support-Hotline installiert.

Am 4. September 2017 begann die Ausgabe der ersten Smartphones und Tablets. Anfänglich wurden alle Funktionsträger der Initiative „Gemeinsam.Sicher in Österreich“ ausgestattet. Die Tablets sollen in allen Dienststellen allen Bediensteten zur Verfügung stehen. Bis Ende August 2018 wird ein Drittel der Polizistinnen und Polizisten mit den Smartphones ausgestattet sein. Ende 2019 wird jede Polizistin und jeder Polizist in Österreich über ein dienstliches Smartphone verfügen. ■

# Ausstattung der Dienststellen mit Klimageräten

Zu dem im Betreff angeführten Antrag betreffend die Ausstattung von Dienststellen mit Klimageräten wurde folgendes mitgeteilt:

## Bestmögliche Arbeitsbedingungen schaffen

Grundsätzlich wird der Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für die Kolleginnen und Kollegen der höchstmögliche Stellenwert eingeräumt. Die Anforderungen an die Beschaffenheit und Funktionalität einer Dienststelle werden laufend evaluiert und an die veränderlichen Anforderungen angepasst.

Bei der Konzeption von Neubauten werden bei der Planung zu erwartende Wärmeentwicklungen berücksichtigt und das Raumklima durch bautechnische Maßnahmen bestmöglich gestaltet. Dies kann unter

anderem auch den Einbau einer Lüftung oder einer Klimaanlage



ge umfassen. Eine Klimaanlage als grundsätzliche Anforderung zu definieren würde aber die baulichen Möglichkeiten und die bautechnische Innovation von Vorneherein beschränken

und behindern. Bei bestehenden Dienststellen werden bei Nichtvorhandensein von Klima- oder Lüftungsanlagen, vorrangig sämtliche, alternativen, gebäudetechnischen Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Belastung durch hohe Temperaturen zu vermeiden und eine Temperaturabsenkung zu erreichen (Lüften, Außenbeschattung der Fenster, Folierungen etc.). Der Einbau von Klimageräten wird aus arbeitsmedizinischen Gründen (individuelles Temperaturempfinden, Verkühlung, Zugluft usw.) nach Möglichkeit vermieden.

Sollten im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die möglicherweise den Einbau einer Klimaanlage in personengenutzten Räumlichkeiten notwendig machen, sind diese in Kooperation mit der/dem jeweiligen arbeitsmedizinischen Sachverständigen durch Mes-

sungen zu prüfen und aufgrund der Prüfungsergebnisse eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Eine solche Prüfung kann über Antrag bei der jeweils zuständigen Landespolizeidirektion erfolgen, wobei eine Klimalangzeitmessung über zumindest eine Wärmesaison zur Beurteilung unbedingt erforderlich ist und die Prüfung die Möglichkeit alternativer, baulicher Maßnahmen zur Beseitigung der Wärmebelastung beinhalten muss.

Zum gegenständlichen Antrag ist daher, aufgrund der vorstehenden Darstellung festzuhalten, dass einer generellen Ausstattung von Dienststellen mit Klimageräten, aus arbeitsmedizinischen, bautechnischen aber auch ökonomischen Gründen nicht zugestimmt werden kann. ■

## Antrag betreffend Anschaffung ballistischer Schutzkabinen für die Überwachung aller schutzwürdigen Objekte

Bezug nehmend auf den Antrag des Zentralausschusses vom 19.10.2017 wurde dem ZA seitens des BMI mitgeteilt, dass die nähere Prüfung dieses Antrages noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Bis dato liegt der Fokus auf einer taktisch orientierten Überwachungstätigkeit in der Form, dass sich die Überwachungsposten im Bereich des zu schützenden Objektes bewegen und sich nicht stationär aufhalten, um den Schutzbereich mit dessen Vorfeld bestmöglich zu überblicken, kein

statisches Angriffsziel bieten, Bedrohungen möglichst rasch erkennen und auf diese so rasch wie möglich reagieren zu können. Sind vor den Überwachungsobjekten auch Wetterschutzkabinen vorhanden, so dürfen diese ausnahmsweise nur bei widrigen Witterungsverhältnissen aufgesucht werden und hat sich die Aufenthaltsdauer darin nach den Anforderungen der Eigensicherung und des Überwachungsauftrages zu richten. Die Überwachung aus einer Sicherheitskabine hat eine



mehr oder weniger bedingte Wahrnehmungseinschränkung sowohl über das Schutzobjekt als auch das Vorfeld zur Folge. Bedrohungen werden dadurch möglicherweise erst später wahrgenommen und Reaktionen darauf erschwert bzw. gar unmöglich gemacht.

Dem entgegen steht eine gute Schutzwirkung in einer ballistischen Sicherheitskabine. Im Falle eines Realisierungsvorhabens müssten die technischen Anforderungen zum Schutz gegen einen bestimmten Grad an Bedrohungen näher definiert werden. Dabei muss aber auch klar sein,

dass es keinen hundertprozentigen Schutz geben kann und dass eine solche Einrichtung erst recht ein Angriffsziel bilden kann. Letztlich hätte ein solches Vorhaben auch eine Prüfung zur Folge, ob, an welchen Orten und unter welchen Voraussetzungen, solche Sicherheitskabinen

überhaupt aufgestellt werden können.

Wie bereits einleitend erwähnt, muss gegenständlicher Antrag noch einer näheren Prüfung unterzogen werden, die auf alle Vor- und Nachteile der beantragten Vorgehensweise Rücksicht nimmt. ■

# Regelung der Verpflegung im GSOD

## Standardisierung und Qualitätssicherung

### 1. Allgemeines und Zielsetzung

Aufgrund der Erfahrungen der in den letzten Jahren stetig steigenden Zahl ordnungsdienstlicher Einsatzlagen, wissenschaftlicher Erkenntnisse (Befragung der eingesetzten Kräfte und zuständigen Organisationseinheiten) und auch einzelner Anlassfälle, besteht ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung im Bereich der Verpflegung ordnungsdienstlicher Kräfte.

Dabei wird das Ziel verfolgt, durch strukturierte und vorausschauende Maßnahmen im Bereich der Verpflegung eine Erhöhung der Durchhaltefähigkeit und Autonomie zu erreichen um die Einsatzstärke ordnungsdienstlicher Kräfte zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Die ggstl. Erlassregelung versteht sich als Rahmenauftrag ohne zu reglementierend in funktionierende, bestehende Systeme eingreifen zu wollen, wobei alle Landespolizeidirektionen (LPD) zukünftig sowohl eine kurz- als auch mittelfristige Versorgung der Kräfte mit Getränken und Lebensmitteln aus eigenem, im Sinne der Wahrnehmung der do. Führungsverantwortung und Dienstgeberfürsorge, sicherstellen können. Die ggstl. Regelungen sind insbesondere in Verbindung mit dem „GSOD-Grundsatzterlass“ in der geltenden Fassung zu sehen.

Die ggstl. Erlassregelungen definieren einheitlich zu erfüllende Mindeststandards. Erweiterte Angebote, z.B. aufgrund bereits bestehender Regelungen und Systeme der jeweiligen LPD, sind jederzeit möglich.

### 2. Grundsätze der Verpflegung

**2.1.** Verpflegung dient der Erhaltung bzw. Steigerung des Einsatzwertes von Einsatzkräften und ist damit wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung von Einsatzlagen.

**2.2.** Die für die Verpflegung zuständigen Kräfte sind, falls notwendig, entsprechend zu schulen, um einen reibungslosen Ablauf der Verpflegung gewährleisten zu können.

**2.3.** Die Verpflegung sollte für alle Einsatzkräfte einheitlich, mindestens jedoch qualitativ gleichwertig sein.

**2.4.** Bei Einsatzlagen mit Kräften aus weiteren Bundesländern ist die Logistikabteilung (LA.) der anfordernden LPD für die Verpflegung aller Kräfte zuständig. Bei übergreifenden Einsatzlagen in mehreren Bundesländern, haben sich die involvierten LA. abzusprechen und zu koordinieren.

**2.5.** Bei Verpflegung im Rahmen einer errichteten BAO sind nicht nur die ordnungsdienstlichen Kräfte, sondern grundsätzlich alle beteiligten Einsatzkräfte zu verpflegen (al-

le Einsatzabschnitte).

**2.6.** Definierte Mindeststandards der Verpflegung sind zu erfüllen. Erweiterte Versorgungsangebote durch die jeweilige LPD, wie z.B. die Einnahme v. Menüs in Gasthäusern, Verköstigung durch Caterer, oder Verpflegung im Zuge einer Nächtigung werden dadurch nicht berührt, bzw. sind nach do. Beurteilung jederzeit möglich. Der Abzug von Teilen der Tagesgebühr im Sinne der Bestimmungen der RGV bleibt, soweit zutreffend, unberührt (vgl dazu auch Pkt. 3.1.20 – 3.1.22).

**2.7.** Die Selbstversorgung von Einsatzkräften ist grundsätzlich nur anzuordnen, wenn eine Verpflegung trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann, bzw. wenn sie aus einsatztaktischen Gründen (z.B. sehr mobile und/oder kurzzeitige Einsatzlagen) voraussichtlich erforderlich ist.

### 3. Organisatorische Regelungen

**3.1.** Aufbauorganisation und Grundlagen der Versorgung:

**3.1.1.** Versorgung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Logistikabteilung (LA.) der Landespolizeidirektion. Als Teilbereich der Versorgung obliegt der LA. auch die Aufgabe der Verpflegung der eingesetzten Kräfte.

**3.1.2.** Verpflegung kann be-

reitgestellt werden, durch

**a.** eigene Dienstküchen (z.B. Personal auf Basis VB);

**b.** Mensen/Kantinen in Bereich der LPD (z.B. auf Vertragsbasis);

**c.** sonstige Versorgungseinrichtungen (z.B. Gasthäuser, Hotels, Caterer,...);

**d.** andere Institutionen (z.B. ÖBH, RK,...);

**e.** Einkauf mittels BBG-Vertrag;

**f.** Direkteinkauf bei Nahversorgern.

**3.1.3.** Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Verpflegung sind vornehmlich jene Kräfte einzusetzen, die in der AAO damit betraut sind. Die Verwendung weiterer unterstützender Kräfte ist nach Möglichkeit frühzeitig in die Einsatzplanung aufzunehmen.

**3.1.4.** Beschaffung, Zubereitung, Transport, Ausgabe der Verpflegung, Einrichtung und Betrieb von Verpflegungsstellen, Verwertung und Entsorgung nicht verbrauchter Verpflegung, ist durch die LA. sicherzustellen.

**3.1.5.** Den für die Verpflegung zuständigen Kräften sind die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgabe entsprechende Vor- und Nachbereitungszeiten einzuräumen.

**3.1.6.** Die Bestimmungen betreffend Verpflegung mit Getränken und/oder Mahlzeiten finden grundsätzlich ab einer Stärke von 25 EB (etwa 1 Zug) eingesetzter ordnungsdienst-

licher Kräfte (geschlossene Einheit in GSOD-spezifischen Einsätzen) Anwendung.

**3.1.7.** Für Ad-hoc-Lagen ist eine erste Verpflegung mittels organisatorischer Vorbereitung durch die LA sicherzustellen. Einlagerung und Verwaltung der entsprechenden Mengen, sowie die Abläufe für die Durchführung, sind vorab zu regeln.

Als unterster Richtwert für die Lagermenge an haltbaren Lebensmitteln gilt innerhalb der jeweiligen LPD die durchschnittliche Anzahl der eingesetzten EB pro Einsatz (zum Bsp. 2 Züge) auf Basis des vorangehenden Kalenderjahres mal drei. Die konkreten Zahlen liegen in allen LPD auf.

Bestehen andere gesicherte Möglichkeiten, jederzeit Verpflegung für die erforderliche Menge an Kräften auch bei Spontanereignissen bereitstellen zu können, kann die Lagermenge um diese Zahl/dieses Volumen reduziert werden.

**3.1.8.** Getränke (Mineralwasser) sind darüber hinaus immer in größerer Stückzahl zu bevorraten.

**3.1.9.** Erstellung eines Verpflegungsplans:

Es ist im Vorfeld festzulegen, welche Einsatzkräfte wo, wann, durch wen und wie verpflegt werden (Ausgabezeiten bzw. Abholzeiten der Verpflegung). Auf lagebedingte Änderungen sollte dennoch zeitnah reagiert werden können. Nach Möglichkeit soll zur Einnahme der Verpflegung die entsprechende Zeit (Pausen, Ablösen) und Örtlichkeit (Verpflegungsstelle) vorhanden sein.

**3.1.10.** Feststellung der Verpflegungsstärke:

Die Anzahl der pro Mahlzeit zu verpflegenden Einsatzkräfte inklusive Reserven ist im Vorfeld festzulegen.

**3.1.11.** Beachtung gesunder Ernährung und besonderer Ernährungsformen:

Im Zuge der Ausgabe der Lunchpakete sollte jedenfalls (sai-

sonales) Obst (alternativ Müsliriegel) ergänzend angeboten werden. Sowohl Lunchpakete als auch warme Speisen sollten auch rein vegetarische Bestandteile beinhalten (z.B. Käsebrot, vegetarische Beilagen, etc.).

**3.1.12.** Zusammenstellung von Lunchpaketen:

Ziel ist es, ausreichende qualitativ hochwertige und abwechslungsreiche Verpflegung für die eingesetzten Kräfte anzubieten. Der Warenwert (Anschaffungspreis/Richtwert) der Inhalte von Lunchpaketen kann/sollte dabei im Bereich von 4-5 Euro pro EB liegen. Jedes Lunchpaket soll zusätzlich enthalten: Papp-/Plastikteller, Besteck, Servietten und ein Erfrischungstuch.



**3.1.13.** Inhalte und Mengen-gerüste:

Bei der Zusammenstellung der Lunchpakete sollten angepasst an Einsatzdauer und Umstände der Belastung der eingesetzten Kräfte - beispielhafte - Artikel aus mindestens 6 der folgenden 10 „Warengruppen“ enthalten sein:

- Gebäck:

Wachauer, Kornspitz, Vollkornbrot, Weckerl usw.

- Aufstrich:

Butter, Margarine, Marmelade, Schokoaufstrich usw.

- Fleischwaren:

Schnitzel, Fleischlaibchen, Braten usw.

- Wurstwaren:

Schinken, Extrawurst, Lyoner, Salami, Landjäger, Streichwurst usw.

- Käse:

Gouda, Emmentaler, Streichkäse, Frischkäse usw.

- Getränke (ergänzend zu Mineralwasser):

Isotonisches Getränk, Eistee, Limonade usw.

- Milchprodukte:

(Trink-)Joghurt, Topfcreme, Pudding usw.

- Obst:

Apfel, Orange, Banane usw.

- Riegel:

Müsli-, Haferflocken-, Schokoriegel, Studentenfutter, Kekse usw.

- Sonstiges:

Hart gekochtes Ei, Senf, Ketchup, Salz, Pfeffer usw.

**3.1.14.** Regelungen betreffend Lagerung, Transport und Kennzeichnung von Lebensmitteln:

Im Zuge der Lagerung, Verarbeitung, Transport und Ausgabe von Lebensmitteln sind die zutreffenden bestehenden Hygienevorschriften (wie HACCP), sowie die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten (z.B. Allergene) einzuhalten.

**3.1.15.** Verpflegungstransport:

Im Falle mobiler Verpflegung ist die Abholung, Zuführung, Verteilung und Entsorgung vorab zu regeln und durch die LA. in Abstimmung mit den betroffenen Fachabteilungen (z.B. EGFA, EA, LVA, LKA) zu gewährleisten.

**3.1.16.** Die Verpflegung mittels Mahlzeiten (Lunchpakete und / oder warme Speisen) legt der

„Einsatzkommandant“ (im Sinne der RFbL) unter Berücksichtigung des taktischen Auftrages, sowie der Einsatzdauer, in Abstimmung mit den betroffenen Fachabteilungen (wie EGFA, EA, LA, LVA, LKA) fest.

**3.1.17.** Die fortlaufende witterungsbedingt ausreichende Versorgung mit Getränken (kalt und

/ oder warm) ist ab einer geplanten, oder aufgrund bisheriger Erfahrungswerte erwartbaren, Einsatzdauer von mehr als 2 Stunden durch die LA. permanent sicherzustellen und erfolgt diese Versorgung amtlich unentgeltlich.

**3.1.18.** Es ist jedenfalls einzuplanen und durch die LA sicherzustellen, dass bei einer geplanten, oder aufgrund bis-

heriger Erfahrungswerte erwartbaren, Einsatzdauer von mehr als 6 Stunden mindestens ein Lunchpaket pro EB gereicht wird (Anmerkung: Es besteht natürlich die Möglichkeit, ein Lunchpaket durch ein warmes Gericht zu ersetzen).

**3.1.19.** Bei einer geplanten, oder aufgrund bisheriger Erfahrungswerte erwartbaren, Einsatzdauer von mehr als 12 Stunden ist mindestens einmal zusätzlich zum Lunchpaket eine warme Mahlzeit zu verabreichen.

**3.1.20.** Die Verpflegung mit Lunchpaketen erfolgt amtlich unentgeltlich.

3.1.21. Zusätzliche, nicht vollwertige warme Verpflegung, erfolgt ebenfalls amtlich unentgeltlich.

**3.1.22.** Bei einer zusätzlichen vollwertigen warmen Verpflegung ist für diese der gesetzlich

vorgesehenen Prozentsatz der Tagesgebühr (RGV) abzuziehen.

Erläuterung zu „vollwertiger warmer Verpflegung“:

Hier sind Umstände zu beurteilen, wie die Angemessenheit einer warmen Mahlzeit, sowie zusätzlich die Art und Weise der Ausgabe und Einnahme.

Eine warme Mahlzeit (zumindest Hauptspeise mit Beilagen, wie z.B. Wiener Schnitzel mit Kartoffelsalat) ist dann angemessen und als vollwertig zu verstehen, wenn sie in einer festen Unterkunft, in einem mit Sessel/Bänken und Tischen ausgestatteten Raum, auf festem Geschirr verabreicht und eingenommen werden kann.

Die Ausgabe von z.B. einer Gulaschsuppe oder von Würsten mit Gebäck auf einem Plastikteller ist nicht als angemessen und vollwertig anzusehen und daher amtlich unentgeltlich.

**3.1.23** Die folgenden Punkte dienen als Anhaltspunkte für Standards im Zuge der Errichtung von Verpflegungsstellen: Errichtung von Verpflegungsstellen:

Feste, saubere, wenn nötig be-

heizbare, nach Möglichkeit mit Kücheninfrastruktur ausgestattete Örtlichkeiten, sind als Verpflegungsstellen zu bevorzugen. Auf ausreichend Parkmöglichkeiten im nahen Umfeld der Verpflegungsstellen ist zu achten. Notwendige Infrastruktur, wie Sessel, Tische, Geschirr und Besteck sollte vorhanden sein. Ansonsten kann auch ein Rückgriff auf Festzeltgarnituren, sowie Mehrweg- oder Einweggeschirr und Besteck erfolgen. Die Verpflegungsstellen sollten jedenfalls über (mobile) Toiletten verfügen.

Lunchpaketversorgung in Büffetform:

Soweit die Kräfte im Zuge einer zentralen Befehlsausgabe oder an einer Verpflegungsstelle Gelegenheit zum Ausfassen von Lunchpaketen haben, kann diese auch in Büffetform erfolgen. Dies ermöglicht eine individuelle Zusammenstellung Hinweisbeschilderung und Koordinierung der Abläufe in den Verpflegungsstellen:

Für einen reibungslosen und zeiteffizienten Ablauf beim Ausfassen und Einnehmen der Verpflegung sollte durch notwendige Beschilderung und Koordinierung Vorsorge getroffen werden.

Regelungen betreffend Verwertung oder Entsorgung von Lebensmitteln:

Nach Möglichkeit ist an den Verpflegungsstellen eine Mülltrennung vorzusehen und eine weitere Verwertung oder Entsorgung überschüssiger Verpflegung zu planen.

**3.2. Ablauforganisation und Prozesse:**

**3.2.1** Die Aufrechterhaltung der polizeilichen Einsatzfähigkeit ist Führungsaufgabe. Es obliegt daher der Verantwortung des jeweiligen „Einsatzkommandanten“ (im Sinne der RFbL) in Abstimmung mit den betroffenen Fachabteilungen (wie EGFA, EA, LA, LVA, LKA), sowohl in der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) als auch in der Besonderen Aufbauorganisati-

on (BAO), bei der Beurteilung der Lage (BdL) das Lagefeld „Verpflegung“ miteinzubeziehen. Dieses Lagebild ist zu dokumentieren und auftretende Mängel sind zeitnah abzustellen.

**3.2.2** Hierzu sind kalendermäßige Vorbereitungen zu treffen und fortzuschreiben, z.B. Personalverzeichnisse, Checklisten, Lagerbestände, etc.

**3.2.3** Für die Durchführung der Verpflegung sind unter Beachtung der Führungsgrundsätze (wie Handlungsfreiheit, Einfachheit, Schwergewichtsbildung, Reservebildung, Beweglichkeit, sowie Ökonomie der Kräfte) die erforderlichen Zeiten, Örtlichkeiten, notwendigen Ablösen und Reservebildungen einzuplanen.

**3.2.4** Die geplante konkrete Vorgehensweise der Versorgung/Verpflegung ist rechtzeitig und transparent in Richtung der betroffenen eingesetzten Kräfte zu kommunizieren (insbesondere Bekanntgabe des Einsatzgrundes, der Einsatzört-

lichkeit, Zuteilungs- oder Kommandierdauer, Art und Umfang der Verpflegung und gegebenenfalls Unterbringung).

**3.2.5** Als Einsatzdauer ist der Zeitraum ab Gestellung/Treffpunkt am Einsatzort/Ort der Bereitstellung, bis zum Abgang vom Einsatzort/Ort der Bereitstellung (also exklusive An- und Abreisezeiten aus anderen Bezirken oder Bundesländern) zu verstehen.

**3.2.6** Nach Einsatzende sind aufgetretene Mängel anzusprechen, um für zukünftige Lagen Alternativen und/oder Lösungsmöglichkeiten zu schaffen (Bestandteil der Einsatzreflexion/Einsatzevaluierung).

#### 4. Sonstiges

Die Bestimmungen dieses Erlasses werden einer laufenden Evaluierung unterzogen und gegebenenfalls angepasst. Der Erlass wird in die IVS-Datenbank aufgenommen. ■

## Antrag um Aufnahme von schnitt- und stichfesten Handschuhen in die Massawirtschaft

Hinsichtlich des Vorschlags des Zentrallausschusses stich- und schnittfeste Schutzhandschuhe in die Massawirtschaft aufzunehmen, wurde dem ZA Folgendes mitgeteilt: Der Schutz der Polizistinnen und Polizisten hat einen prioritären Stellenwert, so ist auch die Ausstattung mit qualitativ hochwertiger Schutzausrüstung dem BM.I ein sehr wichtiges Anliegen. Die am Markt befindlichen und in einschlägigen Geschäften für Exekutivbedienstete angebotenen schnitt- und stichfesten Handschuhe entsprechen den Anforderungen der ÖNORM EN 388 (Norm für Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken = Nägel, Durchmesser 4,5 mm) bzw. teilweise den modifizierten Anfor-



derungen der ASTM 1342 (Prüfverfahren für die Durchstoßfestigkeit von Schutzkleidungsmaterialien – u.a. Injektionsnadeln, Durchmesser von 0,813 mm). Beide Normen legen Standards und Kriterien für mechanische Leistungsfähigkeit von Schutzhandschuhen fest. Insbesondere werden Abriebfestigkeit, Schnittfestigkeit, Weiterreißfähigkeit

und Durchstichfestigkeit geprüft.

Die neue amerikanische Norm ASTM F 2878 testet mit Nadeln (21 bis 28 Gauge Nadeln), die so dünn sind, wie sie im Suchtgiftmilieu verwendet werden. Jedoch wird als Ergebnis die durchschnittliche Kraft aus 12 Versuchen angegeben, bei denen das zu testende Material durchstoßen wird. Aus einem solchen Testverfahren kann kein generell wirksamer Stichschutz abgeleitet werden.

Ein absoluter Stich- und Schnittschutz ist durch keine der genannten Normen gewährleistet. Das Tragen von „stich- und schnittfesten Handschuhen“ würde also eine trügerische Sicherheit vermitteln.

Es gibt natürlich Organisationseinheiten denen für bestimmte Dienstverrichtungen spezielle Handschuhe zur Verfügung gestellt werden, z.B.: Einsatzkommando Cobra oder Einsatzeinheiten. Auch diese verfügen aber nicht über den im Antrag gewünschten Schnitt- und Stichschutz. Da momentan kein Produkt mit einem akzeptablen Schutzniveau erhältlich ist, oder einem für die exekutive Tätigkeit entsprechendem Testverfahren unterzogen wurde, kann dem gegenständlichen Antrag derzeit nicht zugestimmt werden. Vielmehr muss weiterhin auf die Eigensicherung und die gebotene Vorsicht beim Einschreiten geachtet werden. ■

# Darf ich mich vorstellen? Schnabl, Franz Schnabl.

„Ich war Polizist und Manager, bin Samariter & Sozialdemokrat!“ SPÖ NÖ-Vorsitzender Franz Schnabl war Polizeigeneral und Magna-Manager und ist seit 2004 auch Präsident des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreich. Er ist der Spitzenkandidat der SPÖ NÖ für die kommende Landtagswahl.



## Sie gelten als Experte für Sicherheitsfragen. Was bedeutet Sicherheit für Sie?

**SCHNABL:** Sicherheit steht in allen Bereichen an oberster Stelle: In der Gesundheitsversorgung, bei Pensionen, im sozialen Bereich, bei den Bildungschancen und in der Arbeitswelt, nicht zuletzt beim Schutz vor Kriminalität. Wir wollen den Menschen die Zukunftsangst nehmen und zeigen, dass wir die wachsenden Herausforderungen der Zukunft positiv gestalten und mehr Lebensqualität schaffen können.

## Wie definieren Sie soziale Sicherheit?

**SCHNABL:** Viele spüren, dass die Kluft zwischen Arm und Reich wächst und Menschen, die Hilfe brauchen, ihrem Schicksal überlassen werden – etwa durch die Kürzung der Mindestsicherung in NÖ durch ÖVP und FPÖ. Wir SozialdemokratInnen stehen zu einer spürbaren Differenz zwischen Erwerbseinkommen und Sozialleistung – aber wir sind das Gegengewicht zu Schwarz-Blau und stehen für Solidarität und Menschlichkeit in unserer Gesellschaft. Die Sozialdemo-

kratie tritt ein gegen Sozialabbau und gegen Rechtspopulismus – wer Hilfe braucht, muss auch Hilfe bekommen – da stehen wir alle in der Verantwortung. Wir schauen auf einen gerechten Ausgleich aller Generationen und Einkommenschichten!“

## Brauchen wir mehr Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt?

**SCHNABL:** Auf jeden Fall. Nach wie vor werden Frauen schlechter entlohnt. Berufliche Neueinsteiger, aber auch ältere ArbeitnehmerInnen haben Schwierigkeiten, Jobs zu finden – da sind Maßnahmen wie die „Aktion 20.000“ wichtig, durch die Jobs für Landzeitarbeitslose über 50 Jahre geschaffen wurden. Wichtig ist für uns auch ein Mindestlohn von 1.500 Euro brutto, das sind bei einer 40-Stunden-Woche umgerechnet 8,67 Euro. Das ist eine längst fällige Maßnahme und keine überzogene Forderung – so viel muss uns die Arbeitskraft eines Menschen wert sein.

## Schutz vor Kriminalität – wie kann das gewährleistet werden?

**SCHNABL:** In Niederösterreich fehlen 350 Vollzeitbeschäftigte auf die vorgesehenen 4.506 Dienstposten im Polizeibereich. Die BeamtInnen müssen Überstunden leisten, wodurch die notwendigen Ruhe- und Erholungsphasen nicht immer gewährleistet sind, die in einem fordernden Beruf wie diesem dringend notwendig sind. Unsere PolizistInnen arbeiten bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit und persönlichen Leistungsfähigkeit. Von der Politik wird erwartet, für Sicherheit zu sorgen, aber auch ein optimales Umfeld für die Arbeit der PolizistInnen zu schaffen. Wir brauchen daher in Niederösterreich bis zu 1.500 PolizistInnen mehr. Ein Mehr an Sicherheit für die Bevölkerung wird nicht durch eine Negierung der steigenden Kriminalitätsraten, durch leere Versprechungen oder eine Beschönigung der Kriminalitätsstatistik erreicht, sondern vor allem durch mehr Personal und eine bessere Ausstattung.

## Wie wollen Sie mit der SPÖ unser Bundesland weiterbringen?

**SCHNABL:** Wir wollen die absolute Mehrheit in Nieder-

österreich brechen und ein breites demokratisches Ideen- und Meinungsspektrum zulassen. Dafür definieren wir unter dem Motto „Niederösterreich neu denken“ ein Arbeitsprogramm: „100 Projekte für Niederösterreich“ sollen herausgearbeitet werden, in allen Regionen des Landes. Zu den Kernthemen zählen zentral etwa die Bildungs-, Sicherheits- und Sozialpolitik. Aber auch eine moderne Wirtschaftspolitik. Wir wollen bei den Alltagsproblemen der Menschen ansetzen und konkrete Lösungen erarbeiten, wie das Leben der Menschen sicherer und besser gemacht werden kann. Etwa die Einführung eines 365-Euro-Tickets für öffentliche Verkehrsmittel. Ein Euro am Tag – das wäre eine enorme Erleichterung für die vielen PendlerInnen und ein starkes Signal für den Klimaschutz. Das wäre mit einer gestärkten SPÖ im Landtag möglich! ■



**Tatjana Sandriester**  
☎ 01/31310/33 123



**Harald Segall**  
☎ 01/31310/961700



**Bruno Kelz**  
☎ 0664/5955465



**Walter Deisenberger**  
☎ 059133/55/2100



**Hermann Greylinger**

Tel. 531-26/3772

**POLIZEIGEWERKSCHAFT**  
*aktuell*

# Änderung der Richtlinien gemäß § 36 Abs. 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen

für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung und im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich (Aspiranten), Erhöhung des Ausbildungsbeitrages auf den Betrag der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1

**B**ezugnehmend auf den Antrag vom 28. August 2017, den Ausbildungsbeitrag für Aspirantinnen und Aspiranten im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu erhöhen, wird sowohl

- Punkt 4 der Richtlinie gemäß § 36 Absatz 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung (siehe GZ BKA-923.010/0001-III/3/2006) als auch

- Punkt 4 der Richtlinie gemäß § 36 Absatz 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich (siehe GZ BKA-922.626/0032-III/3/2015)

geändert:

Richtlinie gemäß § 36 Absatz 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung:

In Punkt 4. Ausbildungsbeitrag wird die Wortfolge „ein Sonderentgelt von monatlich 50,29 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2“ durch die Wortfolge: „ein Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1“ ersetzt.

Richtlinie für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich:

In Punkt 4. Entlohnung wird die Wortfolge „ein Sonderentgelt von monatlich 50,29 % des Re-

ferenzbetrages (§ 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956)“ durch die Wortfolge: „ein Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes einer Beamtin oder eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c Gehaltsstufe 1“ ersetzt. Als Datum für das Inkrafttreten dieser Neuregelung wird der 1. Dezember 2017 festgelegt. Die Umsetzung im PM-SAP beim Bundesrechenzentrum (BRZ) ist durch das Bundesministerium für Inneres zu veranlassen.

Aufgrund dieser Ergänzung kommt es zu keiner Verlängerung der Befristungen der Richtlinien. Die nunmehr verfügte Änderung der beiden Richtlinien ist in die Evaluierung über den Vollzug der Richtlinien einzubeziehen, um eine mögliche Änderung im Bewerberverhalten adäquat beurteilen zu können. ■


**FSG POLIZEI Gewerkschaft**


Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen / Klub der Exekutive

13. November 2017

## Ab 01.12.2017 bekommen Polizeischüler um € 340.- mehr Gehalt

Eine langjährige Forderung der **FSG Klub der Exekutive** wurde endlich umgesetzt.

Ab 01.12.2017 werden bestehende und zukünftige Polizeischüler (VBs und VBs im fremden- u. grenzpol. Bereich) höher entlohnt.

Der Vertrag als VB bleibt weiterhin aufrecht, die Entlohnung erfolgt gem. dem E- Gehaltsschema als E2c, § 72 Gehaltsgesetz. Dadurch werden Überstunden höher bezahlt.

Bezug 2017 „alt“: € 1255,13.- brutto monatlich

**Bezug 2017 „NEU“: € 1595,70.- brutto monatlich**

Die Regelung tritt für alle Polizeischüler mit Stichtag 01.12.2017 in Kraft, Nachzahlungen sind nicht möglich.

**Zusätzlich wurde erreicht, dass die den VBs im fremden- u. grenzpol. Bereich falsch berechnete und bereits wieder zurückgeforderte Journaldienstgebühr wieder ausbezahlt wird.**

Den Anforderungen einer modernen polizeilichen Ausbildung wurde endlich auch finanziell entsprochen und die aus dem Jahr 2006 geschaffene Ungerechtigkeit aufgehoben. Die neue Bezahlung schafft wieder Anreiz für dringend gesuchte Bewerberinnen und Bewerber.

**Hermann Wally**  
**Walter Haspl**

**Hermann Greylinger**  
**Franz Fichtinger**



**Hermann Wally**  
☎ 01/53-126/3683



**Franz Fichtinger**  
☎ 01/53-126/3737



**Hartmut Schmid**  
☎ 0676/6156697



**Markus Köppel**  
☎ 0664/8113572

# KARNER-BAU

A-1230 Wien, Stipcakgasse 25 · Tel. 698 55 55 · Fax 698 55 55/55 · e-mail: office@karner-bau.at



# Teil der Lösung, nicht des Problems

Im Zuge des Wahlkampfes wurde sie zum Streitthema, und das bleibt auch so beim neuen Regierungsprogramm. Die Sozialpartner stehen auf dem Prüfstand, brauchen wir sie noch? Der Grundgedanke der Sozialpartnerschaft lautet: Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln ihre Angelegenheiten selbst – OHNE staatlichen Eingriff. Und das ist gut so!

## Werte Kolleginnen und Kollegen!

Diese Form der sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit bewirkt zweierlei: Die Arbeitgeber befinden sich in der Fürsorgepflicht für die ArbeitnehmerInnen. Diese müssen ihre Ansprüche so bemessen, dass sie die Wirtschaft nicht überfordern. Konflikt und Ausgleich sind das Wesen der Sozialpartnerschaft. Dieses Prinzip ist heute so sinnvoll wie in der Vergangenheit. Wer an diesem System, einem „Grundpfeiler der Zweiten Republik“, rüttelt, gehört rechtzeitig in die Schranken gewiesen! ÖGB-Präsident Erich Foglar: „Es ist auffällig, dass die Sozialpartnerschaft immer nur von bestimmten Teilen der Industrie infrage gestellt wird. Diese Kreise wollen auch die Gewerkschaft aushebeln und Löhne sowie Arbeitszeiten auf Betriebsebene verhandeln“. Ein Ausverhandeln auf Betriebsebene würde aber höchst selten auf Augenhöhe verlaufen – daher: Finger weg! Zum besseren Verständnis nachfolgend einige Fragen und Antworten zum Thema:

## Wer sind überhaupt die Sozialpartner?

Die Wirtschaft- und Sozialpartnerschaft umfasst vier

Verbände auf Bundesebene: Wirtschaftskammer (WKÖ) und Landwirtschaftskammer (LKÖ) auf Arbeitgeberseite sowie Bundesarbeitskammer (AK) und Gewerkschaftsbund (ÖGB) auf Arbeitnehmerseite. Während die drei Kammerorganisationen öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörper mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft sind, ist der ÖGB vereinsrechtlich organisiert.

## Was sind die Kernaufgaben der Sozialpartnerschaft?

Im engeren Sinn sind das die Verhandlung von Kollektivverträgen, umgelegt auf den öffentlichen Dienst die Bereiche Dienstrecht, Gehalts- und Pensionsgesetz. Die Sozialpartner haben aber auch ein Mitgestaltungsrecht bei der Gesetzgebung (Begutachtung), der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit (Laienrichter bei Arbeits- und Sozialgerichten) und maßgeblich in der Sozialpolitik (Pension-, Kranken- und Unfallversicherung).

## Warum verhandelt auf Arbeitnehmerseite die Gewerkschaft und nicht die Arbeiterkammer die Löhne?

Gesetzliche Interessensvertretungen können nur dann verhandeln, wenn es keine entsprechende freiwillige Interessensvertretung gibt („Vorrangregelung“). Ferner haben nur die Gewerkschaften eine nach Branchen aufgestellte Organisation (z.B. GÖD/Polizeigewerkschaft), die Arbeiterkammer ist regional und Branchen übergreifend organisiert und hat andere Aufgaben.

## Was regeln die Kollektivverträge genau?

Alle Ansprüche, die nicht im Gesetz stehen bzw. über das Gesetz hinausgehen. Am Wichtigsten sind wohl die Mindestlöhne/-gehälter in der jeweiligen Branche sowie das Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Monatsbezug), das ausschließlich im Kollektivvertrag (Gehaltsgesetz!) geregelt ist. Ohne diese Verträge gäbe es auch keine Sonderregelungen wie Schutzbestimmungen bei Kündigung, Bezahlung von Überstunden, Zulagen, Prämien, Taggelder, Freizeitansprüche und vieles mehr.

## Gibt es objektive Daten über die Leistungsfähigkeit der Sozialpartnerschaft?

Laut OECD trägt die Sozialpartnerschaft wesentlich zur guten Wirtschaftsperspektive bei. Wem fällt da nicht gleich der Slogan „Geht's der Wirtschaft gut, geht's und allen gut“ ein? Weiters trägt die Sozialpartnerschaft wesentlich zur Verringerung der Einkommensungleichheit sowie zum sozialen Frieden (weniger Streiks, weniger Auseinandersetzungen auf der Straße) bei. Gerade für uns Po-

lizistinnen und Polizisten nicht unerheblich.

## Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Wer zersplittert verhandelt, wird dadurch nicht stärker, das zeigen die Erfahrungen im Ausland. Dort kommt es nämlich zu einem Lizitieren der einzelnen Fraktionen und politischen Gruppierungen. Gäbe es die Sozialpartnerschaft nicht, so müsste man sie neu erfinden. Würde sie heute gegründet, wäre sie wahrscheinlich eine coole NGO (Non Governmental Organisation = eine private, unabhängige, nicht gewinnorientierte Organisation, die einen sozialen oder gesellschaftspolitischen Zweck verfolgt) und würde in den Zeitgeist passen. Wir werden um den Erhalt dieser Einrichtung mit Leidenschaft kämpfen – es geht um uns ALLE! Wir werden kantig und lautstark auftreten und beweisen, dass wir kein in die Jahre gekommener Saurier sondern eine moderne, effiziente, zukunftsorientierte und mit Hirn ausgestattete ArbeitnehmerInnenvertretung sind. An uns führt kein Weg vorbei! Siehe dazu auch die Resolution des Bundesvorstands des ÖGB! ■

*Wirtschaftstreuhand  
Karl Hausch*

Steuerberater

Römergasse 34  
A-1160 Wien

Tel. (+43-1) 489 83 83-0  
Fax: (+43-1) 489 83 83-20

E-mail: office@hausch.at

# Resolution des ÖGB-Bundesvorstands

18. Oktober 2017

Die Sozialpartnerschaft ist eine der tragenden Säulen der Zweiten Republik. Das System des Interessenausgleichs von ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern funktioniert unabhängig von politischen Mehrheiten. Laufend beweisen die Sozialpartner auch in wirtschaftlich schwierigen Situationen ihre Lösungskompetenz.

## Bekennnis zur Sozialpartnerschaft und zur Konsensdemokratie

Der ÖGB-Bundesvorstand erwartet sich von allen politischen Parteien und gesellschaftlichen Bewegungen in Österreich, dass sie auch in Zukunft die Rolle der Sozialpartner anerkennen und diese weiterhin in die politische Entscheidungsfindung einbinden. Das ist entscheidend für die Sicherung des Wohlstands in Österreich und trägt wesentlich zum sozialen Frieden und zur wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land bei. Gerade im Hinblick auf die vor uns liegenden Herausforderungen einer digitalisierten Arbeitswelt wäre es fahrlässig, auf die Expertise der Sozialpartner zu verzichten.

## Starke Sozialpartnerschaft braucht starke Kammern

Das auf der gesetzlichen Mitgliedschaft beruhende Kammersystem ist ein wesentliches Element der Sozialpartnerschaft und muss es auch bleiben. Durch dieses System sind die verschiedenen Interessensgruppen umfassend eingebunden. Gesetzliche Mitgliedschaft und Selbstverwaltung genießen darüber hinaus hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Alternative wäre ein intransparenter Wirtschaftslobbyismus, bei dem die ArbeitnehmerInnen auf der Strecke bleiben.

## Nur solidarische Mitgliedschaft auf gesetzlicher Basis garantiert flächendeckende Geltung der Kollektivverträge

Kollektivverträge sorgen für einheitliche, branchenspezifische Standards. Sie sorgen dafür, dass Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen kein Gegenstand der Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern sind. Die Kollektivverträge tragen damit Wesentliches zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich bei und sind das wichtigste Instrument gegen Lohndumping. Damit die hohe Tarifabdeckung – für 98 Prozent der ArbeitnehmerInnen gilt ein Kollektivvertrag – erhalten bleibt, darf auch von der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Fachverbänden der Wirtschaftskammern nicht abgegangen werden.

## Alle Menschen in Österreich profitieren von starkem Sozialstaat

Der Sozialstaat ist eine der wichtigsten Errungenschaften der Zweiten Republik. Der ÖGB-Bundesvorstand ermahnt alle politischen Parteien, das System der sozialen Absicherung nicht leichtfertig zu gefährden und sich zu einem starken Sozialstaat zu bekennen. Davon müssen auch in Zukunft alle Menschen in diesem Land profitieren. Der Sozialstaat muss zuverlässigen Schutz gegen Armut, Krankheit, Arbeitslosigkeit und im Alter bieten.

Ohne Sozialstaat wird sozialer Aufstieg noch stärker von sozialer Herkunft abhängig und unzählige Talente könnten sich in Österreich nicht entfalten. Das wäre gerade in Zeiten des demographischen Wandels nicht nur unsozial, sondern wirtschaftspolitisch kontraproduktiv.

## **Sozialstaat sorgt für Stabilität, Wachstum und sozialen Frieden**

Auch der Wirtschaftsstandort Österreich profitiert in hohem Maße vom österreichischen Wohlfahrtsstaat, da Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Pensionen- und Familienleistungen zur Stabilität der Konsumausgaben beitragen.

## **Für Selbstverwaltung in der Sozialversicherung**

Der ÖGB-Bundesvorstand bekennt sich zum Prinzip der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger. Diese versichertennahe Form der Verwaltung kann rascher, billiger und unbürokratischer reagieren. Aus diesem Grund erwartet der ÖGB-Bundesvorstand ein klares Bekenntnis aller politischen Parteien zur sozialpartnerschaftlichen Selbstverwaltung.

## **Um die vor uns liegenden Herausforderungen bestmöglich zu bewältigen, fordert der ÖGB-Bundesvorstand daher von allen im Nationalrat vertretenen Parteien:**

- Bekenntnis zu Sozialpartnerschaft und Interessenausgleich: Die

Sozialpartnerschaft hat in vielen Fragen Lösungskompetenz bewiesen. Der

soziale Frieden muss erhalten werden. Das System des institutionalisierten

Interessenausgleichs darf daher nicht infrage gestellt werden.

- Bekenntnis zur gesetzlichen Mitgliedschaft in den Kammern: Die gesetzliche Mitgliedschaft in den Kammern genießt hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Ein In-Frage-Stellen dieses Systems würde dazu führen, dass viele Personen – ArbeitnehmerInnen wie Arbeitgeber – unvertreten wären und mit ihren Anliegen und Ansprüchen kein Gehör fänden.
- Bekenntnis zum Kollektivvertragssystem: Die Kollektivverträge sind ein Garant für einheitliche, branchenspezifische Standards.
- Bekenntnis zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung: Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung soll ausdrücklich in der Verfassung verankert werden.
- Bekenntnis zu einem starken Sozialstaat: Der österreichische Sozialstaat muss gesichert und ausgebaut werden, um Menschen im Falle von Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Armut oder auch in anderen schwierigen Lebenslagen abzusichern.
- Bekenntnis zur Daseinsvorsorge und strategischem öffentlichem Eigentum: Eine solidarische Gemeinschaft kann nur funktionieren, wenn sich ihre Mitglieder auf die Säulen der Daseinsvorsorge verlassen können. Das heißt insbesondere, dass es für alle eine ausreichende öffentliche Bereitstellung von Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Mobilität, Infrastruktur und sozialer Absicherung geben muss.

## **Wer diese Garanten des sozialen Friedens leichtfertig aufs Spiel setzt, hat mit massivem Widerstand der Gewerkschaftsbewegung zu rechnen.**

Dieser Appell des ÖGB-Bundesvorstands gilt aber nicht nur den Parlamentsparteien, sondern auch der Arbeitgeberseite in der Sozialpartnerschaft. Der ÖGB-Bundesvorstand fordert die Wirtschaftskammer sowie alle anderen VertreterInnen privater und öffentlicher Arbeitgeber auf, mit den Gewerkschaften an der gemeinsamen Lösung von Problemen im Sinne der Betroffenen zu arbeiten, mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort zu stärken und zum Wohlergehen der ArbeitnehmerInnen beizutragen. Es gilt, die Sozialpartnerschaft aktiv zu leben und nicht – wie aktuell von einzelnen

Fachverbänden praktiziert –, durch Verschleppung und Verzögerung von Kollektivvertrags-Verhandlungen oder Verweigerung von Gesprächen weiter an der Eskalationsschraube zu drehen.

# Gehaltsabschluss für 2018

## 2,33 Prozent ab 1. Jänner 2018

**B**ereits in der ersten Verhandlungsrunde wurde außer Streit gestellt, dass der Gehaltsabschluss ab 1.1.2018 wirksam werden soll. In der zweiten Runde erfolgte die Einigung über die Parameter für weitere Verhandlungen. So wurde die abgerechnete In-

flation von 1,87% (Zeitraum Oktober 2016 bis September 2017) außer Streit gestellt. Das prognostizierte Wirtschaftswachstum in der Höhe von 2,8% wurde von Verhandlungstermin der Bundesregierung (BM Dr. Schelling, StS Mag. Duzdar) zur Kenntnis ge-

nommen. Die dritte Verhandlungsrunde brachte keine Fortschritte. Bei der vierten Verhandlungsrunde wurde letztendlich vereinbart, dass die Gehälter der BeamtInnen des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und Bediensteten mit einem

Sondervertrag sowie Zulagen, Nebengebühren um 2,33% erhöht werden. Mit diesem Abschluss ergibt sich neben der vollen Abgeltung der Inflation ein deutlicher Reallohnzuwachs durch einen erheblichen Anteil am Wirtschaftswachstum. ■

**Es gibt kein Recht auf Gehaltserhöhung (was viele fälschlich behaupten oder annehmen). Die anerkannte Gewerkschaft GÖD im Zusammenspiel mit der Polizeigewerkschaft verhandelt und erkämpft das für dich!**

<b>E-Schema Exekutivdienst § 72 GG</b>				
+ ab 01.01.2018 +2,33 %				
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E1	E2a	E2b	E2c
EURO				
1			1.736,8	1.632,9
2		1.928,0	1.766,3	1.655,0
3	2.221,0	1.951,1	1.821,9	1.678,0
4	2.267,1	1.995,1	1.877,4	1.706,4
5	2.359,5	2.071,8	1.913,3	1.733,7
6	2.452,0	2.146,4	1.951,1	1.765,2
7	2.544,3	2.187,3	1.986,7	1.794,6
8	2.634,6	2.226,2	2.024,6	1.809,3
9	2.779,6	2.267,1	2.063,4	
10	2.975,9	2.308,1	2.128,6	
11	3.124,0	2.354,2	2.219,8	
12	3.245,8	2.452,0	2.308,1	
13	3.391,7	2.562,1	2.368,9	
14	3.514,6	2.640,9	2.435,0	
15	3.614,3	2.722,8	2.527,6	
16	3.716,2	2.806,8	2.620,0	
17	3.818,1	2.889,8	2.711,3	
18	3.987,2	2.958,1	2.783,8	
19	4.103,7	3.010,7	2.835,3	
daz	176,4	65,1	65,1	
Daz	352,8	104,0	102,9	

<b>Funktionszulage §74 GG</b>					
+ ab 01.01.2018 +2,33 %					
der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	Funktionsstufe			
		1 BDA bis 16	2 BDA 17-28	3 BDA 29-38	4 BDA ab 39
EURO					
<b>E 1</b>	1	68,3	79,8	91,3	102,9
	2	79,8	102,9	124,9	171,1
	3	194,2	274,0	398,0	796,0
	4	250,9	341,3	546,0	1.080,6
	5	274,0	364,4	591,2	1.160,4
	6	341,3	455,7	796,0	1.342,0
	7	398,0	512,4	852,7	1.478,5
	8	802,3	1.070,0	1.604,5	2.246,1
	9	855,8	1.177,2	1.765,2	2.673,5
	10	1.016,4	1.283,2	1.924,7	3.315,1
	11	1.283,2	1.497,4	2.139,0	3.635,4
<b>E 2a</b>	1	68,3	79,8	91,3	102,9
	2	79,8	102,9	124,9	148,1
	3	114,4	171,1	227,9	284,6
	4	171,1	227,9	284,6	341,3
	5	227,9	284,6	455,7	694,1
	6	284,6	341,3	569,1	739,3
	7	341,3	455,7	682,6	910,4

<b>Polizeischüler</b>	
Exekutive	€ 1.632,90
Fremd.-Grenzpol. Dienst	<b>1-6 M.</b> € 1.632,90
Fremd.-Grenzpol. Dienst	<b>7-24 M.</b> € 1.625,50



**Präzisionsmaschinenbau  
Kabelbedruckungsanlagen  
Lichtwellenleitereinfärbe-  
und -beschichtungsanlagen**

## Medek & Schörner GmbH

Dr. Karl Renner Strasse 9-11 | 2203 Grossebersdorf | Austria  
+43-2245-4694-100 | m+s@medek.at | www.medek.at

### Wachdienstzulage § 81 GG + ab 01.01.2018 +2,33 %

Verw. - Gruppe	€
E 2c	80,80
E2b/E2a	94,60
E 1	108,20

### Vergütung § 83 GG (12 x) ab 01.01.2018 +2,33 %

Verw. - Gruppe	€
E 2c	113,40
E2b/E2a	113,40
E 1	113,40

### Journaldienstzulage § 17 a GG

Anfall	E2b (bis 6 J. DZ) und E2c	E2b (ab 6 J. DZ) und E2a	E1	Polizei- schüler
WT, 1-6 Std.	€ 13,79	€ 17,37	€ 23,24	€ 12,51
WT, ab 6 Std.	€ 10,98	€ 14,30	€ 19,16	€ 10,22
So./FT, 1-6 Std.	€ 18,13	€ 23,24	€ 31,16	€ 16,86
So./FT, ab 6 Std.	€ 14,81	€ 19,16	€ 25,28	€ 13,79

### Nebengebühren

Referenzbetrag	€	2.554,01
Gefahrenzulage Polizei	66%	€ 308,01
Gefahrenzulage Polizei	50%	€ 233,18
Gefahrenzulage Polizei	40%	€ 186,44
Gefahrenzulage je ÜSt	€	2,554
Wochenend/Nachtdienstzulage	€	2,000
Sonn- und Feiertagszulage	€	3,831
Zeitgutschriften - Äquivalent	€	12,56
Nachtdienstgeld	€	2,62
E2b-Zlg. ab Gehst. 12/Monat	€	35,00
RGV §39/2	€	45,80
Aufwandsentschädigung	€	21,10
Bekleidungsprämie	€	277,32
Reparaturprämie	€	52,32
Bekleidungsbeitrag	100%	€ 225,00
Bekleidungsbeitrag	75%	€ 168,75
Bekleidungsbeitrag	30%	€ 67,50

### Dienstgradeverordnung

Verwendungsgr.	Dienstgrad	Kurzbez.
<b>E2c</b>		
Ausbildung	Aspirant	Asp
<b>E2b</b>		
	Inspektor	Insp
BDA* 6 Jahre	Revierinspektor	RevInsp
BDA* 21 Jahre	Gruppeninspektor	GrInsp
<b>E2a</b>		
Grundlaufbahn	Gruppeninspektor	GrInsp
1	Gruppeninspektor	GrInsp
2	Bezirksinspektor	BezInsp
3	Bezirksinspektor	BezInsp
4	Abteilungsinspektor	AbtInsp
5	Kontrollinspektor	KontrInsp
6	Chefinspektor	ChefInsp
7	Chefinspektor	ChefInsp
<b>E1</b>		
Grundlaufbahn	Leutnant	Lt
1	Oberleutnant	Oblt
2	Oberleutnant	Oblt
3	Hauptmann	Hptm
4	Major	Mjr
5	Oberstleutnant	Obstlt
6	Oberstleutnant	Obstlt
7	Oberst	Obst
8	Oberst	Obst
9	Brigadier	Bgdr
10	Generalmajor	GenMjr
11	Generalmajor	GenMjr
12	General	Gl

\* ... BDA = erforderliches Besoldungsdienstalter

### Allgemeiner Verwaltungsdienst § 28 GehG

ab 01.01.2018 +2,33 %

Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe							
	A1	A1 Bach	A2	A3	A4	A5	A6	A7
<b>EURO</b>								
1	2.469,8	2.247,2	1.909,0	1.711,7	1.677,0	1.645,5	1.612,9	1.580,4
2	2.559,1	2.317,6	1.958,4	1.752,6	1.707,4	1.671,8	1.634,9	1.596,1
3	2.693,4	2.392,1	2.007,8	1.792,5	1.737,9	1.700,0	1.656,0	1.612,9
4	2.885,6	2.497,1	2.057,1	1.832,4	1.768,4	1.726,4	1.678,0	1.628,7
5	3.078,8	2.669,3	2.106,5	1.873,4	1.798,9	1.754,7	1.700,0	1.646,5
6	3.273,0	2.887,8	2.156,8	1.912,2	1.829,1	1.782,0	1.721,1	1.663,4
7	3.466,3	3.003,3	2.281,8	1.959,5	1.858,6	1.812,4	1.743,2	1.679,1
8	3.660,5	3.181,7	2.431,0	2.011,9	1.890,1	1.840,8	1.765,2	1.695,9
9	3.855,9	3.359,2	2.577,9	2.065,5	1.920,6	1.869,1	1.787,2	1.712,7
10	4.051,2	3.538,8	2.727,1	2.119,0	1.954,2	1.899,6	1.809,3	1.729,5
11	4.245,5	3.722,6	2.873,0	2.171,5	1.985,7	1.928,0	1.832,4	1.746,3
12	4.439,8	3.901,0	3.033,7	2.230,4	2.019,3	1.958,4	1.855,5	1.765,2
13	4.635,0	4.063,8	3.195,5	2.295,5	2.051,8	1.989,9	1.878,7	1.782,0
14	4.829,4	4.227,6	3.312,9	2.365,9	2.085,5	2.025,6	1.900,6	1.799,9
15	5.044,7	4.389,2	3.415,9	2.444,7	2.139,0	2.082,3	1.923,7	1.818,7
16	5.246,2	4.575,2	3.519,8	2.524,5	2.212,5	2.162,1	1.948,9	1.835,5
17		4.766,3	3.623,8	2.607,4	2.286,1	2.243,0	1.972,0	1.853,3
18			3.818,1	2.688,2	2.337,4	2.297,5	1.997,2	1.871,3
19			3.874,8	2.770,1	2.367,9	2.327,0	2.021,4	1.889,1
daz	101,9	95,6	256,2	101,9	37,9	37,9	30,5	23,1
DAZ	406,4	383,2	340,2	163,8	58,7	62	49,3	35,6

Funktionsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
	A 1/7	8.811,2
A 1/8	9.433,9	9.960,0
A 1/9	9.960,0	10.690,9

**Fixgehalt  
§ 31 GehG**

<b>Funktionszulage §30 GehG</b>					
+ ab 01.01.2018 +2,33 %					
der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	Funktionsstufe			
		1	2	3	4
EURO					
<b>A 1</b>	1	57,7	171,1	319,3	364,4
	2	284,6	455,7	1.023,8	1.705,3
	3	307,7	562,9	1.232,9	2.040,4
	4	327,7	717,2	1.342,0	2.151,6
	5	752,8	1.322,1	2.360,5	3.216,3
<b>A 2</b>	6	907,3	1.528,9	2.587,3	3.421,2
	1	34,6	57,7	79,8	102,9
	2	57,7	91,3	114,4	171,1
	3	194,2	274,0	398,0	796,0
	4	250,9	341,3	569,1	1.023,8
	5	307,7	398,0	682,6	1.194,0
	6	341,3	455,7	796,0	1.342,0
	7	398,0	569,1	910,4	1.478,5
<b>A 3</b>	8	802,3	1.070,0	1.604,5	2.246,1
	1	34,6	46,3	57,7	68,3
	2	57,7	74,5	91,3	114,4
	3	91,3	136,5	227,9	398,0
	4	124,9	171,1	284,6	455,7
	5	171,1	227,9	341,3	512,4
	6	227,9	284,6	398,0	569,1
	7	284,6	341,3	477,8	625,7
<b>A 4</b>	8	341,3	455,7	569,1	682,6
	1	28,4	34,6	40,9	46,3
<b>A 5</b>	2	57,7	91,3	136,5	227,9
	1	28,4	34,6	40,9	46,3
	2	40,9	51,4	63,0	74,5

<b>Vertragsbedienstete h § 71 (1) VBG</b>					
ab 01.01.2018 +2,33 %					
Entlohn. Stufe	Entlohnungsgruppe				
	H1	H2	H3	H4	H5
EURO					
1	1.833,4	1.753,6	1.713,7	1.670,7	1.627,7
2	1.868,0	1.782,0	1.741,0	1.694,9	1.646,5
3	1.911,2	1.809,3	1.770,4	1.716,9	1.663,4
4	1.945,8	1.838,8	1.798,9	1.739,9	1.681,2
5	1.980,4	1.866,0	1.827,1	1.763,0	1.700,0
6	2.016,2	1.895,5	1.855,5	1.786,2	1.716,9
7	2.050,8	1.922,7	1.883,8	1.808,3	1.734,8
8	2.087,5	1.952,1	1.912,2	1.831,4	1.750,6
9	2.123,2	1.980,4	1.940,5	1.852,3	1.765,2
10	2.159,0	2.009,9	1.968,9	1.874,4	1.779,8
11	2.195,7	2.038,2	1.998,3	1.895,5	1.793,5
12	2.231,4	2.067,6	2.026,6	1.916,3	1.808,3
13	2.268,1	2.098,1	2.056,1	1.939,5	1.824,0
14	2.303,9	2.132,7	2.084,4	1.960,5	1.837,6
15	2.339,6	2.167,3	2.112,8	1.981,4	1.851,3
16	2.376,3	2.204,1	2.143,2	2.003,5	1.866,0
17	2.412,0	2.240,8	2.171,5	2.024,6	1.881,7
18	2.448,8	2.276,6	2.203,1	2.046,6	1.895,5
19	2.485,6	2.313,3	2.233,6	2.070,7	1.910,1
20	2.521,2	2.349,1	2.280,7	2.100,1	1.923,7
21	2.540,1	2.367,9	2.312,2	2.120,1	1.931,1

<b>Vertragsbedienstete h § 72 (1) VBG</b>			
ab 01.01.2018 +2,33 %			
Entlohn. Stufe	Entlohnungsgruppe		
	H1	H2	H3
EURO			
1	1.750,6	1.673,8	1.637,1
2	1.784,1	1.701,1	1.663,4
3	1.824,0	1.728,5	1.691,6
4	1.856,6	1.755,7	1.717,9
5	1.890,1	1.782,0	1.744,2
6	1.922,7	1.809,3	1.771,4
7	1.956,2	1.836,5	1.797,7
8	1.989,9	1.862,9	1.826,1
9	2.023,6	1.890,1	1.852,3
10	2.058,2	1.916,3	1.879,7
11	2.091,7	1.944,8	1.905,9
12	2.125,4	1.971,0	1.933,1
13	2.160,0	2.000,4	1.960,5
14	2.194,7	2.033,0	1.986,7
15	2.228,2	2.065,5	2.015,1
16	2.262,9	2.099,1	2.042,4
17	2.297,5	2.134,8	2.069,7
18	2.331,2	2.168,4	2.098,1
19	2.366,9	2.203,1	2.128,6
20	2.400,5	2.238,8	2.171,5
21	2.418,3	2.255,6	2.202,0

<b>Vertragsbedienstete v § 71 (1) VBG</b>					
ab 01.01.2018 +2,33 %					
Entlohn. Stufe	Entlohnungsgruppe				
	V1	V2	V3	V4	V5
EURO					
1	2.769,0	2.050,8	1.821,9	1.703,3	1.618,1
2	2.926,5	2.099,1	1.856,6	1.730,5	1.636,1
3	3.109,3	2.189,5	1.898,5	1.760,0	1.653,9
4	3.264,6	2.291,3	1.934,2	1.787,2	1.670,7
5	3.428,5	2.394,1	1.967,9	1.815,6	1.688,5
6	3.583,9	2.495,0	2.003,5	1.843,9	1.706,4
7	3.688,0	2.601,0	2.038,2	1.871,3	1.724,2
8	3.773,9	2.668,3	2.073,9	1.899,6	1.739,9
9	3.829,6	2.722,8	2.108,5	1.928,0	1.754,7
10	3.885,3	2.776,4	2.145,3	1.956,2	1.768,4
11	3.940,9	2.831,0	2.181,1	1.984,7	1.783,1
12	3.996,6	2.885,6	2.216,7	2.014,1	1.796,6
13	4.051,2	2.941,3	2.253,5	2.041,4	1.812,4
14	4.106,8	2.995,9	2.288,1	2.070,7	1.826,1
15	4.161,5	3.050,6	2.324,9	2.099,1	1.840,8
16	4.217,1	3.105,0	2.360,5	2.128,6	1.854,5
17	4.272,8	3.159,6	2.396,4	2.157,9	1.869,1
18	4.313,7	3.214,3	2.433,0	2.188,3	1.883,8
19		3.268,9	2.467,7	2.218,8	1.897,5
20		3.284,7	2.504,4	2.266,1	1.912,2
21			2.522,2	2.296,5	1.919,6

<b>Vertragsbedienstete v w § 72 (1) VBG</b>				
ab 01.01.2018 +2,33 %				
Entlohn. Stufe	Entlohnungsgruppe			
	V1	V2	V3	V4
EURO				
1	2.637,9	1.956,2	1.738,9	1.625,5
2	2.787,0	2.001,5	1.772,5	1.653,9
3	2.961,2	2.084,4	1.813,5	1.680,2
4	3.108,3	2.183,1	1.846,1	1.707,4
5	3.264,6	2.279,7	1.878,7	1.733,7
6	3.409,6	2.376,3	1.911,2	1.761,0
7	3.508,3	2.477,2	1.944,8	1.787,2
8	3.591,3	2.542,3	1.977,3	1.814,6
9	3.643,8	2.592,6	2.010,9	1.840,8
10	3.696,4	2.645,1	2.044,5	1.867,0
11	3.748,8	2.696,6	2.078,1	1.894,4
12	3.800,2	2.749,1	2.111,7	1.920,6
13	3.853,7	2.800,6	2.145,3	1.947,9
14	3.906,3	2.853,1	2.179,9	1.974,2
15	3.958,7	2.904,5	2.213,6	2.002,5
16	4.011,3	2.956,0	2.248,2	2.028,7
17	4.064,9	3.007,4	2.281,8	2.057,1
18	4.103,7	3.060,0	2.316,5	2.084,4
19		3.112,4	2.350,1	2.114,9
20		3.127,1	2.384,7	2.157,9
21			2.401,5	2.187,3

<b>Funktionszulage § 73 VBG</b>		
ab 01.01.2018 +2,33 %		
Entlohn. Gruppe	Bewertungs Gruppe	Euro
<b>V 1</b>	2	481,0
	3	601,6
	4	1.452,3
<b>V 2</b>	2	52,6
	3	269,8
	4	394,9
	5	518,7
<b>V 3</b>	6	1.006,0
	2	38,9
	3	135,5
<b>V 4</b>	4	239,5
	5	352,8
	2	42,0
<b>H 1</b>	3	99,8
	4	239,5
	2	38,9
<b>H 2</b>	3	135,5
	2	42,0
	3	99,8

<b>Fixes Monatsentgelt § 74 Abs. 2 VBG</b>		
Funktionsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
v 1 / 5	8.334,5	8.798,5
v 1 / 6	8.884,7	9.348,8
v 1 / 7	9.348,8	9.994,6

**Christian Kircher**

1. Vors. St. JW-Gew.



# Zaudern und Zögern, das Motto der Dienst- geberseite

**V**or dem Jahreswechsel und einem möglichen Austausch des Justizministers – die Verhandlungen von Schwarz und Blau für eine Koalition sind bei Redaktionschluss noch in Gang – ist es Zeit für eine Bestandsaufnahme im Strafvollzug.

Viele Veränderungen wurden durch den Bundesminister für Justiz und derzeit noch Vizekanzler, Dr. Wolfgang Brandstetter (ÖVP) im Strafvollzug angekündigt. Nett im Ton, erklärte er der Standes- und Personalvertretung, was sich alles zum Positiven ändern sollte.

## Erhöhung des Personalstandes

Diese Zusage hat es gerade mal auf das Papier geschafft. Auf den Dienststellen ist jedoch die Personalvermehrung für die JW nicht angekommen. Die Einführung von Karenzpools wurde versprochen und sogar im Verordnungsweg erlassen, die Durchführung allerdings ist immer noch nicht erfolgt. Fazit: Von 3315 Planstellen der Justizwache sind nach wie vor 230 offen, also unbesetzt!

## Neubau von Justizanstalten

Jahre sind ins Land gezogen, ohne dass der Neubau auch nur einer der Justizan-

stalten, wie großartig angekündigt, konkret angegangen oder auch nur geplant wurde. Der letzte Bau war die JA Salzburg, die jedoch bereits in den Jahren zuvor entworfen und errichtet wurde.

Das Forensische Zentrum in Asten (Maßnahmenvollzug) war die einzige Ausnahme. Ein nötiger Neubau der JA Stein, ein großer Um- oder Neubau der JA Josefstadt u.a.m. wurde lediglich wirkungsvoll in den Medien platziert, von einer Umsetzung dieser bekundeten Vorhaben jedoch keine Spur!

## Errichtung eines Jugendkompetenzzentrums

Angeblich seit 2016 geplant, soll – wie wiederum nur aus den Medien zu erfahren war – Anfang 2018 der Baubeginn in Gerasdorf erfolgen. Dass bis Ende November 2017 noch kein einziges Baufahrzeug vorgefahren ist und keinerlei Vorbereitungen getroffen wurden, spricht Bände. Auch eine Planstellenvermehrung für den Jugendvollzug wurde vollmundig versprochen, bemerkbar war davon im Jugendstrafvollzug bis jetzt so gut wie nichts. Von einer „Angleichung“ der E-Planstellen und Arbeitserleichterungen wurde bis dato fantasiert. Fakt ist, dass Dienstverlängerungen und Einspringerdienste tagtäglich notwendig sind, um auch nur

den regulären Dienstbetrieb in Gerasdorf aufrecht zu erhalten. Dort spiegelt sich die derzeitige Situation in den rapid zunehmenden Krankenständen und den gewünschten Dienstzuteilungen der JWb an andere Anstalten wider. Das Personal fühlt sich von der Dienstgeberseite völlig im Stich gelassen.

## Reform des Maßnahmenvollzuges

Anlässlich einer gezielten „Selbstverwahrlosung“ eines Insassen der JA Stein, wurde vom Bundesminister umgehend festgestellt, dass hier eine rasche Reform „her muss“ und dass vor allem auch die Bundesländer für die geistig abnormen Rechtsbrecher zuständig wären. Wie zu erwarten, scheiterte ein Versuch die Länder einzubinden am Geld. Viele Projekte, um die unsägliche und unerwünschte Durchmischung der Vollzugsformen in den Justizanstalten zu beenden, wurden ausgearbeitet und schließlich die schwächste aller Lösungen umgesetzt: die Einführung von sogenannten Maßnahmenabteilungen in verschiedenen Vollzugsanstalten. Dazu wurden Bediensteten-Pools eingerichtet. In abgeschlossenen Bereichen sollte damit eine effizientere und intensivere Betreuung der Untergebrachten nach § 21/2 StGB erreicht werden.

Wie bedauerlicherweise zu vermerken ist, findet jedoch keine intensivere Betreuung statt. Obwohl der Personalstand hier in keinem Verhältnis zu den anderen „normalen“ Abteilungen in den betroffenen Justizanstalten steht ist keine Verbesserung erfolgt. Die Relation Bedienstete zu Untergebrachten ist in keiner Balance zu den anderen Abteilungen (z.B. den Hochsicherheitstrakten), die teilweise sogar reduziert wurden, nur um ein „Steckenpferd“ des Ministers umzusetzen.

Die Pools wurden aus „dem eigenen Fleisch geschnitten“ und nicht durch zusätzliches Personal, wie vom Ressortchef persönlich versprochen, bestückt.

Außerdem erfolgt keine räumliche Trennung der Untergebrachten im Bereich Arbeitswesen, und in der Freizeitgestaltung – was wiederum die Sinnlosigkeit der Einführung der Maßnahmenabteilungen, integriert in Vollzugsanstalten zeigt. Hier strikt getrennt – dort Durchmischung wie immer.

Die Maßnahmenabteilungen sind in dieser Form ebenso unnötig wie ineffizient und bringen – wie aufgezeigt – keinesfalls eine intensivere und/oder höherwertige Betreuung.

Nur ein Schild beim Eingang auszutauschen, ist eindeutig zu wenig.

Ausständig sind noch immer: die Vollzugsordnung neu (VZO), die zahlreichen Aufwertungen von Funktionen, viele offene Arbeitsplatzbesetzungen (teilweise seit 1 Jahr nicht entschieden), der Inspektionsdienst Erlass.....

Die Standes- und Personalvertretung erwartet sich vom Verantwortlichen mehr Personal und Ressourcen für den Strafvollzug und **Entschlusskraft, nicht Zaudern und Zögern!** ■

## Einige der Anträge der FSG im Zentralausschuss der Justizwache im letzten Quartal:

- BAUMASSNAHMEN im Bereich der Justizanstalten endlich eine Aufklärung durch das BMfJ über sämtliche geplante Bauaktivitäten
- E 2a Auswahltest – Klarstellung der Einberufungsreihenfolge für die am 05.12.17 beginnenden Auswahltest's ist bis dato noch immer keine Entscheidung der GD gefallen (Anstaltsreihung/Bundesreihung?)
- JA Karlau – Handwerker – Privatisierung wird fortgesetzt? trotz gegenteiliger Zusagen des Ministers, werden weiterhin Handwerker in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis aufgenommen UND übernehmen teilweise die Aufsicht in den do. justizeigenen Betrieben
- Finanziell bundeseinheitlich gleiche Abgeltung von Krankenhausbewachungen gleicher Dienst kann bundesweit nur einheitlich abgegolten werden – wir fordern eine klare erlassmäßige Regelung durch die Dienstbehörde
- Abschaffung der Maßnahmenabteilungen in den Vollzugsanstalten ■

Wir lieben, was uns schmeckt.

wojnar.at

VERKEHRSPLANUNG • EISENBAHNPLANUNG • UMWELTSCHUTZ  
PROJEKTMANAGEMENT • STRASSENBAU • BRÜCKENBAU  
BAU-KG • ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

**IGP**

Ingenieurgesellschaft Prem  
Ziviltechniker GmbH.



INTERNET: www.ig-prem.at

3130 Herzogenburg, Josef Würtz-G. 24  
Tel.: 02782/855 56-0\*; Fax: 02782/855 56-22  
e-mail: herzogenburg@ig-prem.at

1050 Wien, Schloßgasse 11/3  
Tel.: 01/544 08 16-0\*; Fax: 01/544 08 16-42  
e-mail: wien@ig-prem.at

Wir bieten auch Informationen über unsere neu adaptierte Homepage:

**www.justizwache-aktuell.at**

und auch über facebook:

**fb Justizwache-aktuell**

an.

Richard Samek

Gas Wasser Heizung  
Instandsetzungen

1210 Wien, Donaufelderstraße 7-9  
Tel.: 2702050 Fax.: 2702059  
E-Mail: office@samek.cc Mobil: 0660 102 93 50



Tatjana Sandriester

Tel. 01/31310/33123

## FRAUEN aktuell

# Neues aus der Rechtsprechung zur Elternteilzeit von P.WOLF

Seit 1.7.2004<sup>1</sup> gibt es für die AN nach der Geburt eines Kindes unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen. Die letzte diesbezügliche Novelle erfolgte durch das BGBl I 2015/162. Nicht jede Teilzeitvereinbarung ist jedoch schon deshalb Elternteilzeit, weil der/die AN ein Kind hat, das unter sieben Jahren alt ist. Im Folgenden werden allgemein auf Teilzeitvereinbarungen, die allgemeinen Voraussetzungen der Elternteilzeit, wichtige Punkte der Novelle und Schlussfolgerungen aus der Judikatur in wesentlichen Punkten eingegangen.

### 1. Teilzeit, die nicht Elternteilzeit ist

- Teilzeit liegt vor, wenn die vereinbarte Arbeitszeit die gesetzliche oder kollektivvertraglich festgesetzte Arbeitszeit unterschreitet. Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen (§ 19d AZG).

- Weiter besteht die Möglichkeit, Pflgeteilzeit zur Pfleg naher Angehöriger an Anspruch zu nehmen. Auch hier erfolgt die Vereinbarung schriftlich (§ 14d Arbeitsrecht-Änderungsgesetz (ARÄG)).

- Im Fall der Bildungsteilzeit erfolgt ebenfalls schriftliche Vereinbarung gem. § 11a ARÄG.

- Bei der Betreuungszeit naher Angehöriger, konkret von Kindern unter sieben Jahren iSd § 14 Abs. 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) besteht eine Konkurrenz zu § 15h Mutterschutzgesetz (MSchG) und § 8 Väter Karenzgesetz (VKG)<sup>2</sup>.

- Teilzeit nach dem Wiedereingliederungsgesetz (WIETZ), das am 1.7.2017 in Kraft getreten ist<sup>3</sup>, hat den Zweck, AN nach längeren Krankenständen schrittweise wieder in den früheren Arbeitsplatz einzugliedern. Es handelt sich

um befristete Teilzeit und setzt einen mindestens sechswöchigen Krankenstand voraus sowie eine schriftliche Vereinbarung zwischen AN und AG, einen Wiedereingliederungsplan und eine ärztliche Begleitung<sup>4</sup>.

### 2. Elternteilzeit

Die „Elternteilzeit“ soll einerseits die Kinderbetreuung sicherstellen und andererseits dem/der AN die gleichzeitige Erwerbstätigkeit ermöglichen<sup>5</sup>. Kommt diese Zweckbestimmung der begehrten Teilzeitarbeit zum Ausdruck und sind die relevanten Umstände dem DG daher bekannt, so ist bei der gebotenen objektiven Betrachtung grundsätzlich der Schluss zu ziehen, dass eine Vereinbarung über die „Elternteilzeit“ iSd MschG zustande gekommen ist. Das gilt sowohl für die Vereinbarung einer „Elternteilzeit“ nach dem § 15 h MschG (mit Rechtsanspruch) als auch nach § 15i MSchG<sup>6</sup>. Die Erklärungen sind nach

dem jeweiligen Empfängerhorizont zu messen, bei objektiver Beurteilung aus der Sicht eines redlichen und verständigen Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung der konkreten Umstände<sup>7</sup>. Ohne rechtlichen Belang ist es, ob die ANin subjektiv von einer Unterscheidung zwischen Teilzeit iSd § 19 d AZG oder einer Elternteilzeit iSd Bestimmungen des MSchG ausging. Ein schriftlicher Antrag bzw. eine schriftliche Vereinbarung sind nach geltender Rsp nicht erforderlich<sup>8</sup>.

### 3. Voraussetzungen für Elternteilzeit

Der Anspruch von Müttern/Vätern, Adoptivmüttern/-vätern (ab Übernahme der Pflege) auf

- Teilzeitbeschäftigung oder
- Änderung der Lage der Arbeitszeit,
- besteht längstens bis zum siebenten Geburtstag des Kindes bzw. zu einem späteren Schuleintritt
- in Betrieben mit mehr als 20 AN,

- e) wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert hat.
- f) § 15h Abs. 1 Z 3 MSchG und § 8 Abs. 1 VKG: die wöchentliche Arbeitszeit muss für Kinder, die nach dem 1.1.2016 geboren sind, um mindestens 20 vH reduziert werden und darf zwölf Stunden nicht unterschreiten (kein Anspruch auf Bagatellverkürzungen ab 1.1.2016).

**Aber:** Eine Neuregelung des Arbeitszeitausmaßes ist durch § 15p MSchG bzw. § 8h VKG nicht erfolgt, so dass eine Änderung der Lage der Arbeitszeit auch ohne Reduktion der Wochenarbeitszeit möglich ist<sup>9</sup>.

#### 4. Innerbetriebliches Verfahren bei Betrieben über 20 AN

Im innerbetrieblichen Verfahren erfolgt das Verlangen auf Elternteilzeit durch den/die AN. Nach Beiziehung des BR und im Fall der Nichteinigung können die gesetzlichen Interessenvertretungen einbezogen werden. Erfolgt nach vier Wochen keine Einigung, kann die AN in den Dienst wie von ihr gewünscht antreten. Der AG wiederum hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen einen Antrag nach § 433 Zivilprozessordnung (ZPO) beim zuständigen Arbeitsgericht zu stellen. Die Handlungspflicht liegt beim DG.

#### 5. Beginn des Kündigungsschutzes

Bei Inanspruchnahme von Elternteilzeit beginnt der Kündigungsschutz (bei Vorliegen eines dreijährigen Dienstverhältnisses) mit der Bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung, frühestens vier Monate vor deren Antritt und nicht vor Geburt des Kindes<sup>10</sup>.



#### 6. Gerichtliches Verfahren: Vergleichsversuch

Innerhalb von vier Wochen kann bei Gericht eine gütliche Einigung versucht werden. Es handelt sich um einen prätorischen Vergleich nach § 433 ZPO, der aufgrund der Bestimmungen des § 15k Abs. 2 MSchG ausdrücklich nicht beim ansonsten ausschließlichen sachlich zuständigen Bezirksgericht, sondern beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einzubringen ist. Materielle Voraussetzung eines jeden Vergleiches nach § 433 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist, dass der Antragsteller eine Klage beabsichtigt, wobei dies weit auszulegen ist – in dem Sinn, dass eine Streitigkeit entstanden ist und eine gerichtliche Klärung ernsthaft erwogen wird<sup>11</sup>. Die Protokollierung ist nach hL<sup>12</sup> im Fall des Verstoßes gegen materielles Recht bzw. wegen Sittenwidrigkeit zu verweigern. Nach § 54 Abs. 4 GeO (Gesamte Rechtsvorschrift für Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II Instanz) hat der Richter die Parteien über die gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

Auch aus der Bestimmung des MSchG bzw. VKG (§ 15k Abs. 3 MSchG „Kommt binnen 4 Wochen ab Einlangen des Antrages keine Einigung zustande“) kann nicht geschlossen werden, dass die Proto-

kollierung einer vertragsändernden Versetzung nicht zulässig und zu verweigern ist, da darin eben kein Verstoß gegen materielles Recht bzw. Sittenwidrigkeit liegt<sup>13</sup>. Zutreffend ist jedoch mA<sup>14</sup>, dass eine Änderung des Dienstvertrages etwa durch vertragsändernde Versetzung nicht Inhalt des Verfahrens nach MSchG bzw. VKG ist<sup>15</sup>, auch und da jeder Rechtszug fehlt.<sup>16</sup> Erfolgt die Klage nicht fristgerecht kann der/die AN wie gewünscht antreten. Im Fall der Klage kann der/die AN bis zum Vorliegen der Entscheidung in Karenz gehen (§ 15m Abs. 1 Z 2 MSchG)

#### 7. Streitiges Verfahren vor Gericht

Im Verfahren vor Gericht geht es um Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung (§ 15k Abs. 2 MSchG), nicht jedoch um

die Änderung des Dienstvertrages. Nach vereinzelter Ansicht<sup>17</sup> darf in dem Verfahren nur über die bereits in den Vorverhandlung erstatteten Vorschlägen verhandelt werden.

Laut den Erläuterungen hat der/die AG in der Klage die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung, Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage, die seiner bzw. ihrer Meinung nach den betrieblichen Erfordernissen (insb die Organisation, den Arbeitsablauf, die Sicherheit im Betrieb oder Verursachung unverhältnismäßiger Kosten) entsprechen, anzugeben (vgl § 226 ZPO). Bei seiner Entscheidung hat das Arbeits- und Sozialgericht die beiderseitigen Interessenlagen abzuwägen. Es kann sich nur dem Begehren eines der beiden Streitparteien anschließen<sup>18</sup>. Die Erläuterungen können die Ansicht, die Klage dürfe nur bereits im Vorverfahren erstatteten Vorschläge enthalten, widrigenfalls sie zurückzuweisen wäre, nicht stützen und entspricht auch nicht, soweit überblickbar, der Rsp.

Würde man sich dieser Ansicht anschließen, würde das nicht nur für den AG, sondern auch für den/die AN gelten, die in einem Betrieb mit unter 20 AN tätig ist und die Klage selbst einbringen muss. Der AG kann den grundsätzlichen Anspruch nicht einfach ablehnen<sup>19</sup>, weil es sich etwa um hochqualifizierte Mit-

SAND- SCHÖTTER-TRANSPORTE | BAGGERUNGEN  
INTERNATIONALE TRANSPORTE | LOGISTIK

**weissenböck**  
Es gibt immer einen Weg!

3970 Weitra, Schützenberger Straße 400  
Tel.: 02856-2370, www.weissenboeck-transporte.com  
Email: office@weissenboeck-transporte.com

arbeiter bzw. Mitarbeiter mir besonders hohem Arbeitsaufwand handelt<sup>20</sup>. Er muss auf Einwilligung in die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen klagen.

### 8. Betrieb unter 20AN

Liegt keine BV vor, kann Elternteilzeit einzelvertraglich vereinbart werden. Auch in diesem Fall ist im Fall des Verlangens auf Elternteilzeit der BR beizuziehen. Erfolgt keine Einigung binnen zwei Wochen, muss der/die AN den Dienst wie zuvor antreten oder kann in Karenz gehen bzw. muss der/die AN, wenn sie dies nicht wünscht, die Klage bei Gericht einbringen. Die Handlungspflicht liegt hier bei dem/der AN.

Der Bestandschutz beginnt mit der Bekanntgabe des Wunsches der Teilzeitbeschäftigung, frühestens vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt, nicht vor Geburt des Kindes und endet bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung längstens bis vier Wochen nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes.

Bringt der/die AN die Klage im des Scheiterns der Verhandlungen nicht ein, endet der Bestandschutz vier Wochen nach Beendigung des außergerichtlichen Verfahrens. Das Gesetz sieht hier jedoch keine Frist für die Klagsführung der AN vor und ging die Lehre zum Teil von einer analogen Anwendung der Frist des § 15 Abs. 3 MSchG aus.<sup>21</sup> Diese Ansicht kann unter Berücksichtigung der neueren Judikatur des OGH<sup>22</sup> nicht mehr aufrechterhalten werden. Für die Klage ist jetzt die Einhaltung einer Frist von vier Wochen zur Klagsführung zu empfehlen.<sup>23</sup>

Im Fall der Klage kann der/die AN bis zur Entscheidung in Karenz gehen (§15m Abs. 1 Z 2 MSchG, § 8e VKG). Die Klage selbst ist auf Einwilligung in die Teilzeitbeschäftigung

einerschließlich deren Beginn, Dauer, Lage, und ausmaß gerichtet. Der AG muss sachliche Gründe für die Verweigerung vorbringen. Die Interessen des/der AN müssen die betrieblichen Interessen überwiegen.

### 9. Änderung der Vereinbarung

Sowohl der AG als auch der/die AN können eine Änderung der Elternteilzeit nur einmal verlangen. Die ANin hat die gewünschte Änderung drei Monate vor der beabsichtigten Änderung bekanntzugeben, außer die Teilzeitbeschäftigung dauert erst drei Monate. Dann ist eine Zwei-Monatsfrist einzuhalten unter Berücksichtigung der identen Fristen zu beantragen.

Offen bleibt die Frage, welche Konsequenz die Unterschreitung der Frist hat, geben uns diesbezüglich doch weder Gesetz noch die Erläuterung dazu Auskunft. Gemessen am Zweck der Regelung, die ANin bzw der AG sollen die Möglichkeit haben, sich auf die bevorstehende Änderung einzustellen, könnte man darauf abstellen, ob dieser Zweck auch im Fall der Fristunterschreitung erfüllt ist.

Erfolgt binnen vier Wochen keine Einigung und wünscht der AG die Änderung, hat er binnen einer Woche die Klage beim ASG einzubringen (kein Vergleichsversuch), ansonsten kann der/die AN wie gewünscht antreten. Wünscht der/die AN die Änderung und erfolgt binnen vier Wochen keine Einigung, muss der/die AN die Klage einbringen, widrigenfalls die Änderung nicht erfolgt (§ 15k Abs 4 und 5 MSchG)

### 10. Rechtsmittelausschluss

Nach § 15K Abs. 6 MSchG besteht ein Rechtsmittelausschluss gegen die erstgerichtliche Entscheidung, die der OGH als verfassungskonform

beurteilte.<sup>24</sup> Geht es jedoch um die Feststellung der Berechtigung der ANin zum Antritt der Elternteilzeit zu den von ihr vorgeschlagenen Bedingungen liegt kein Rechtsmittelbeschluss vor. Im Anlassfall<sup>25</sup> wollte die KI nach der Geburt von Zwillingen und nach ihrer Karenz Elternteilzeit in Anspruch nehmen. Der AG lehnte dies ab, es kam zu keiner Einigung, worauf die KI verlängerter Karenz in Anspruch nahm und erneut ihren Anspruch auf Elternteilzeit schriftlich geltend machte, den der AG ablehnte. Die Klage richtet sich auf Feststellung, dass die ANin berechtigt sei, nach Ablauf der Karenz Elternteilzeit zu den von ihr bekanntgegebenen Bedingungen anzutreten. Hier liegt kein Rechtsmittelausschluss vor, das erstgerichtliche Urteil ist bekämpfbar.

### 11. Die Neuerungen in Kürze

Die Neuerungen gelten für die Elternteilzeiten für Kinder, die ab dem 1.1.2016 geboren, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen werden. Die Bandbreite der Reduktion der Arbeitszeit um 20vH der wöchentlichen Normalzeit bzw. der Festlegung der Mindestarbeitszeit während der Elternteilzeit mit zwölf Stunden pro Woche gilt auch für die vereinbarte Elternteilzeit und für die einmalige Änderungsmöglichkeit (§15j Abs. 5 und 6) der Elternteilzeit.

Kommen jedoch die Vertragsparteien überein, ein Ausgestaltungsmodell der Teilzeit außerhalb der Bandbreite zu vereinbaren, sollen auf Grund dieser Willensübereinstimmung die Bestimmungen über die Elternteilzeit Anwendung finden. Eine Teilzeitvereinbarung außerhalb der Bandbreite ausschließlich auf Grund einer Übereinkunft ist nicht Gegenstand eines ge-

richtlichen Verfahrens zur Regelung der Elternteilzeit. Es greift jedoch der Kündigungsschutz nach MSchG bzw. VKG

### 11.1. Eingetragene Partnerschaften

Die Möglichkeit medizinischer unterstützter Fortpflanzung stehen – dem Erk VfGH folgend – miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebender Frauen offen. § 144 Abs 2 und 4 ABGB räumt einer Frau, deren Lebensgefährtin oder eingetragene Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, die Rechte und Pflichten eines Elternteils ein. Diesen Frauen stehen auch die Möglichkeiten der Elternkarenz nach dem VKG offen. Diese Erweiterungen des Geltungsbereiches de VKG ist insb. Im Hinblick auf Art 3 Abs 1 lit c der RL 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27.11.2000 geboten.

### 11.2. Freie Dienstnehmerinnen

Freie DNinnen iSd § 4 Abs 4 ASVG sind arbeitnehmerähnlich. Da diesen freien DNinnen bereits Wochengeld zusteht, wird ihnen nun auch im MSchG ein Freistellungsanspruch gem § 3 sowie gem § 5 Abs1 und 3 geschaffen. Weiters erhalten freie DNinnen einen Motivkündigungsschutz. Das Verfahren im Rahmen der Anfechtungsklage kann jenem nach § 105 Abs 5 und 7 ArbVG nachgebildet sein. Freien DNinnen steht unverändert kein Anspruch auf Elternteilzeit zu.

### 12. Zusammenfassung

Die Unterscheidung zwischen Elternteilzeit und an-

deren Teilzeitbeschäftigten im Fall von AN, die ein unter sieben Jahr altes Kind haben, erfolgt durch Erforschung des Parteiwillens. War dem AG klar erkennbar, dass der/die AN Teilzeit oder die Änderungen der Lage der Arbeitszeit wegen der Betreuung des Kindes in Anspruch nimmt, liegt Elternteilzeit iSd MSchG bzw VKG vor. Im Fall des Scheiterns der außergerichtlichen Verhandlungen im Fall eines Anspruchs nach § 15 h Abs. 1 MSchG muss der AG binnen vier Wochen einen Antrag auf gütliche Einigung nach § 433 ZPO bei Gericht und nach endgültigem Scheitern binnen einer Woche die Klage einbringen. Er kann sich dem Anspruch nicht etwa durch Nichtäußerung bzw. Untätigkeit entziehen und kann auch nicht erfolgreich geltend machen, ein Anspruch liege etwa infolge des besonders hohen Arbeitseinsatzes bzw. der hohen Qualifikation nicht vor, da der/die AN dann die Teilzeit wie gewünscht antreten kann. Liegt ein Betrieb mir unter 20AN vor, liegt es an dem/der AN, eine Klage nach endgültigem Scheitern einzubringen. ME besteht in beiden Fällen der Klage keine Bindung an die Vorschläge im innerbetrieblichen Verfahren. Gegenstand des Verfahrens nach Elternteilzeit sind Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeit, nicht aber eine Änderung des Dienstvertrages. Die diesbezügliche erstinstanzliche Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Klage auf Feststellung, dass der/die AN berechtigt ist, Elternteilzeit in bestimmten Ausmaß anzutreten, ist zulässig und steht hier der Rechtszug offen.

#### Patricia Wolf

- 1) BGBl I2004/64.
- 2) OGH 12.7.2006, 9ObA 60/06y
- 3) BGBl I2017/30
- 4) Vgl dazu Gleißner/Kirch-

- ner in ZAS 2017/20 100.
- 5) Ercher/Stech in Ercher/Stech/Langer, Mutter-schutz und Väter-Karenz-gesetz § 15h MSchG Rz 2; OGH 24.6.2015. 9 ObA 30/15z.
- 6) OGH 28.2.2012, 8 ObA 15/12g
- 7) RIS-Justiz RSO 113932
- 8) OGH 28.02.2012, 8ObA 15/12g; OGH 26.5.2011, 9 ObA 80/10w.
- 9) AB 951 BlgNR 25.GP 3.
- 10) OGH 29.10.2015, 8ObA 68/15f
- 11) Kodek in Fasching/Konecny, ZPO2 § 433.
- 12) Fasching, Lehrbuch2 Rz 1354; Kodek in Fasching/Konecny, ZPO2
- 13) AA Bachhofer in DRdA. infas 2017/120
- 14) AA Körber-Risak in ZAS 2016, 110
- 15) ASG Wien 3, 10.2004, 5Cga 237/05g; ASG Wien 12. 12.12.2016. 1 Cga 99/16h
- 16) § 15k Abs 6 MSchG; OGH 30.09.2005. 9 ObA 140/05m
- 17) Siehe FN 13.
- 18) ErläutRV 399 BlgNR 22.GP 5f.
- 19) Siehe Anm 14.
- 20) OLG Wien 25.4.2012, 7Ra 106/11a.
- 21) Wolsgruber in Neumayr/Reissner (Hrsg), Zell-Komm2 § 15l MSchG Rz3: offenbar auch Schrittwieser in Burger-Ehrnhofer/Thomasberger/Schrittwieser, Mutter-schutz und Väter Karenz-gesetz § 15l, 452.
- 22) OGH 26.2.2016, 8 ObA 1/16d.
- 23) B, Schrittwieser in DRdA. infas 2016, 310
- 24) OGH 30.9.2005, 9 ObA 140/05m.
- 25) OGH 26.2.2016. 8 ObA 8/16h.
- 26) VfGH 10.12.2013, G 16/2013, G 44/2013

## WAS IST ZAHNSTEIN?

### Was sind die Risiken, wenn Zahnstein nicht entfernt wird?

**Wer kennt es nicht? An Stellen, die man mit der Zahnbürste nur mühsam erreicht, bildet sich Zahnstein. Was ist eigentlich Zahnstein? Woraus besteht er und wie bekämpft man ihn am besten? Was sind die gesundheitlichen Risiken, wenn man ihn nicht entfernen lässt?**

Zahnbelag, der nicht durch Zähneputzen oder auf andere Weise entfernt wird, kann durch den Speichel mineralisieren. Daraus bildet sich Zahnstein. Deshalb findet man Zahnstein auch hauptsächlich an der Innenseite der unteren Schneidezähne sowie an den ersten Backenzähnen im Oberkiefer, da dort die Speicheldrüsen sitzen. Der Zahnstein kann auch unter dem Zahnfleisch in sogenannten Zahnfleischtaschen entstehen.

Zahnbeläge werden innerhalb von 48 Stunden so hart, dass man sie mit einer normalen Zahnbürste nicht mehr entfernen kann. Doch meist sind sie dann noch nicht sichtbar, allenfalls mit dem Mikroskop. Regelmäßiges Zähneputzen, wenn möglich mit elektrischer Zahnbürste, und die Anwendung zusätzlicher Hilfsmittel wie Flossen, Interdentalbürstchen und Zahnseide spielen bei der Entfernung von unerwünschtem Zahnbelag eine große Rolle. Der Belag sollte entfernt werden bevor es zum Mineralisierungsprozess kommen kann.



Doch Zahnsteinbildung kann man eigentlich nicht ganz verhindern. Dazu müsste man wirklich alle paar Stunden die Zähne putzen. Das ist im Alltag für die meisten Menschen schwer durchsetzbar.

Wie schnell oder langsam der Prozess der Zahnsteinbildung dauert, hängt von der allgemeinen Zahnpflegegewohnheiten der-, desjenigen ab, das heißt wie oft die Zähne geputzt werden und wie oft man Zahnseide und andere Hilfsmittel benutzt.

Entfernt man den Zahnstein nicht, finden Bakterien auf der rauen Oberfläche des Zahnsteins ideale Wachstumsbedingungen. Das kann eine Zahnfleischentzündung (Gingivitis) begünstigen, aus der sich Parodontitis entwickeln kann. Auch das Risiko für Karies ist erhöht. Tragen Sie Implantate, kann Zahnstein am betreffenden Zahnersatz eine Entzündung im Weichgewebe hervorrufen, welches das Implantat umgibt. Es kommt zur Periimplantitis und als Folge wird das Implantat herausgestoßen.

**Dafür sollte man Zahnstein regelmäßig professionell von einem Zahnarzt entfernen lassen. Es wird alle zwei Monate empfohlen.**

Fragen zu diesem Thema oder weitere zahnmedizinische Fragen beantworten gerne und kompetent die Zahnärzte der

#### SCHWEIZER ZAHNARZT-MANAGEMENT GmbH!

-  **Praxis Mosonmagyaróvár** 0800 29 14 90  
H-9200 Magyar u. 33
- Praxis Szombathely** 0800 29 38 15  
H-9700 Fő tér 29
- Praxis Szentgotthárd** 0800 29 16 54  
H-9970 Hunyadi u. 21

**15 % Ermäßigung** für Zahnbehandlung für Exekutive-Patienten und für deren Angehörige mit dem **VIP-Partner-Code PA-423931** sowie ein **zusätzliches Überraschungsgeschenk!**

 **Alle Praxen Mo. – Sa. 09.00 – 17.00**  
info@schweizerzahnarzt-management.eu  
[www.schweizerzahnarzt-management.eu](http://www.schweizerzahnarzt-management.eu)

#### SCHWEIZER ZAHNARZT MOSONMAGYARÓVÁR



APP DOWNLOADEN

# Polizei International

Teilweise skurril und zum Schmunzeln, teilweise zum Nachdenken oder sogar bitterer Ernst. Nachfolgend einige Meldungen im Zusammenhang mit der Polizei aus der ganzen Welt.

## USA – Frau vergewaltigt, Polizisten im Verdacht

Schockierende Vorwürfe erhebt die Staatsanwaltschaft gegen zwei Beamte der New Yorker Polizei. Die Drogenfahnder sollen in Zivilkleidung eine 18-Jährige wegen Marihuana-Besitzes angehalten, festgenommen und folglich im Dienstwagen sexuell missbraucht und vergewaltigt haben. Die beiden Verdächtigen traten vom Dienst zurück.

## BRD – Polizei-Panne nach Diebstahl

Peinlich für die Polizei: nach dem Diebstahl einer großen 100kg schweren Goldmünze mit einem Wert von 3,7 Millionen Euro aus dem Bode-Museum in Berlin ist es Unbekannten gelungen, mögliche Spuren zu verwischen. Sie brachen in eine Lagerhalle der Polizei ein und sprühten dort mit einem Feuerlöscher in das Innere einer beschlagnahmten Limousine. Vermutlich hatte es sich um den Fluchtwagen der Münzdiebe gehandelt. Auch von der Beute fehlt weiterhin jede Spur.

## BRD – „Schnittlauch“-Sager gegen Polizisten – Strafe

In Bayern erhielt ein 32-jähriger eine Anzeige wegen Beamtenebeleidigung, da er Polizisten bei einer Verkehrskontrolle „Schnittlauch“ nannte. Wie ein Polizeisprecher sagte, sei das Wort bei Polizeigegnern beliebt, denn es stehe für „außen grün, innen hohl“.

Dieser Vergleich wird in Bayer aber nicht mehr lange funktionieren: Die Uniformen, deren Kernfarben Grün, Beige und Hellbraun sind, werden aktuell durch solche in Dunkelblau und Weiß ersetzt, die auffallend „österreichisch“ wirken.

## Frankreich – Einsatzorte aus der Sicht des Hundes

siehe Faksimile!



Modisch ist die Brille, die Polizeihund „Fusil“ hier aufgesetzt bekommen hat, nicht. Dafür aber praktisch: Die eingebaute Kamera ermöglicht es der französischen Polizei-Spezialeinheit SSI, Einsatzorte aus der Sicht des Hundes auszukundschaften.  
Krone, 25.11.12

## Frankreich – Polizist lief Amok

Mit seiner Dienstwaffe hat ein französischer Polizist bei Paris drei Menschen erschossen und sich selbst getötet.

## USA – Polizei rettete Flüchtenden vor Hai

Vom Regen in die Traufe: Auf der Flucht vor der Polizei sprang ein Mann in Florida ins Meer und schwamm vom Ufer weg. Doch statt der Polizei heftete sich ein Hai an seine Fersen. Die Cops

schickten mehrere Schnellboote los, die den Raubfisch verscheuchten und den geschockten Mann aus dem Wasser retteten.

## Kanada – Polizist bezahlt Diebesbeute

Im kanadischen Toronto nahm ein Polizist den Begriff „Freund und Helfer“ äußerst ernst. Sogar als er wegen eines Ladendiebstahls in ein Geschäft gerufen wurde. Dort hatte ein 18-jähriger versucht, ein Hemd, eine Krawatte und Socken zu stehlen, um zu einem Vorstellungsgespräch zu gehen. Als der Polizist den Grund hörte, nahm er ihn nicht fest, sondern zahlte dem reuigen Dieb die Kleidung. „Der Bursche hat eine Chance verdient“, so der Polizist.

## USA – „Wir erschießen nur Schwarze“

Auf seltsame Art und Weise versuchte ein Polizist in Atlanta, US-Staat Georgia, eine junge Frau bei einer nächtlichen Kontrolle zu beruhigen. Weil die weiße Beifahrerin vor lauter Angst weder ihre Hände heben noch aus dem Auto aussteigen wollte, sagte der Polizist: „Keine Sorge, wir erschießen nur Schwarze!“

## Philippinen – Polizei tötet 32 Menschen an einem Tag

„Wir wollten schocken und einschüchtern“, so der Polizeichef über die Drogenrazzia nahe Manila: 32 Tote und 109 Festnahmen!

## Indien – Polizisten erfanden Gipfelsieg – gefeuert

Zwei indische Polizisten wurden gefeuert, weil sie die Gipfelbesteigung des Mount Everest frei erfunden haben. Das Ehepaar hatte behauptet, den 8848 Meter hohen Berg erklommen zu haben und Gipselfotos vorgelegt. Doch bald gab es Zweifel an der Echtheit der Bilder. Interne Ermittlungen bestätigten die Fälschung.

## BRD – Einbruch bei der Polizei

Unbekannte Täter sind ins Berliner Polizeipräsidium am Platz der Luftbrücke in Tempelhof eingebrochen und stahlen mehrere Abzeichen.

*Hermann Greylinger*

### In vielem steckt ein Stück von uns.

Dichtomatik hat Dichtungen für alle Anwendungsbereiche. Standardisierte Qualitäten und Abmessungen liegen in riesiger Auswahl am Lager. Aber nicht nur die Standarddichtung, wann immer Sie sie brauchen, sondern auch technisches Know-how für jeden Einzelfall halten wir bereit. Für optimale Lösung der Dichtungsprobleme z.B. bei der Entwicklung Ihres neuen Produktes geben unserer Ingenieure entscheidende Impulse – das eine oder andere Expertenstück von uns.



**DICHTOMATIK**

Dichtomatik Handelsges.m.b.H.  
A-1220 Wien, Rautenweg 17  
Telefon 01 / 259 35 41  
Telefax 01 / 259 35 41-915

[www.dichtomatik.at](http://www.dichtomatik.at)

# PRÄVENTION

Wir tun alles, damit nichts passiert!



Bezahlte Anzeige



Die AUVA tut alles, damit Ihr Arbeitsumfeld noch sicherer wird und Sie sich wohl fühlen. Durch zahlreiche präventive Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten konnte die Zahl der Arbeitsunfälle pro 1.000 Beschäftigte in den letzten fünf Jahren von 30,02 auf 24,7 gesenkt werden. Prävention, Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und finanzielle Entschädigung sind die Kernaufgaben der AUVA als gesetzliche Unfallversicherung.



# Gewalt gegen Polizisten

**M**ichael Temme, leitender Polizeidirektor in Köln, ortet eine zunehmende Gewaltbereitschaft gegen Polizistinnen und Polizisten. Das sei eine Tendenz, der entschlossen begegnet werden sollte.

„Die Gewalt gegen die Polizei hat in Deutschland quantitativ zugenommen, aber auch qualitativ eine neue Dimension entwickelt“, sagte Michael Temme, leitender Direktor der Kölner Polizei, bei einem Arbeitskreistreffen „Polizei und Gewalt“ der Sicherheitsakademie (SIAK) am 4. Oktober 2017 in Wien. 2016 gab es in Köln, einer Stadt mit 1,1 Millionen Einwohnern und 5.400 Polizisten, fast 2.000 Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten; in den Jahren davor waren es zwischen 1.100 und 1.500. In Österreich ist die Zahl in den letzten Jahren leicht gestiegen, zuletzt auf knapp 1.000.

Temme wies auf die Problematik im Zusammenleben verschiedener ethnischer Gruppen hin. „Wir haben in Köln Straßenzüge, wo neunzig Prozent der Menschen aus unterschiedlichen Ländern stammen“, sagte Temme. „Beispielsweise hat es überhaupt keinen Sinn, in einem solchen Viertel einen Streifenwa-



gen mit zwei Polizistinnen zu einem Fall von Gewalt in Familien zu entsenden. Sie werden von Männern bestimmter Ethnien nicht akzeptiert.“

An dem SIAK-Arbeitskreistreffen nahmen rund 150 leitende und dienstführende Polizistinnen und Polizisten aus fast allen Landespolizeidirektionen teil. „Wir versuchen mit dem Arbeitskreis, Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Bundesgebiet für Gewalt-Themen zu sensibilisieren“, sagte Chefinspektor Thomas Greis, Veranstalter des Arbeitskreises. Für SIAK-Direktor Dr. Norbert Leitner ist der internationale Aspekt ein wesentliches Element der Veranstaltungsreihe. „Es zeigt uns, wie andere Länder mit bestimmten Gewalt-Aspekten umgehen und wie wir davon lernen können“, betonte Leitner. „Wir wollen in den Veranstaltungen auch Lösungen anbieten.“

Bei dem Arbeitskreistreffen am 4. Oktober 2017 referierten neben dem Kölner Polizeidirektor Michael Temme der Chef der Ausbildung der Stadtpolizei Zürich Hauptmann Wolfgang Moos und der deutsche Polizeiwissenschaftler DDR. Mario Staller, der früher Angestellter des Bundeskriminalamts Wiesbaden war und der derzeit für die Universität Liverpool forscht.

## „Zug der Zeit“

Polizeidirektor Temme bezeichnete die allgemein erhöhte Gewaltbereitschaft als „Zug der Zeit“. Gewalttäter im öffentlichen Raum seien für Polizisten immer schwerer in den Griff zu bekommen. „Grenzen werden in unserer Gesellschaft nicht mehr anerkannt“, sagte Temme. „Hinzu kommen Drogen und Alkohol. Vor allem, wer unter Amphetami-

nen steht, ist kaum zu bremsen.“ In Gruppen bekämen Amtshandlungen oft eine Dynamik, die nicht vorhersehbar sei. „Wir erleben immer wieder Befreiungsversuche, wobei junge Männer ihren Freunden zu Hilfe kommen, wenn sie von Polizisten festgenommen werden.“

Einen Ausweg sieht Michael Temme unter anderem in einer gesellschaftlichen Ächtung von Gewalt. „Gewalt darf in unserer Gesellschaft nicht als Problemlösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden“, betonte der leitende Polizeidirektor. Zudem müsse das Thema „Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten“ zur Chefsache erklärt werden. „In Köln hat das unsere oberste Polizeispitze vor ein paar Monaten gemacht.“ Seither gebe es enge Kontakte zwischen Polizei und Justiz. Das führe zu einer geringeren Zahl an Verfahrenseinstellungen und zu höheren Verurteilungsraten.

Wichtig sei auch die psychologische Aufarbeitung von Übergriffen gegen die Polizei. „Das haben wir lange Zeit unterschätzt“, sagte Temme. Auch längerfristig gebe es Themen, die aufgearbeitet werden sollten. „Wenn man als Polizistin zum Beispiel immer wieder beschimpft und runterge-

Augenärztliches Zentrum Innere Stadt  
DAS AUGE IM ZENTRUM



Contacta Kontaktlinsen Ges.m.b.H.

### Ihr Spezialist für Kontaktlinsen:

- Umfassende ärztliche Augenuntersuchung mit modernsten Geräten
- Individuelle Kontaktlinsenanpassung von erfahrenen Spezialisten
- Hausinterne Linsenerzeugung mit umfangreichem Kontaktlinsenlager
- Moderne Materialien von führenden Herstellern für höchsten Tragekomfort



Krugerstrasse 6 A-1010 Wien T. 01/ 512 32 92 E. office@auge.co.at

[www.auge.co.at](http://www.auge.co.at)

**agens Ketterl**

---

macht wird, dann hat das Auswirkungen auf den Alltag.“

Im täglichen Einschreiten müssten Polizistinnen und Polizisten umdenken. „Am gefährlichsten leben die Polizisten auf Streife – nicht die Kollegen der Sondereinsatzkommandos“, sagte Temme. „Sie kommen im Sommerhemd zu einer Ruhestörung, die mitunter eskaliert.“ Die meisten Fälle, in der sich Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten entlud, entstanden in Köln aus dem Einsatzgrund „Randalierer“ und auch harmlose Streitigkeiten eskalierten immer wieder. „Polizisten müssen daher von Anfang an entschlossen und klar an Amtshandlungen herangehen und allen Beteiligten klar und deutlich machen, dass sie durchzusetzen gedenken, was sie in Angriff nehmen.“



**Weniger Trainer – mehr Coach**

Polizeiforscher DDr. Mario Staller verglich „lineares“ mit „komplexem“ Trainingsdenken. „Das Denken in linearen Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen ist nicht geeignet für das Einschreiten in kom-

plexen, gefahrgeneigten Situationen“, betonte Staller. Seine Schlussfolgerungen aus dem aktuellen Forschungsstand: „Der Polizeiausbildner sollte weniger Trainer und mehr Coach sein.“ Die Auszubildenden sollten beim Training nur angeleitet werden. Lösungen sollten sie selbst entwickeln.

„Das kommt komplexen Situationen entgegen, wie es Amtshandlungen nun einmal sind.“ Die Polizistinnen und Polizisten müssten eher lernen, wie sie im Alltag situationsangepasste Lösungen finden können. „Vorgefasste Lösungsansätze bringen wenig, weil es Patentrezepte nicht gibt.“

Hauptmann Wolfgang Moos erläuterte die vier Erfolgsfaktoren für Polizisten aus Sicht der Schweizer Ausbildung: Teamorientierung, Selbstkontrolle, Situationskontrolle und Taktik. Die Züricher Polizei habe nach den Erfolgsfaktoren und Kompetenzen der Polizei ein Ausbildungskonzept entwickelt. Sie orientiert sich an der – auch in Österreich bekannten – „3-D-Philosophie“: Dialog, Deeskalation, Durchgreifen. ■

## 24 neue Polizisten für Niederösterreich

**24** Frauen und Männer schlossen am 28. August 2017 im Bildungszentrum Traiskirchen ihre Polizeigrundausbildung ab. Sie werden künftig in Niederösterreich für die Sicherheit der Menschen sorgen.

24 Polizistinnen und Polizisten, die am 1. Dezember 2015 im Bildungszentrum Traiskirchen mit der Grundausbildung begonnen hatten, schlossen am 28. August 2017 ihre Polizeigrundausbildung ab. Sie werden künftig in Polizeiinspektionen in den Bezirken Baden, Mödling, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha und Korneuburg ihren Dienst verrichten.



**Rechtsmaterien, Kriminalistik, soziale Kompetenzen und Handlungstraining**

Insgesamt dauert die Polizeigrundausbildung 24 Monate und beinhaltet 2.736

Unterrichtseinheiten: In den ersten 12 Monaten lernen die Polizeischüler Theorie, es folgen 2 Monate Praxis, 7 Monate Theorie mit der Dienstprüfung und weitere 3 Monate Praxis. Mehr als die Hälfte

der Ausbildung umfasst Rechtsfächer. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren Handlungs- und Einsatztrainings und werden in ihren sozialen Kompetenzen gestärkt.

**Anm.d.Red:** Wir gratulieren zum positiven Abschluss und wünschen für die Zukunft sowohl privat als auch dienstlich nur das Beste! ■



# Brigadier Dieter Winnisch seit 1. April 2017 im Ruhestand

Nach mehr als 43 Jahren Dienstzeit, 37 Jahren als leitender Beamter, trat Brigadier Dieter Winnisch mit Ablauf des 31. März 2017 in den verdienten Ruhestand. „Man müsse wissen, wann es an der Zeit ist zu gehen“, sagte er in seiner Abschiedsrede. Den überwiegenden Teil seiner Dienstzeit versah er im 1. Wiener Gemeindebezirk. Im Laufe seiner Dienstzeit hat er die exekutive Vielfalt miterlebt wie kaum ein anderer. Wochenlan-

ge, teils gewalttätige Demonstrationen, Staatsbesuche, Begräbnisse von Kaiserin Zita bis zu Kanzlern, er war in Hainburg, stand neben Arafat und Gaddafi, konnte dienstlich fünf Papstbesuche mitgestalten und leistete mehr als 23.000 Überstunden. Er war Kommandant des SPK Innere Stadt und zuletzt Leiter der Logistikabteilung der LPD Wien. Brigadier Dieter Winnisch pflegte den Kontakt zur Personalvertretung und der Ge-

werkschaft und lebte den Dialog. In seiner Abschiedsrede würdigte er diese Zusammenarbeit. Gegenseitiges Vertrauen und gemeinsames Interesse waren allen anderem vorangestellt.

Lieber Dieter, wir als FSG/Klub der Exekutive bedanken uns für die jahrelange gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschen dir alles Gute im wohlverdienten Ruhestand!



# In Memoriam an unseren Kollegen Franz Schwarz

Franz Schwarz, ein polizeiliches Urgestein. Im Jahre 1974 ist Franz in den Polizeidienst eingetreten. Nach der Grundausbildung wurde er mit 1.12.1976 in die Innere Stadt zugeteilt, wo er bis ins Jahr 1994 vorwiegend in der Polizeiinspektion (früher Wachzimmer) Goethegasse seinen Dienst versah. Danach war er nach einem familiären Schicksalsschlag gezwungen die Weichen zu stellen und wechselte ins GI-Referat 9, 2002 ins BLI/Ref. 5 und 2005 systembedingt in die ASE-Wega. Hier

konnte er, einen für die Erziehung seiner Kinder erforderlichen familienfreundlicheren Dienst, bis zum Antritt seines Ruhestandes am 31.8.2010 versehen. Es war Franz leider nicht gegönnt, längere Zeit seinen Ruhestand genießen zu können! Unser Freund und Kollege Franz verstarb nach langer und schwerer Krankheit am 24.9.2017 im 65. Lebensjahr. Wie kannten wir „Blacky“, wie wir ihn immer nannten? Der einhellige Tenor: „Ein Fels in der Brandung! - Er hat-

te immer ein Lächeln im Gesicht, war ruhig und besonnen und stets hilfsbereit“! Franz Schwarz war eine prägende Persönlichkeit, die nicht nur seine dienstlichen Pflichten erfüllt hat sondern für seine Familie und besonders seine Kinder ein vorbildlicher Vater war. Wir trauern um ihn und werden die Zeit seines Daseins in unseren Gedanken bewahren!

*Seine mit ihm Dienst  
versehenden Kolleginnen und  
Kollegen*

- Geb.Datum:** 19.08.1952
- Eintritt in die Polizeischule** 29.11.1974
- SW-Abt. 1** 01.12.1976
- GI-Referat 9** 01.02.1994
- BLI/Ref. 5** 20.08.2002
- Referatsgruppe I** 01.03.2004
- ASE-Wega** 01.07.2005
- Ruhestand** 31.08.2010

FOTOSHOOTING

50€

Bereiche: Beauty, Fashion, Erotik,  
Familie, Paar, Babybauch, uvm.

Das ideale Geschenk!

geschenkt\*

www.top-shootings.at/Weihnachtsaktion

\* Rabatt, der bei allen Fotoshootings vom Listenpreis abgezogen wird. Rabatt ist nicht in bar ablösbar oder mit anderen Aktionen kombinierbar. Aktion gültig nur im Aktionszeitraum bis 31.12.2017.

# Herbstfest der FSG Meidling am 9.11.2017

**A**ufgrund der Feiertagskonstellation war es nicht der erste Donnerstag im November sondern der Donnerstag darauf, an dem wir uns über den Besuch von Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde aus Wirtschaft und Politik, Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung sowie unserer Pensionisten freuten. Mit schon fast typischem FSG Herbstfest-Wetter, also nicht zu kalt und genau richtig um Punsch, Spanferkel und diverse andere Köstlichkeiten zu konsumieren, gestaltete sich unser Fest. Als Stammgäste der Veranstaltung durften wir die Bezirksvorsteherin des 12. Bezirkes, Gabriele Votava, Vorsitzenden-Stv. der GÖD Hannes Gruber, unseren Vorsitzenden-Stv. der Polizeigewerkschaft Hermann Greylinger sowie Fachausschuss Wien-Vorsitzenden Harald Segall begrüßen. Unter den Gästen waren auch SPK-Kommandant Klaus Hölischer, SPK-Kdt.-Stv. Emmerich Szabo und Hannes Faustmann, der Sicherheitssprecher der Stadt Wien, Christian Hursky, die Bereichsleiterin für Finanzen und Besoldung in der GÖD, Koll. Hermine Müller und Daniela Eysn. Mit köstlichen Aufstrichbroten wurden wir wie immer von Familie Edelmaier verköstigt und unser Maronibrater

war natürlich auch dabei. Alles untermalt durch die Musik von Kollegen Markus Flucher und befeuert mit unseren Feuerstellen von Kollegen Hugo Zippenfenig. Nicht fehlen durfte unser Schätzspiel, heuer 321 Schokopralinen, erraten von unserem Hermann Greylinger, der einen großen Betrag davon an die FSG Meidling spendete. Summa summarum wieder eine tolle Veranstaltung, die ohne die Hilfe der Kolleginnen und Kollegen beim Auf- und Abbau und an der Bar nicht möglich wäre, dafür ein herzliches Dankeschön. In diesem Sinne möchten wir uns ganz herzlich bei allen Gästen und Sponsoren bedanken. Bis zum nächsten Jahr in der Meidlinger Kaserne! ■

**Mitte:**  
**Bei der Arbeit - Kosch und Horak**

**rechts:**  
**PI KDT SCHREFL und Gäste beim Schätzspiel**



**oben:**  
**FA Vorsitzender Segall und KollegInnen**

**rechts:**  
**FA Wien Kroyer, POLGEW. Stv Greylinger, GÖD Müller, FA WIEN Strallhofer**



**SPK Kdt. HÖLSCHER und KollegInnen**



**SPK Kdt. Stv. FAUSTMANN und Gäste**

# Erste MRT-Fusionsbiopsie der Prostata in der urologischen Praxis

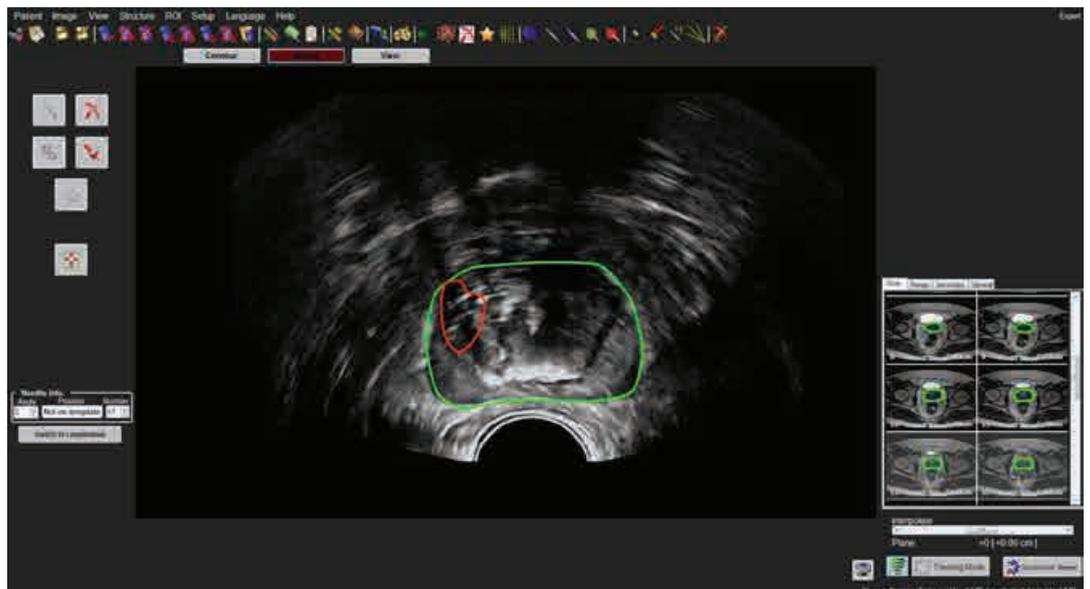
Die Ordination des niedergelassenen Urologen Dr. Walter Kozak ist die erste Ordination in Österreich, in der die technisch digitale Fusionsbiopsie der Prostata angeboten wird.

**Z**ur rechtzeitigen (Früh-) Erkennung eines Prostatakarzinoms wird die regelmäßige Überprüfung des PSA-Wertes (Prostata Spezifisches Antigen, Blutbefund) im Rahmen einer urologischen Untersuchung Männern ab dem 45. Lebensjahr (bei Karzinomerkkrankung naher männlicher Angehöriger ab dem 40. Lebensjahr) empfohlen.

Bei erhöhtem oder deutlich angestiegenem PSA-Werts stellt seit mindestens drei Jahrzehnten die transrektale ultraschallgezielte (TRUS) Prostatabiopsie (Pbx) den Standard der Prostatakarzinomdiagnostik dar. Dabei werden ultraschallgezielt über den Mastdarm (transrektal) zumeist zwölf Gewebeproben (jeweils sechs pro Seite) von der Basis bis zur Spitze der Prostata entnommen, ohne dass im Ultraschall ein tatsächlicher Karzinomherd sichtbar gemacht werden kann (systematische Gewebeentnahme).

In den letzten Jahren wurde in zunehmendem Maße die sog. multiparametrische MRT (Magnetresonanztuntersuchung) der Prostata (mpMRT-P) in die Diagnostik des Prostatakarzinoms mit einbezogen.

Ein karzinomverdächtiger Herd wird bei dieser aufwändigen Untersuchung als PI-RADS 4 oder 5 bewertet und seine Lage innerhalb der Prostata genau beschrieben. Der Röntgenspezialist kann diesen Herd auch in die MRT-Bilder der Prostata einzeichnen (Abb.: 1).

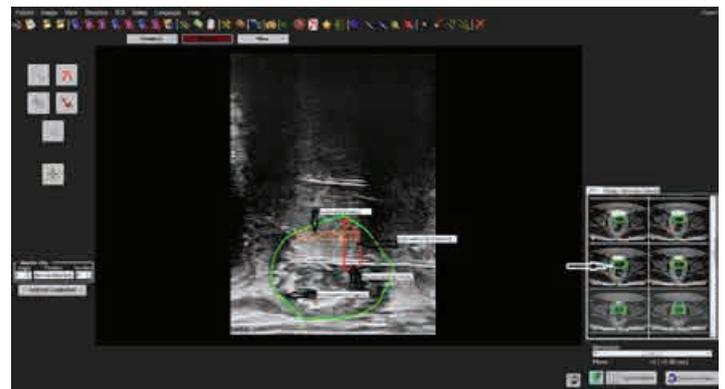


**Abb. 1.: Ultraschall der Prostata mit überlagerter MRT-Markierung**

**Abb. 2.: Ultraschallgezielte Gewebeprobe, mit überlagerter MRT-Markierung**

Diese Bilder können in der Folge mit einer Life-Ultraschalluntersuchung verschmolzen (fusioniert) werden, sodass dann in Echtzeit der verdächtige Herd im MRT gezielt einer Gewebeprobe unterzogen werden kann (Abb.: 2). Darüber hinaus sind auch zusätzlich systematische Biopsien (Gewebeentnahmen) möglich.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit diesem Thema und einer Vorlaufzeit von etwa fünf Jahren hat sich Dr. Kozak entschlossen, die technische Fusionsbiopsie mittels zuvor angefertigter MRT-Aufnahmen und einem transrektalen Ultraschall (tfbxP) der Prostata in seine urologische Praxis einzuführen.



## Grundlagen:

Untersuchungen haben ergeben, dass durch diese Technik ca. 30% mehr Prostatakarzinome entdeckt werden als dies bei alleiniger systematischer Biopsie der Fall ist.

Insbesondere der Anteil aggressiver Karzinome war bei der Fusionsbiopsie mit 34% deutlich höher als bei den systematischen Stanzungen alleine (2,5%). Die MRT-fusionierte Biopsie mit dem von Dr. Kozak

ausgewähltem System wies in einer weiteren Studie bei einem PI-RADS-Score von >4 eine tatsächliche Nachweisrate vorhandener Karzinome von 85% (Sensitivität) und einen sicheren Ausschluss eines Karzinoms von 82% (tatsächlich gesunde Männer, wenn kein Karzinom in den Gewebeprobe gefunden wurde - Spezifität) auf. Der negative (prädiktive) Vorhersage-Wert lag bei 92% (d.h. wenn in der Gewebeprobe kein Karzinom gefunden wurde, hatten die Patienten auch

tatsächlich mit einer Sicherheit von 92% kein Karzinom!).

### Material und Methode

Ein spezielles Computersystem für die Verschmelzung der markierten MRT-Bilder mit dem live durchgeführten Ultraschall ist erforderlich. Ein high-end-Ultraschall-Gerät ist die Voraussetzung für qualitativ hochwertige Ultraschallbilder (Abb.:3).



**Abb. 3: Ultraschallgerät (rechts), Fusionscomputer (links), Ultraschallsonde auf Schrittgeber und Führungsarm**

Die Ultraschallsonden sind in einem Schrittgeber fixiert und dieser auf einem beweglichen Arm montiert. Über den Schrittgeber gelangen die dreidimensionalen Bewegungsinformationen an den Fusionscomputer. In diesem kann dann jede einzelne Gewebeprobe exakt in ihrer Lage abgespeichert werden.

Da allerdings bestimmte Regionen der Prostata mitunter über den transrektalen Zugangsweg nicht erreichbar sind, entschloss sich das Ordinationsteam den Zugangsweg auch auf den perinealen Zugang auszuweiten. Das bedeutet, dass die Nadel zur Entnahme der Gewebeprobe nicht nur durch die Darmwand sondern auch

über die Hautbrücke zwischen After und Hodensackansatz (Damm) eingeführt werden kann. Dazu war die Anschaffung von zwei unterschiedlichen Ultraschallsonden (beide werden in den Enddarm eingeführt) erforderlich. Die technische Fusionsbiopsie der Prostata (tfPbx) wird in der Regel in Steinschnittlage (wie beim Frauenarzt) durchgeführt. Für Patienten mit Hüftproblemen besteht auch die

Möglichkeit, die transrektale tfPbx in Seitenlage durchzuführen. Dazu ist ein eigener Stativarm für die Sondenhalterung erforderlich.

Falls sich herausstellt, dass eine bestimmte Prostataregion auf dem einen Biopsieweg nicht erreicht werden kann, ist es möglich, innerhalb einer kurzen Umbauzeit (ähnlich wie beim Reifenstopp in der Formel 1) von einer Entnahmemethode auf die andere zu wechseln.

### Ergebnisse

Insgesamt wurden von 2002 bis Jänner 2017 1.260 systematische ultraschallgezielte Prostatabiopsien durchgeführt.

Von Februar bis November 2017 führte das Team bereits mehr als 100 technische Fusionsbiopsien durch. Bei einem Drittel der Patienten wurden

die Gewebeprobe über den Damm entnommen. Sowohl die transrektale als auch die transperineale Biopsie kann problemlos in Lokalanästhesie durchgeführt werden. Beide Methoden werden von den Patienten gut toleriert. Im Bedarfsfall wäre auch eine Sedoanalgesie, wie bei Darm- und Magenspiegelungen üblich, möglich, bisher war diese jedoch nie erforderlich..

### Zusammenfassung:

Aus der Sicht der meisten internationalen Experten stellt die technische Fusionsbiopsie in Kombination mit der systematischen Gewebeprobe die derzeit beste Möglichkeit der frühen Prostatakarzinomdiagnose dar.

Neben der spezifischen Herddiagnostik garantiert die Gewinnung von systematischen Mehrfachbiopsien eine weitestgehend bessere Auskunft über die Karzinomverteilung im untersuchten Organ.

Die exakte Dokumentation jedes einzelnen Stanzzyllinders in den MRT-Bildern bzw. im 3-D-Modell (Abb.4) ist eine wertvolle Hilfe und zusätzliche Information für alle weiteren Therapiemöglichkeiten.

Die Verfügbarkeit beider bi-optischer Zugänge (transrektal und perineal) garantiert die größtmögliche Trefferquote auch bei großen Organen und bei transrektal schwer erreichbaren Herden.

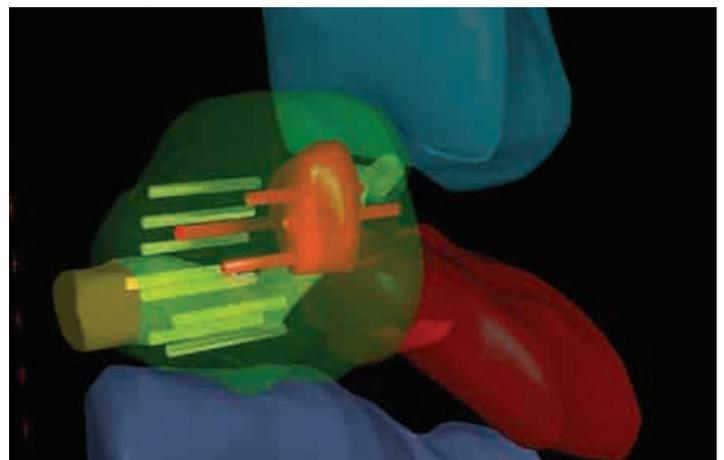
Der perineale Zugang gewährleistet darüber hinaus eine höhere Sicherheit vor Keimverschleppung und Sepsiskomplikationen insbesondere auch bei Männern die schon eine oder mehrere Gewebeprobe hinter sich haben und besonders bei Patienten, bei denen bereits antibiotikaresistente Darmkeime festgestellt wurden.

In zunehmendem Maße wird daher schon jetzt von vielen Arbeitsgruppen die tfPbx primär eingesetzt. In der Ordination von Dr. Kozak wird diese Technik erstmals in Österreich außerhalb einer Krankenhausabteilung angeboten.

*Es besteht keinerlei Interessenkonflikt mit einer der beteiligten Firmen. Sämtliche Geräte wurden regulär angekauft.*

*Dr. Walter Kozak, FEBU  
Facharzt für Urologie*

**Abb. 4: Exakte Dokumentation jedes einzelnen Stanzzyllinders im 3-D-Modell**



### Weitere Informationen:



#### **Dr. Walter Kozak, FEBU**

Facharzt für Urologie  
Ambulatory Center of Urology vienna, AUCv  
Hirschstettner Straße 19C  
1220 Wien  
[www.meinurologe.wien](http://www.meinurologe.wien)

# Vor neuerlichen Aushungerungen sei gewarnt!

**D**ie Vergangenheit zeigt deutlich: Polizistinnen und Polizisten in Österreich haben unter ÖVP und FPÖ keinen guten Stand. Die letzte schwarz-blaue Regierung hat an den falschen Ecken gespart und die Sicherheit der Österreicherinnen und Österreicher damit aufs Spiel gesetzt. Dienststellenschließungen, Einsparungen und Versprechungen, die jahrelang auf die Bank geschoben wurden. Was kommt also auf die Polizistinnen und Polizisten zu? Was planen ÖVP und FPÖ? Wird es Nachwuchs zu den prognostizierten starken Pensionsabgängern geben?

Versprochen ist versprochen. Prolongiert wurde vieles, sehr vieles sogar. Nahezu alle ÖVP-InnenministerInnen seit dem ersten schwarz-blauen Experiment auf Bundesebene - welches schief ging - haben mehr Personal versprochen. Alle. Von Platter angefangen über Molterer, der Frau Fekter, der nunmehrigen niederösterreichischen Landeshauptfrau Mikl-Leitner und Herrn Sobotka. 1.000 Polizistinnen und Polizisten sollten es mehr geben, mehr noch, sogar 2.000 wurden versprochen. Nein, viel mehr, denn das reichte nicht. Kaum zu glauben? Doch, doch, das kann man



Copyright: Thomas Cerny/FPD

nachlesen, wenn man sich in den Weiten des Internet auf die Suche begibt. Im Januar 2008 bereits kündigte Platter ob der mangelnden Sicherheit in Wien mehr Polizei für die Bundeshauptstadt an. Fekter versprach im Oktober 2010 bis zum Jahr 2013 ganze 1.000 Polizistinnen und Polizisten mehr in Wien. Frau Mikl-Leitner sorgte sich ebenfalls um die Sicherheit der Bundeshauptstadt und verprach dann im Jahr 2014 diese 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr. Weil sie offenbar ihr eigenes Versprechen vergessen hatte und sie nicht dumm dastehen wollte, wiederholte sie das Versprechen im Oktober 2015 gleich noch einmal. Nur da sollten es dann ganze 2.000 Polizisten mehr geben. Ein bisserl dumm war es dann freilich doch. Denn geschehen ist rein gar nix. Und weil es mit Polizei und Sicherheit gut ist Werbung und Wahlkampf zu machen, rückte Herr Mahrer



Copyright: Helmut Fechner



Copyright: SPÖ/Hemisch

mit dem Herrn Sobotka gemeinsam vor den Nationalratswahlen aus und verkündete stolz den „neuen Masterplan“ für mehr Sicherheit: 1.300 Polizisten mehr in Wien. Warum es nun 700 weniger sein sollen, wollten die beiden Herren freilich nicht verraten. Fakt ist aber, dass Wien rund 500 Dienststellen mehr bräuchte, sollte der nächste Innenminister die zahlreichen Versprechen nach mehr Personal auf einmal wahr machen. Dennoch, gemäß dem bekannten Faust-Zitat „...die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“, stirbt die Hoffnung zuletzt.

Der Sicherheitsschmäh. Tag für Tag wird den Menschen ein Horrorszenerario verkauft. Extremisten, Diebe, Betrüger und Schläger, die einem nach dem Leben trachten und das an jeder Ecke. So wird es den Menschen vermittelt. Doch die Realität sieht anders aus: Rückläufige Zahlen in der Kriminalstatistik bringen die Angstmacher schnell wieder auf den Boden der Realität zurück. Dennoch muss man betonen, dass

gerade die ÖVP – seit Jahren in Verantwortung um das Innenministerium – diesem verlautbarten Spuk ein Ende hätte setzen können. Nein, sogar müssen! Stattdessen sparte man ein und tat bis heute alles, damit es der Polizei nicht einfacher gemacht wird. Vergangenen September erst, als die ÖVP vor der Landtagssitzung 1.300 Polizistinnen und Polizisten mehr versprochen, stimmte genau diese ÖVP im Wiener Landtag „gegen mehr Polizei in Wien“.

Mehr Gehalt für PolizeischülerInnen. Unter diesen Umständen ist es besonders erfreulich, dass die jüngste Maßnahme der scheidenden Beamtenstaatssekretärin Muna Duzdar (SPÖ) noch rechtzeitig umgesetzt wird: Auf ihre Initiative bekommen Polizeischülerinnen und Polizeischüler seit Dezember 2017 um bis zu 27 Prozent mehr Gehalt. Das soll jungen Menschen den Einstieg in den Polizeiberuf erleichtern. Wir brauchen unsere Polizei, und wir müssen sicherstellen, dass ihre verantwortungsvolle Arbeit fair entlohnt wird. Nur für den Fall, dass die nächste schwarz-blaue Sparwelle für die nächste Aushungierung sorgt.

*Christian Hursky*  
*Sicherheitssprecher der SPÖ Wien*



Copyright: Diemar, Gerhart-Sinzinger/LPD

# Die besten und schönsten Dinge in der Welt können weder gesehen noch berührt werden ... aber man spürt sie im Herzen

(Helen Adams Keller, 1880-1968, US-amerikanische Sozialreformerin und Schriftstellerin, blind und taub)

Am 19. Oktober 2017 besuchten 19 Menschen aus dem Caritas Haus Vitus in Wimpassing an der Leitha die Landespolizeidirektion Burgenland in Eisenstadt. Dieses Heim für Personen mit besonderen Bedürfnissen in Wimpassing an der Leitha besteht seit Jahrzehnten. In den 1970er-Jahren war es zunächst ein Kinderheim und eine Sonderschule. Heute wohnen in diesem Haus in Wimpassing 34 Menschen. Der Polizist Manfred Bleich hält zu dieser Institution regelmäßigen Kontakt und es hatten die Bewohner des Caritas Hauses Vitus den besonderen Wunsch geäußert, den Polizeialltag und die Leistungen der Polizei kennen zu lernen. Dieser Wunsch konnte erfüllt werden!

Die Landespolizeidirektion Burgenland (Büro für Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit



Magistra Sabine Halbauer und Manfred Bleich) luden die neugierigen Besucher für unvergessliche Stunden in die burgenländische Polizeizentrale ein. Dabei wurde den interessierten Besuchern ein vielfältiges Programm geboten. Dieses umfasste das Kennenlernen der Arbeit der Polizeihunden, die sportliche Ausbildung

der Polizisten und Polizistinnen sowie die verschiedenen vier- und zweirädrigen Dienstfahrzeuge der burgenländischen Polizei.

Magistra Sabine Halbauer, Leiterin des Büros für Rechtsangelegenheiten in der Landespolizeidirektion Burgenland, übergab den Verantwortlichen

des Caritas Haus Vitus eine Spende von EUR 1.400.-. Dieser Geldbetrag wurde anlässlich des Sommernachtsfestes der Landespolizeidirektion Burgenland mit dem Ziel gesammelt, diese Institution finanziell zu unterstützen.

Das Veranstaltungskomitee und der Obmann des Unterstützungsvereines bei der Landespolizeidirektion Burgenland bedankten sich auf diesem Weg bei allen Besucherinnen und Besuchern, Unterstützern und Sponsoren des Sommernachtsfestes burgenländischer Polizisten. Mit unserer Zuwendung ist es zumindest für einen Moment gelungen, diesen Menschen mit besonderen Bedürfnissen ein Gefühl zu vermitteln, dass sie mit ihrem Schicksal nicht ganz allein gelassen werden.

*Manfred Bleich*



# Eröffnung des PÜG-Stützpunktes in Wien 10., Laxenburger Straße

**A**m 21. November 2017 fand die feierliche Eröffnung des neuen Stützpunktes der Parkraumüberwachung in Wien 10, Laxenburger Straße 36 statt. Zu diesem Ereignis durfte Frau Oberstleutnant Christine Krenn, als zuständige Leiterin von der LVA, einige Ehrengäste der Gemeinde und der Landespolizeidirektion Wien begrüßen. In Vertretung des Herrn Bürgermeisters und Landeshauptmannes unterrichtete Sicherheitssprecher Christian Hursky die Bedeutung der Parkraumüberwachung in Wien. Polizeipräsident Dr. Gerhard Pürstl gab in seinem Referat einen Rückblick über die Entstehung und Entwicklung der Parkraumgruppe, welche als Fachbereich 2.8 der Landesverkehrsabteilung angehört. Im Gebäude, welches von Seiten der Gemeinde neu adaptiert wurde, stehen den Kräften der PÜG auf ca. 2000 m<sup>2</sup> vier Ebenen und ein Teil der Tiefgarage zur Verfügung. Derzeit versehen 3 Polizeibeamte und 128 Gemeindebedienstete dort ih-

rechts: PP Pürstl bei der Ansprache

unten: LVA-PÜG



**PÜG-Eröffnung, Besichtigung der Arbeitsräume**

ren Dienst. Zuständig sind sie für 13.676 km<sup>2</sup> in den Bezirken 4,5,10,11,12,13 und 23. Seit Beginn des Dienstbetriebes im neuen Gebäude am 1. August 2017 konnten bereits folgende Fahndungstrefen verzeichnet werden:

- 77 Vormerkungen wegen Beteiligung an strafbaren Handlungen,
- 12 Kennzeichendiebstähle
- 26 KFZ-Diebstähle
- 196 Kennzeichen – Missbräuche
- 7 sonstige Treffer

Auch wurden 430mal Radklammern angelegt und insgesamt 98.381 Beanstandungen durchgeführt.

Wir wünschen den dort dienstver sehenden Kräften alles Gute und viel Freude in ihrem neuen Zuhause.

*Leopold Wittmann*

**PÜG-Eröffnung, Pürstl, Hursky, Schneider**



# 1. Wiener Polizei Wies'n

Am 4. Oktober 2017 war es so weit, „O zapft is!“. Die FSG/Klub der Exekutive lud zu dieser Veranstaltung auf die Kaiserwiese im Wiener Prater, die das bisher Dagewesene förmlich sprengte, die Fotos sprechen für sich. 1400 Kolleginnen und Kollegen kamen unserer Einladung nach, das Festzelt war innerhalb von zwei Tagen ausverkauft! Und niemand bereute sein Kommen, das kulinarische Angebot passte, die Stimmung war sensationell. Am Tag danach trudelten bereits Platzwünsche für unsere 2. Wiener Polizei-Wies'n ein. Bitte um Geduld, wir werden rechtzeitig den Termin und die Anmeldeformalitäten für 2018 bekanntgeben!





# Wir bitten vor den Vorhang!



Stadtpolizeikommando  
**WIEN-Landstraße**

**Brigitte Baumgartner**



Am 14.08., gegen 13.00 Uhr, entzog sich in Wien 3., Arenbergpark ein vermeintlicher Suchtgifthändler der vorläufigen Festnahme durch EB der EGS. Es wurden auch Schüsse bei der Verfolgung seitens der EGS abgegeben. Im Zuge der weiteren Fahndung wurde in Wien 3., Strohgasse 22 die Besatzung des Stkw „C/1“ Insp Tollhammer Alexander und Insp Kovacevic Mathea auf einen Mann aufmerksam, welcher auf die Täterbeschreibung des Flüchtenden passte. Der Mann wurde mit gezogener Dienstwaffe angehalten und in weiterer Folge, da es sich auch tatsächlich um den flüchtenden Täter handelte, durch EB der EGS vorläufig festgenommen und wegen Verdacht des Handels mit Suchtmittel in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge in Rahmen einer kriminellen Vereinigung als Haupttäter vorläufig festgenommen.

Am 9.10.2017, vormittags, ereignete sich in Wien 3., Stadtpark ein Raub durch 5 Täter wobei auch Fußtritte und Schläge gegen das Opfer erfolgten. Im Zuge der Sofortfahndung wurden in Wien 3., Bhf. Wien Mitte von Kontrlnsp Baumgartner Helmut, Insp Göschl Patrick und Insp Schauer Jacqueline zwei Täter angehalten. Bei der aufrechten Fahndung konnten kurze Zeit später auch die drei weiteren Täter im Stadtpark durch Insp Item Benjamin, Asp Vukics Roman und wiederum Kontrlnsp Baumgartner angehalten werden. DANK und Anerkennung für das motivierte Einschreiten.

Am 27.10.2017, nachmittags, überraschte ein Wohnungsbesitzer zwei Täterinnen bei einem ED in seiner Wohnung. Nach einem kurzen Gerangel konnten die beiden Täterinnen flüchten. Von der Besatzung des Stkw „C/1“ Revlnsp Beranek Patrick und Insp Poglic Michael wurde eine Sofortfahndung veranlasst. Im Zuge der Streifung wurden die beiden Täterinnen von der Besatzung des Stkw „C/3“ Revlnsp Penker Andreas und Revlnsp Mühlbacher Ursula wahrgenommen und nach einem Fluchtversuch angehalten und vorläufig festgenommen. Gegen die beiden Täterinnen lag bereits ein Haftbefehl vor. DANK und Anerkennung für das motivierte Einschreiten.

Am 27.10.2017, um 19.55 Uhr, fand ein versuchter Handtaschenraub durch einen männlichen Täter statt. Dies erfolgte durch den Täter durch erhebliche Gewaltanwendung gegen das Opfer, welches auch verletzt wurde. Der Täter wurde im Zuge der Tathandlung vom Opfer gebissen. Es folgte eine Sofortfahndung, welche vorerst negativ verlief. Im Zuge einer anderen Amtshandlung konnte der Täter aufgrund der in der Sofortfahndung durchgegebenen Personenbeschreibung und der Bissverletzung wiedererkannt und vorläufig festgenommen werden. Durch das koordinierte und motivierte Einschreiten von Bezlnsp Krones Stefan, Revlnsp Mayer Thomas, Grlnsp Tuidler Ronald und Revlnsp Sabitzer Daniel konnte ein Täter dingfest gemacht werden.

Durch Grlnsp Adam Monika konnte im Zuge ihrer PI-Ermittlungstätigkeit ein unbekannter Täter nach einer schweren Körperverletzung ausgeforscht werden. Die Tat wurde vorerst durch den Täter vehement bestritten. Aufgrund der umfangreichen Ermittlungen durch Grlnsp Adam konnten brauchbare Sachbeweise erkundet werden. Nach Vorlage der Sachbeweise gab der Täter die Tat schlussendlich zu. DANK und Anerkennung für die hervorragende Ermittlungstätigkeit.

Für die hervorragende und engagierte Unterstützung beim Parteienverkehr, Aktbearbeitung und in vielen Belangen, welche zum Alltag der PI-Verwaltung gehören, möchten die unmittelbaren Kollegen DANK und Anerkennung an den Exekutivassistenten Okr. Rohrer Andreas, PI-Wien Mitte, aussprechen.



Stadtpolizeikommando  
**WIEN-Meidling**

Walter Strallhofer



### Festnahme nach Raub

Die Funkwagenbesatzung L/5 (Hilber, wlnsp und Ondrag, Revlnsp) wurden von der LLZ zu einem Geschäft bzgl. eines Überfallalarmes beordert. Dort eingetroffen gab die Geschädigte bekannt, dass sie von einer Frau mit einer Pistole zur Übergabe des in der Kassa befindlichen Bargeldes aufgefordert wurde. Als sie aber der Aufforderung nicht nachkam, flüchtete die Verdächtige aus dem Geschäft und fuhr mit einem Fahrrad davon. Bei einer intensiven Fahndung wurden die Streifenden auf die Verdächtige aufmerksam, jedoch versuchte sie mit dem Fahrrad zu entkommen. Die Flucht dauerte nicht lange und sie konnte festgenommen werden. Bemerkenswert wird, dass die Pistole am Gepäckträger verstaut war.

### Erfolgreiche Schwerpunktaktion

Eine solche führten die Kollegen Revlnsp Infeld, VB/S Perl und

VB/S Horn unter der Leitung von Abtlnsp Groiss durch. Sie beschatteten eine verdächtige Person, die ein gestohlenen Fahrrad verkaufen wollte. Im Zuge der Erhebungen vor Ort wurden dem Täter weitere Delikte zugeordnet.

### Einbruchsdiebstahl

Der weiblichen Besatzung des Stkw L/6 (Dörrich, wGrlnsp und Lembacher, wRevlnsp), war es aufgrund der Angaben einer Zeugin gelungen einen Verdächtigen zu stellen, der ein Fahrzeug aufgebrochen hatte. Allerdings hatte er sich darin verbarrikadiert. Durch Unterstützung eines weiteren Einsatzfahrzeuges (Bollwein, Revlnsp und Stangl, wlnsp) konnte, mittels Anwendung von Körperkraft, die Festnahme durchgesetzt werden. Bei der anschließend durchgeführten Personendurchsuchung wurden verschiedene Wohnungs- und Fahrzeugschlüssel sichergestellt.

### Schwerer Raub – Bedrohung mittels Suchtgiftspritze

Nachdem der Verdächtige einer Geschädigten die Handtasche auf offener Straße entrisen hatte und sie dabei mit einer Giftspritze verletzte, konnten die einschreitenden Kollegen Ondrag, Revlnsp und Anderl, Revlnsp, durch punktgenaue Fahndung diesen anhalten. In weiterer Folge bedrohte der Mann die Kollegen mit der angeführten Suchtgiftspritze und den Worten „ich habe Hepatitis-C und werde euch anstecken“. Er lief drohend damit auf die Beamten zu. Durch die Anwendung von Pfefferspray konnte der Angriff abgewehrt und die Person überwältigt werden.

STREBE  
NACH  
MEHR

**Will Leer**  
Elite track athlete



**DIE NEUE POLAR M430  
GPS-LAUFUHR**

**GPS**

INTEGRIERTES  
GPS



PULSMESSUNG AM  
HANDGELENK



LAUF-  
PROGRAMME



RUNNING  
INDEX



GESCHWINDIGKEIT  
UND DISTANZ VOM  
HANDGELENK

Entdecke mehr unter [polar.com](http://polar.com)



PIONEER OF WEARABLE SPORTS TECHNOLOGY

**Stadtpolizeikommando  
WIEN-Fünfhaus****Birgit Goldnagl**

Anbei darf die Meldung des SPK15 zur Information übermittelt werden, wonach RevInsp Stefan Krusek mit weiteren EB durch besonderes Engagement, kriminalistischem Geschick und Akribie im Zuge der „ActionWeek Bestellbetrug“ einen Täter auf frischer Tat festnehmen konnte. In weiterer Folge gestand der Täter neben fünf Fakten, welche durch Beweise/Sicherstellungen eindeutig nachgewiesen werden konnten, im Zuge seiner Vernehmung weitere 50 – 60 Fakten. Aufgrund dessen wurde über den Beschuldigten die U-Haft verhängt. Darüber hinaus konnten weitere 30 „Abholadressen“ eruiert werden, an denen der – und eventuell weitere – Täter betrügerisch erlangte Paketsendungen übernommen haben. Auch gibt es Ermittlungsansätze auf weitere Täter/Mittäter, die noch Gegenstand von Ermittlungen durch das LKA Wien sind.

Am 25.9.2017, um 00:08 Uhr, wurde der Stkw. O/7, BezInsp Seidel, RevInsp Hampp und Insp Alscher, via LLZ nach Wien 15., Mariahilfer Gürtel 33, beordert. Einsatzgrund: Raub.

Durch das mobile Interventionsteam O/500 (BezInsp Erasmus, Insp Wisthaler und VB/S Halmschlager) konnten die vier Verdächtigen im Zuge der Streifung angehalten und mit Hilfe von O/1 (RevInsp Allinger, Insp Schneider, VB/S Haslinger), O/3 (RevInsp Lanzenhofer, Insp Holzweber, VB/S Pelzl) und TASSO 4 festgenommen werden.

Durch die Insp Wallner, Roser, Kerschenbauer und Hintermayer konnte im Rahmen des Streifendienstes am 28.7.2017 in Wien 14., Märzstraße 131 ein Täter nach mehrfachem Trafik-Raub auf frischer Tat festgenommen werden. Der Täter wurde von den einschreitenden EB im Zuge einer Sofortfahndung gestellt und festgenommen. Die weitere Amtshandlung wurde durch das LKA AST-WEST übernommen.

Durch Insp Felber und Insp Sert konnte am 4.7.2017 im Rahmen des Streifendienstes in Wien 15., Westbahnhof ein Täter nach versuchtem Raub auf frischer Tat festgenommen werden. Der Täter wurde von den einschreitenden EB im Zuge einer Sofort-

fahndung gestellt und festgenommen. Die weitere Amtshandlung wurde durch das LKA AST-WEST übernommen.

Durch RevInsp Reimer und Insp Felber wurde am 17.7.2017 in Wien 15., Goldschlagstraße eine 75 Jahre alte männliche Person in der Wohnung leblos am Boden liegend angetroffen. Nach Anlegen des DEFI wurde kein Schock abgegeben. Nach Durchführung einer Herzdruckmassage durch die beiden EB konnte die Person wiederbelebt werden. Die weitere Versorgung wurde durch den RD übernommen, die Person stabilisiert ins AKH verschafft.

BezInsp Huemer, RevInsp Prattes und Insp Roschinsky wurden bzgl. eines Streites nach Wien 14., Gruschaplatz, beordert. Dort wollte sie der später Beschuldigte vorerst abwimmeln und gab an, dass es keinerlei Vorfälle in seiner Wohnung gegeben habe. Nachdem ihm die rechtliche Situation erklärt wurde, wurde die Wohnung durch die EB gem. § 39 SPG betreten und konnte im hintersten Bereich der Wohnung eine Indoor-Plantage wahrgenommen werden. Es wurden anschließend 83 Marihuana Stecklinge, 2 Ecstasy Tabletten, 2 Magic Mushrooms und die Aufzuchtanlage vorläufig sichergestellt. Nach Rücksprache mit dem LKA erfolgen weiters keine Maßnahmen. Gegen 23:37 Uhr wurde die Stkw-Besatzung aufgrund einer Bedrohung wiederum an die angeführte Örtlichkeit entsandt. Der Beschuldigte hatte im Glauben, dass ihn seine Nachbarin bei der Polizei angezeigt hat, diese mit dem Umbringen bedroht und wurde durch die angeführte EB vorläufig gem. den Bestimmungen der StPO festgenommen und in den Arrest der PI Tannengasse überstellt. Durch den JStA wurde dessen Einlieferung in die JA Josefstadt verfügt.

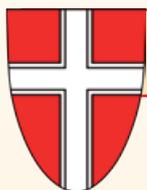
Der Stkw O/2 (RevInsp Eigner und Insp Ringhofer) wurde bzgl. eines DEFI-Einsatzes nach Wien 15., Johnstraße 52, beordert. Der Stkw O/4 (BezInsp Hofbauer, Insp Eder und Insp Grozurek) meldete sich aus eigenem dazu. Beim Betreten der Wohnung konnte der Lebenspartner der Betroffenen bereits bei der Herzdruckmassage angetroffen werden. Diese wurde umgehend durch Insp Eder übernommen und weitergeführt. Durch die weiteren Kräfte wurde der DEFI einsatzbereit gemacht und auch die Patches angelegt. Da durch das Gerät kein Schock empfohlen wurde, wurde die Herzdruckmassage bis zur Ablöse durch den RD durchgeführt. Nachdem bei der Patientin wiederum ein Herzrhythmus einsetzte, konnte die-

**SONNENSCHUTZ UND  
FENSTERTECHNIK GMBH.**Fensterheizung – Rolläden – Markisen – Jalousien  
Rollo – Faltjalousie – Insektengitter – Vorhangjalousie  
Aussenrollo – Markisoletten – Karniesen  
Garagentore – Aussenjalousie – Terrassenüberdachung  
Reparaturen aller ArtWagramer Straße 173  
A-1220 Wien  
Telefon: 01 / 256 85 00  
Telefax: 01 / 256 87 07  
office@sonn-ex.at  
http://www.sonn-ex.at**Buchführungs- u. Lohnverrechnungskanzlei****Sonja Hausenbichl**1180 Wien  
Martinstrasse 8/GL 1Tel.: 01/486 16 11  
Fax 01/486 16 12

Email: lohn@hausenbichl.at

se stabilisiert und zur weiteren Behandlung in das AKH verbracht werden.

Durch die EB Insp Rausch, Insp Paster, Insp Schneeweis, Insp Guttmann, BezInsp Sonntag, Insp Genduth, VB/S Gruber, Insp Walch und Insp Riener konnten in Wien 15., Hollergasse zwei Täter wegen versuchten Mordes und absichtlich schwerer Körperverletzung festgenommen werden. Die beiden Täter attackierten und verletzten zuvor im Zuge eines Streites zwei Personen durch mehrere Messerstiche, sodass akute Lebensgefahr bestand. Nach erfolgter Festnahme wurde die weitere Amtshandlung durch das LKA AST-WEST übernommen. Die beiden Festgenommenen wurden nach EV und Rücksprache JStA in die JA-Josefstadt eingeliefert.



Stadtpolizeikommando  
**WIEN-Ottakring**

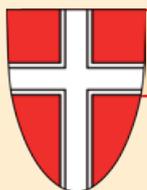
Arno Oberth



**Wiederbelebung mittels Defibrillator durch RevInsp Nicolas Ostermayer und Insp Johannes Kitzler**  
Siehe Faksimile

### Wiederbelebung mittels Defibrillator Kollaps bei Bim-Station: Polizisten retten Senioren

Ein Wiener (70) brach am 20.9. um 12.45 Uhr auf der Hernalser Hauptstraße zusammen. Nicolas O. (l.) und Johannes K. von der Polizeiinspektion Wattgasse reanimierten den Pensionisten bis zum Eintreffen der Rettung.



Stadtpolizeikommando  
**WIEN-Döbling**

Gerald Fabian



### Lebensrettung Defi-Einsatz

Am 14.5.2017 vormittags wurden die BLF – Besetzungen S/5 (BezInsp Glantschnig, RevInsp Kozelka) und S/4 (RevInsp Dörner, RevInsp Schneider) nach Wien 19., Jägerwiese –Hermannskogel zu einem reglosen Radfahrer, der keine Lebenszeichen mehr von sich gab, entsandt. Die ersteintreffende Funkwagenbesatzung S/5 begann unverzüglich mit den Herzdruckmassagen und wurde in weiterer Folge durch die hinzukommende Funkwagenbesatzung S/4 bis zum Eintreffen des Christophorus 9 abgelöst und fortgesetzt. Somit waren die Vitalfunktionen wie Atmung und Puls, bis zum Abtransport des Verunglückten mit dem Hubschrauber, wieder aufrecht. Besonders bemerkenswert ist, dass es für RevInsp Dörner bereits die zweite Lebensrettung innerhalb der letzten sechs Monate, an welcher er mitgewirkt hatte, war! (siehe Bild rechts)

Wir gratulieren zum Erfolg!



Stadtpolizeikommando  
**WIEN-Brigittenau**

Franz Fichtinger



### Lebensrettung

Insp Skerlan und Insp Müller gelang es durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und DEFI-Einsatz das Leben einer erst 33-jährigen Frau zu retten. Tolle Leistung.

### Jugendbande festgenommen - mehrere ED geklärt

RevInsp Ertl Hannes, Insp Skerlan Julia, Insp Nöckler Hannes und Insp Dinter Dominik konnten nach mehreren Einbrüchen in Postkästen und Kellerabteilen durch eine sehr gute Personsbeschreibungen drei tschetschenischen Jugendlichen anhalten und festnehmen.

### Mehrfacher Geschäfts ED - Täter festgenommen

RevInsp Perwein Mathias, Insp Mayer Andreas, Insp Dinter Dominik, Insp Pirker Ingo, Insp Holzschuh Bianca und VB/S Lauber Anna gelang es einen Täter nach Begehung mehrerer Einbruchsdiebstähle noch im Besitz von Diebesgut und Tatwerkzeug anzuhalten und festzunehmen. Die Recherchen des LKA ergaben,

dass dem Täter neben den drei Geschäfts-ED weitere 10 Einbruchsfakten in anderen Bezirken nachgewiesen werden konnten.

### Lebensrettung

Insp Foller Michael und Insp Lipitsch Thomas konnten bei einer Frau, die bewusstlos aufgefunden wurde, keine Vitalzeichen mehr wahrnehmen und begannen sofort mit der Reanimierung. Die EB bereiteten den mitgeführten DEFI zum Einsatz vor, mussten aber zur Kenntnis nehmen, dass die Frau einen Herzschrittmacher hat. Die Erstmaßnahmen wurden bis zum Eintreffen des RD durchgeführt. Der Notarzt intubierte die Frau, wodurch schließlich eine Stabilisierung erreicht werden konnte.

Einsatz vor, mussten aber zur Kenntnis nehmen, dass die Frau einen Herzschrittmacher hat. Die Erstmaßnahmen wurden bis zum Eintreffen des RD durchgeführt. Der Notarzt intubierte die Frau, wodurch schließlich eine Stabilisierung erreicht werden konnte.

### SM- Dealer und Vergewaltiger festgenommen

RevInsp Heinrich Benjamin, RevInsp Müller Daniela und VB/S



Schwarzinger Stefanie führten Erhebungen wegen vermuteter Freiheitsentziehung durch. Nach erfolgter Wohnungsöffnung durch die WEGA konnte in den Räumlichkeiten niemand angetroffen werden. Die Wohnung beinhaltete aber eine Plantage mit 75 Cannabispflanzen. Schließlich konnten nach weiteren Recherchen der im Verdacht der Freiheitsentziehung stehende Täter mit seinem Opfer im Nahbereich Wohnung angetroffen werden. Bei der Befragung des weiblichen Opfers fand der Verdacht der Freiheitsentziehung und der versuchten Vergewaltigung Bestätigung. Der Täter wurde wegen Freiheitsentziehung, versuchter Vergewaltigung und § 27 Abs.3 SMG festgenommen. Die U-Haft wurde verhängt.

**Serientäter nach langwierigen Erhebungen festgenommen**

BezInsp Hummel Peter, GrInsp Krafl Renate, RevInsp Raab Alexander, Insp Kaderabek Jan-Patrick, Insp Poisinger Christoph und GrInsp Fischer Alois konnten einen Täter nach Fahrrad-ED ausforschen. Dem Delinquenten konnten infolge längerer Ermittlungen 40 einschlägige Fakten nachgewiesen werden. Zudem wurden ebenfalls 4 Hehler ausgeforscht und angezeigt. Der Täter zeigte sich hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Einbruchsdiebstähle geständig und wurde dem LG eingeliefert. Die Akte ist noch nicht abgeschlossen, weitere Ermittlungen werden noch zur Klärung weiterer Fakten führen.

**Täter nach PKW ED festgenommen**

RevInsp Pulko Manuela und Insp Gruber Thomas konnten vier Jugendliche anhalten, die unmittelbar zuvor zwei PKW-ED sowie eine Sachbeschädigung an PKW verübt hatten. Sie konnten festgenommen werden, zahlreiches Diebesgut wurde sichergestellt.

**Festnahmeanordnung durchgesetzt, flüchtender Täter festgenommen**

Insp Führer Christopher, Insp Skerlan Julia und VB/S Wozniak Viktor versuchten seit Monaten einen Festnahmeauftrag wegen §§ 146, 147, 148 StGB zu vollziehen. Die Recherchen ergaben schlussendlich, dass sich in einer Wohnung in der Schüttelstraße die eine Person aufhalten soll. Da auf die Ankündigung und Androhung mit zwangsweiser Öffnung nicht reagiert wurde, erfolgte die Beiziehung der WEGA zur Wohnungsöffnung. Bei der erfolgten Öffnung versuchte der Gefahndete über ein Fenster zu flüchten. Er hatte aber nicht mit der positionierten Außensicherung gerechnet, die den Fluchtversuch vereiteln konnte. Der Täter wurde festgenommen und der Justiz überstellt.

**SG- Dealer festgenommen, zahlreiches SG sichergestellt**

Insp Müller Sebastian, Insp Skerlan Julia, RevInsp Schaupp Ulrike, Insp Maurer Alexander, GrInsp Pollak Alexander, RevInsp Raab Alexander, RevInsp Kager Harald und Insp Leprich Dominik führten diverse Amtshandlungen im SG-Milieu, wo die Dealer festgenommen wurden und SG sichergestellt worden ist.

**Serientäter; Exhibitionist angehalten und festgenommen**

GrInsp Pulko Roberto, RevInsp Müller Daniela und RevInsp Ostermann Manuela. Die außer Dienst befindliche PI-Ermittlerin wurde Augenzeugin, wie ein 50-jähriger Mann vor Kindern im Alter von 9-13 Jahren im Park onanierte. Nachdem eruiert werden konnte, dass der bereits Festgenommene einschlägig verurteilt war und Vorfälle ähnlicher Art bekannt geworden waren, wurde via J-StA, wegen der im raumstehenden Wiederholungsgefahr, ein Festnahmeauftrag erwirkt. Der Mann wurde von den Kolleginnen/en festgenommen und in die JA-Josefstadt eingeliefert.



Stadtpolizeikommando  
**WIEN-Flordisdorf**

Franz Simonsky



**Räuber ausgeforscht und Festnahmeauftrag erfüllt**

Ein syrischer Asylwerber zeigte in der PI Kürschnergasse einen Raub durch 3 Landsmänner an, wobei er von einem der Täter dessen Aufenthaltsort nennen konnte. RevInsp Alexander Scheller, Insp Raphael Strass, Insp Stefanie Lettner und VB/S Dennis Altmayer gelang es schließlich durch umfangreiche Erhebungen den Haupttäter zu identifizieren. Bei der anschließenden Erstürmung des leerstehenden Einfamilienhauses, in dem sich das Trio eingeknistet hatte, durch Kollegen der WEGA konnte der Haupttäter festgenommen werden. Ein gegen ihn vorliegender Festnahmeauftrag wegen Mordversuch konnte auch gleich vollzogen werden. Sehr gut abgestimmter Ablauf, wir gratulieren zum Erfolg sehr herzlich!

**Täterin nach Raub wiedererkannt und angehalten**

Am 2.7.2017 erkannte ein Opfer eine Täterin nach Raub wieder und ersuchte in der PI Berlagasse um Unterstützung. Diese wurde durch RevInsp Manuel Kloiber unverzüglich organisiert, und so konnte der StKw U/2 mit Insp Daniel Redl und Insp Stefan Obendorfer im Zuge der Streifung mit dem Opfer die Täterin anhalten.

**KAROSSERIE** **KAROSSERIE**

KAROSSERIEREPARATUR VOM PROFI

FACHMETRIER FACHMETRIER

**LACK + KAROSSERIE**  
IHR MEISTERBETRIEB  
AUTOLACKBOX GMBH

LACK- UND KAROSSERIESCHÄDEN

Reparatur nach Ihren Vorstellungen

€ 200,- Selbstbehaltreduktion

Kostenloser Ersatzwagen

**AUTOLACKBOX GMBH** 01/990 33 87 Ansprechpartner: Herr Haldenwang  
1160 Wien, Konstantingasse 4 • office@lackundkarosserie.at • www.lackundkarosserie.at

Sollten Sie einen Haftpflichtschaden haben, erhalten Sie von uns einen Tankgutschein in Höhe von € 100,-

### Säugling erfolgreich wiederbelebt (1 Faksimile gemailt am 26.11.2017)

Zu Tode erschrocken lief eine Mutter mit ihrem Säugling auf dem Arm in der Prager Straße aus ihrer Wohnung ins Stiegenhaus und rief dort um Hilfe, da ihr Kind zu Atmen aufgehört hatte. Durch Insp Julian Kubacki und Insp Peter Dubisar von der PI Berlagasse wurde der Säugling übernommen und es gelang den beiden, das Mädchen erfolgreich zu reanimieren. Noch vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes war die Kleine schon stabilisiert, Mutter und Kind wurden vom Rettungsdienst in das Donauespital verbracht. Es gibt nichts Großartigeres als einem Menschen das Leben wieder zu schenken. Wir gratulieren sehr herzlich!



### Säugling nach Atemstillstand wieder wohlauf Polizisten retteten das Leben von zwei Monate altem Baby

Zwei Beamte der Polizeiinspektion Berlagasse (Floridsdorf) trafen nach einem Notruf als Erste in einer Wohnung in der Prager Straße ein, wo die Atmung eines Babys ausgesetzt hatte. Die Polizisten starteten sofort mit der Wiederbelebung, retteten das Kind.

### Inspektor Spürnase fand Wohnung mit Suchtgift

RevInsp Richter Michael und RevInsp Fuchs Daniel intervenierten am 4.7.2017 in einem Mehrparteienhaus aufgrund eines starken Geruchs nach Suchtgift. Mit der sprichwörtlichen Spürnase konnte schließlich die betroffene Wohnung ausfindig gemacht werden. Da der Wohnungsinhaber sich unkooperativ zeigte, wurde eine Durchsuchungsanordnung erwirkt und mit Unterstützung einer Tasso-Streife durchgesetzt. Dabei konnten 16 g Marihuana, Reste von weiterem SG sowie diverse SG-Utensilien sichergestellt werden.

### Bei Personenkontrolle Suchtgift gefunden

Am 9.8.2017 führten BezInsp Albert Dorner und VB/S Thorsten Schneider eine Anhaltung aufgrund eines Verwaltungsdeliktes durch. Daraus ergab sich eine Personskontrolle sowie eine Amtshandlung nach dem Fremdengesetz. Im Zuge der Durchsuchung der Person konnte ein halbes Kilo Cannabis sichergestellt werden. Aufgrund dieser Menge an Suchtgift wurde sogar die Untersuchungshaft über den Verdächtigen verhängt.

### Täter nach ED in Zigarettenautomaten festgenommen

Am 6.8.2017 wurden mehrere Funkmittel zu einem ED in Zigarettenautomaten mit anwesendem Täter beordert. Am Vorfallsort eingetroffen konnten jedoch vorerst keine Spuren wahrgenommen werden, sodass die Streifung im Rahmen des Streifendienstes fortgesetzt wurde. Durch BezInsp Landsmann Michael und Insp Mag. Steiner Thomas von der PI Berlagasse konnten in weiterer Folge in der Nähe eines weiteren Zigarettenautomaten zwei verdächtige Personen wahrgenommen und angehalten werden. Im Zuge der Personsdurchsuchung konnte diverser Einbruchswerkzeug sichergestellt und Einbruchsspuren am Zigarettenautomaten wahrgenommen werden. Die beiden Täter wurden daher festgenommen.

### Mopeddiebe nach Verfolgungsjagd festgenommen

Am 13.8.2017 gelang es einem Mopedlenker samt Mitfahrer sich den Anhalteversuchen von RevInsp Tamara Brauner und RevInsp Peter Teichtmeister vom U/4 zu entziehen und bis auf ein Grundstück im 22. Bezirk zu flüchten, wo nur mehr das gestohlene Moped aufgefunden werden konnte. Aufgrund

der Ortskenntnisse von RevInsp Reiner Oliver und RevInsp Schlichting Christoph vom SPK 22 wurde ein amtsbekannter Jugendlicher, der immer wieder in Zusammenhang mit Mopeddiebstählen gebracht wird, aufgesucht und befragt. Dieser gab schließlich zu, Beifahrer bei dieser Verfolgungsjagd gewesen zu sein und nannte auch nach längerem Befragen den Haupttäter. Somit konnten beide Täter schließlich festgenommen werden.

### Lebensrettung eines Vaters

Die EB intervenierten aufgrund eines medizinischen Notfalles, der zwölfjährige Sohn hatte die Rettung verständigt, da der Vater ohne Bewusstsein war. BezInsp Martin Denk und Insp Daniel Rabl begannen sofort mit den Wiederbelebungsmaßnahmen und brachten auch den Defibrillator zum Einsatz, Insp Gschwindl Florian, BezInsp Wenzl und Aspirant Dungal Stefan unterstützten und kümmerten sich um die naturgemäß in einem psychischen Ausnahmezustand befindlichen Angehörigen. Die Wiederbelebungsmaßnahmen mussten bis zum Eintreffen der Rettung aufrechterhalten

Ihre zuverlässige Mannschaft für Haus und Garten

## Puhl Hausbetreuung

2100 Korneuburg  
Salzstrasse 13

Telefon: 02262/64949  
Fax 02262/64949 33  
Email: puhl\_hausbetreuung@aon.at

## Gerhard DUCHON KG



Buchhaltungskanzlei  
Betriebsberatung  
Personalverrechnungskanzlei  
Bildungsmanagement

<http://www.gdk.at> eMail: [info@gdk.at](mailto:info@gdk.at)

werden, und wurden von dieser dann übernommen. Der Patient konnte schließlich stabilisiert und ins Krankenhaus transportiert werden.

### 3 Fahrraddiebe festgenommen

Die EB wurden am 27.8.2017 zur S-Bahnstation Leopoldau entsendet, wo ein Zeuge drei Jugendliche beim Aufbrechen von Fahrradschlössern beobachtet hatte. Durch geschickte Koordination der Funkmittel und unter Annäherung zu Fuß durch die Unterführung gelang es den Kollegen, sich den Tätern anzunähern und diese auf frischer Tat zu betreten. Aufgrund des zeitgleichen Eintreffens von mehreren Seiten wurde jeglicher Fluchtversuch der Täter von vornherein unterbunden. Wir gratulieren Insp Manuel Moormann, Insp Sabine Wendler, BezInsp Konrad Schettina, Insp Enzersdorfer Sandra, Insp Maier Michael, Insp Redl Daniel, Insp Obendorfer Stefan sehr herzlich zur guten Zusammenarbeit, die schließlich den Erfolg brachte.

### Keller-Einbrecher gestellt

Aufgrund einer Serie von Keller-ED im Bereich Jedlesees wurde durch RevInsp Daniel Wurzer und RevInsp Thomas Maurer eine zivile Krimstreife durchgeführt. Dabei konnten um 03:00 Uhr drei serbische Stbg mit diversen Werkzeugen und Beute in einem Plastiksack, die von einem Einbruch stammte, angehalten und festgenommen werden. In der Voltgasse konnten dann die dazu passenden aufgebrochenen Kellerabteile vorgefunden werden. Interessant wurde erst die Nachbearbeitung durch KontrInsp Jürgen Effler, GrInsp Anton Kellermayer, GrInsp Josef Baumgartner und GrInsp Ursula Kubis-Stauber, welche insgesamt 5 Täter ausforschen und 29 Fakten aufklären konnten. Wir gratulieren sehr herzlich zum Erfolg.



Stadtpolizeikommando  
**WIEN-Liesing**

Thomas Thesak

Durch eine Dame wurde ein Mail an die PI Lehmannngasse geschickt, in welchem Kollegin REICHERT, RevInsp für ihre einfühlsame Art gelobt und als Heldin bezeichnet wurde. Sie half der Dame und ihrer Mutter soweit, dass diese in ein Spital kam und ihr geholfen werden konnte, sodass sie wieder baldigst gesund wird. Danke an Kollegin Reichert für diese Menschlichkeit.

### Lebensrettung durch Kräfte Wilhelm 2 und 4

Siehe Faksimile rechts

Durch die rasche Zufahrt und schnelles Einschreiten der Kollegen Tiefengrabner, Insp, Bogner, Insp, Jägersberger, Insp und Simon, Insp konnte eine Person nach Atem- und Herzstillstand wieder zurück ins Leben geholt werden. Er wurde durch die Kräfte reanimiert und ebenso der Defibrillator eingesetzt.

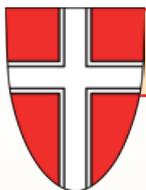
### Lebensrettung durch Kräfte Wilhelm 1 und 4

Siehe Faksimile oben

DEFI Einsatz hieß es für „Wilhelm 1“ (Erlacher, Insp und Edlinger, Insp) sowie „Wilhelm 4“ (Thesak, RevInsp und Panzenböck, In-

sp). Von „Wilhelm 4“, welcher zuerst eintraf, wurde sofort mit den lebensrettenden Sofortmaßnahmen begonnen. Durch Panzenböck, Insp wurde reanimiert, Thesak, RevInsp aktivierte den DEFI. Durch „Wilhelm 1“ wurden die Rettungskräfte eingewiesen und das „administrative“ erledigt. Dabei unterstützte Koll. Rudolf, KontrInsp (SPK23 Kommando). Auch durch das rasche Einschreiten von Privatpersonen und das Anbringen des DEFI konnte der Patient stabilisiert in das Spital geflogen werden.





Landespolizeikommando  
**WIEN/AFA/AGM**

Alexander Roth



#### Litauische Tätergruppe nach mehrfachen KFZ-ED festgenommen

Durch RevInsp Kern und Prosegger (PI AGM Am Hauptbahnhof) erfolgte eine fremdenrechtliche Kontrolle in einer Unterkunft. Dabei konnten zwei litauische Staatsbürger in einem Zimmer angetroffen werden. Im Zimmer konnten, teilweise bereits verpackt, unzählige Fahrzeuersatzteile wahrgenommen werden. Mit Unterstützung von GrInsp Grünstäudl und RevInsp Grassl (PI AGM Sechshauser Straße) konnten einzelne KFZ-Teile Fahrzeugen zugeordnet werden, wobei einige Teile bei einzelnen einige Stunden zuvor verübten Einbrüchen erbeutet wurden. Die beiden Beschuldigten wurden vorläufig festgenommen und die Amtshandlung durch das LKA übernommen.

#### Gepäckdieb auf frischer Tat betreten und festgenommen

Durch RevInsp Kern konnten drei verdächtige Personen im Bereich der Bahnsteige am Hauptbahnhof wahrgenommen werden. Nach kurzzeitiger Observation konnte bei einem Täter eine Umhängetasche bemerkt werden und wurde dieser angehalten. Die Handtasche stammte von einem zuvor vollzogenen Diebstahl und konnte dem Opfer nach Verständigung wieder ausgefolgt werden. Gegen den Beschuldigten, welcher zudem noch über einen gefälschten Ausweis verfügte, wurde die Untersuchungshaft verhängt.

#### 4 Taschendiebinen auf frischer Tat betreten und festgenommen

Durch RevInsp Kern, RevInsp Adacker und GrInsp Grünstäudl konnte im Zuge einer schwerpunktmäßigen Bestreifung die vier Beschuldigten wahrgenommen werden, wobei bemerkt wurde, dass zu diesen Personen Mitfahndungsersuchen zu noch ungeklärten Straftaten vorlagen. In weiterer Folge konnten die vier Täterinnen bei einem Taschendiebstahl in gemeinsamer Tatausführung auf frischer Tat betreten und festgenommen werden. Gegen die vier Beschuldigten wurde die Untersuchungshaft verhängt und die weitere Amtshandlung durch das LKA übernommen.

#### Zwei Taschendiebinen auf frischer Tat betreten und festgenommen

Durch RevInsp Kern konnten zwei bosnische Taschendiebinen in der U1 bei einem Taschendiebstahl betreten und in Folge festgenommen werden. Das Diebesgut konnte wieder ausgefolgt werden.

#### Unbekannten Täter nach Raub zu internen Mitfahndungsersuchen ausgeforscht

Durch RevInsp Kern konnte nach internationalen Ermittlungen und grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwei unbekannte Täter ausgeforscht werden, nach welchen mittels Mitfahndungsersuchen gefahndet wurde. Den Beschuldigten konnten weitere verschiedene ungeklärte Straftaten zur Last gelegt werden.

#### Ausforschung von unbekanntem Tätern zu diversen Mitfahndungsersuchen

Durch RevInsp Kern und GrInsp Grünstäudl konnten in den letzten Monaten über 30 unbekannte Täter zu diversen Mitfahndungsersuchen wieder erkannt und in Folge somit mehrfache Taten geklärt werden. Leider kann nicht jeder einzelne Erfolg angeführt werden, obwohl jeder mit Sicherheit nennenswert gewesen wäre.



Landesverkehrsabteilung  
**WIEN**

Leopold Wittmann



#### Lenker mit missbräuchlich verwendeten Kennzeichen, ohne Lenkerberechtigung, Drogen- und Waffenbesitz

Am 27.10.2017, gegen 00.40 Uhr, wurde von einer Zivilstreife der Landesverkehrsabteilung ein PKW (BMW schwarz lackiert) auf der A 23 mit über 200 km/h verfolgt, konnte aber nicht eingeholt werden. Das Kennzeichen konnte jedoch abgelesen werden. Am 5.11.2017, gegen 19.57 Uhr, wurde das Fahrzeug in Wien 10 wieder gesichtet und unter Beiziehung weiterer angeforderter Funkwagen schließlich zur Anhaltung gebracht werden. Nach anfänglicher Weigerung konnte der Lenker schließlich zum Aussteigen bewegt werden. Er hatte keinerlei Ausweisdokumente dabei, bei der Durchsuchung des Fahrzeuges wurden zwei Messer gefunden und bei der Beifahrerin konnten zusätz-

**WERT-BÖDEN**  
Werner Tuschill

- Bodenbeläge
- Wandbeläge
- Parkettböden
- Parkettrestaurierungen



Tullnerstraße 120 • 3040 Neulengbach  
Tel. 02772/54226, Fax 02772/54287  
e-mail: Wert.boeden@aon.at



Favoritner Gewerbering 5  
1100 Wien

Tel.: 01/602 15 07  
Fax: 01/602 15 07/13  
e-mail: office@nowotny.co.at  
www.nowotny.co.at

lich noch Suchtmittel sichergestellt werden. In der PI Van der Nüll Gasse konnte schließlich die Identität des 24-jährigen Tschetschenen einwandfrei eruiert werden.

**Lenker mit gefälschten Kennzeichentafeln, gefälschten Zulassungsschein und gefälschter Begutachtungsplakette**

Am 25.11.2017 wurde im Zuge eines Alko- bzw. Drogen-schwerpunktes von Insp Manuel GÖTTINGER und RevInsp Alexander SVOBODA ein PKW wahrgenommen, welcher sich einige Häuser vor dem Anhalteort einparkte. Bei der sofortigen Kontrolle des Lenkers und des Fahrzeuges wurde im vorgelegten Zulassungsschein eine kleine „Ungereimtheit“ festgestellt, wegen der eine EKIS Anfrage durchgeführt wurde. Dabei stellte sich heraus, dass der Zulassungsbesitzer nicht mit dem im Zulassungsschein übereinstimmte. Eine Nachschau beim „echten“ Zulassungsbesitzer des Kennzeichens brachte schließlich die perfekten Fälschungen der Kennzeichentafeln, des Zulassungsscheines und der Begutachtungsplakette zu Tage. Ein großes Lob für die Kollegen, da sie die Eintragungen im Zulassungsschein genauestens kontrolliert haben und dadurch den Lenker und das Fahrzeug aus dem Verkehr ziehen konnten.



**Bundeskriminalamt**

Roman Idinger



**Bandenkriminalität - Neun Festnahmen**

Am 23. August 2017 erfolgten an 16 Örtlichkeiten in Wien, St. Pölten und Krems Hausdurchsuchungen durch Bedienstete des



Bundeskriminalamts, des Büros zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie der Landeskriminalämter Niederösterreich und Wien. Insgesamt waren 150 Beamte im Einsatz. Dabei wurden neun Haftbefehle des Landesgerichtes Korneuburg vollzogen. Nach fünf weiteren Personen wird gefahndet. Die Zielpersonen waren, mit Ausnahme eines Tunesiers, Konventionsflüchtlinge mit tschetschenischem Hintergrund, die in Wien und Niederösterreich lebten. Ihnen werden die Bildung einer kriminellen Vereinigung, schwerer Betrug, Brandstiftung, Erpressung, Nötigung, verbotener Waffenbesitz sowie Suchtgifthandel vorgeworfen.

Ausgangspunkt der Ermittlungen war die Sonderkommission „Gambit“, die sich mit Strukturermittlungen gegen tschetschenische Straftäter in Österreich auseinandersetzt; vor allem wegen der Vorfälle vom 4. Februar 2017, als 22 Tschetschenen auf der Wiener Donauinsel in der Nähe des Schulschiffes vorübergehend festgenommen wurden, nachdem mehrere Schusswaffen, unter anderem eine Maschinenpistole der Marke UZI, gefunden wurden. Die Ermittlungen brachten zutage, dass dieselben Täter für einen Brandanschlag am 13. März 2017 auf ein Lokal in Hollabrunn/NÖ verantwortlich waren, bei dem an angrenzenden Gebäuden sowie geparkten Fahrzeugen massive Schäden entstanden sind.

Durch weitere Ermittlungen werden der kriminellen Vereinigung auch Erpressungen von Geschäftsbesitzern in Wien und Niederösterreich vorgeworfen, der Betrug in großem Stil mit Rezepten für Schmerztabletten, die als Suchtmittelersatz verkauft wurden, sowie der Handel mit Marihuana. Da der Verdacht bestand, dass die Tschetschenen in Besitz von Schusswaffen sein könnten, wurden beim Einschreiten die Polizistinnen und Polizisten der Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/Direktion für Spezialeinheiten und der Diensthundeabteilung der Landespolizeidirektion Niederösterreich zur Unterstützung beigezogen. Im Zuge der Hausdurchsuchungen wurden mehrere Schusswaffen, Messer und Suchtgift sichergestellt.

**Werte Kolleginnen und Kollegen!**

In unserer Rubrik „Wir bitten vor den Vorhang“ findet sich nur eine kleine Auswahl von herausragenden Amtshandlungen. Sie stehen stellvertretend für die ausgezeichnete Arbeit, die von jeder Kollegin und jedem Kollegen täglich unter meist schwierigsten Bedingungen geleistet wird. Dafür sagen wir euch „DANKE“ und gratulieren recht herzlich!

**Wir danken folgenden Firmen für ihre Unterstützung**

**Dr. Pech Ziviltechniker GmbH**  
1040 Wien

**Hobi Behindertenhilfsmittel GmbH**  
2524 Teesdorf

**DIPROMED GmbH**  
2334 Vösendorf

**AUFBAU Gemeinnützige Bau-Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft**  
1010 Wien

**Werter Leserin, werter Leser!  
Haben Sie Ihren Namen oder Ihre Adresse geändert?**

Wenn JA rufen Sie bitte  
01/531 26/3479, faxen Sie uns auf  
01/531 26/3037 oder  
mailen Sie an [claudia.wally@bmi.gv.at](mailto:claudia.wally@bmi.gv.at)!  
Wir danken für deine/Ihre Unterstützung!

# Kleinfeldmeisterschaft 2017/2018 der LPD Wien

**A**m 4.10.2017 fand die Vorrunde zur Kleinfeldmeisterschaft der LPD Wien auf der Polzeisportanlage in Kaisermühlen statt. Es nahmen insgesamt 5 Mannschaften teil (leider mussten 3 Mannschaften kurzfristig absagen). Folgende Teams spielten im Modus „Jeder gegen Jeden“ mit einer Spielzeit von 25 Minuten: LVA/PÜG, ASE/WEGA, Schule, SPK 3, SPK 21.



Das Endergebnis ist unten stehend ersichtlich. Ein Dank gilt an alle Organisatoren und Verant-

wortlichen, welche die Durchführung gegenständlicher Vorrunde ermöglicht haben. ■

## 1. Kleinfeld Vorrunde 2017/2018

1) LVA/PÜG	4 Bonuspunkte
2) Schule	3 Bonuspunkte
3) ASE/WEGA	2 Bonuspunkte
4) SPK 21	1 Bonuspunkt
5) Schule 3	

*Obmann des LA,  
Walter Ziegler-Benko*

*Frohe Weihnachten und  
viel Erfolg im neuen  
Jahr 2018*

*wünschen Eure/Deine Personalvertreter  
in den Fachausschüssen,  
dem Zentralausschuss  
und in der Polizeigewerkschaft*



**FREUNDSCHAFT STÄRKT GEMEINSCHAFT**

# Pensionsberechnung für Polizeibeamte

**N**eugierig, wieviel Netto-Pension Sie am Ende Ihrer Dienstzeit mit in den wohlverdienten Ruhestand nehmen? Dafür benötigen wir folgende Unterlagen bzw. Daten von Ihnen: Füllen Sie bitte nebenstehendes Formular aus, fügen sie bitte einen Bezugszettel vom Jänner oder vom Juli bei und senden Sie diese Unterlagen an:

**KLUB der EXEKUTIVE,**  
**Kennwort: Pensionservice, Schlickplatz 6, 1090 Wien**  
**oder senden Sie uns ein Fax unter 01/31310 9617 09 oder ein E-Mail an [info@polizeigewerkschaft-fsg.at](mailto:info@polizeigewerkschaft-fsg.at)**  
 Sie erhalten umgehend von uns eine Aufstellung, mit wieviel Netto-Pension Sie in Ihrem Ruhestand rechnen können.

## Persönliche Daten

Name:

Geb.Datum:  Mitglied:  GÖD

Tel.Nr.:  Dienststelle:

Anschrift:  e-mail:

Beabsichtigten Pensionsantritt ankreuzen Jahr / Monat / Tag

Pensionsantritt am: .....

Pensionsantritt ohne Abschlag (Dienstunfall) gemäß § 5/4 PG am: .....

## Allgemeine Angaben

Alleinverdiener:  JA  NEIN Anzahl der Kinder mit Familienbeihilfe:

Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit (in Jahren/Monaten):  Jahr / Monat / Tag

Beginn Dienstverhältnis: .....

Vordienstzeiten (alle anrechenbaren Zeiten/Bedingt u. unbedingt):

Laut Bescheid: .....

Bedingte Vordienstzeiten: .....

## Berechnungsgrundlage

Besoldungsrechtliche Stellung (derzeit):

Verwendungsgruppe:  Gehaltsstufe:  FuGruppe:

FuStufe:  Nächste Vorrückung am:

Daten aus:  Beitragsgrundlagenblatt (Jahresbezugszettel Vorjahr inkl. Beiblätter)

Exekutivschwernisgesetz:  Dauer exek. Außendienst (§83a GG) in Jahren:

Nebengebührenwerte:

vor dem 1.1.2000:  ab dem 1.1.2000:

## Pensionskonto (für alle ab dem 01.01.1955 geborenen)

Gesamtgutschrift

Bitte alle weißen Felder ausfüllen und alle Rechtecke ankreuzen.

**Bitte Formular vollständig ausfüllen – bei fehlenden Daten kann keine Berechnung erfolgen** – und an die Adresse [BMI-ZA-FSG-Polizei@bmi.gv.at](mailto:BMI-ZA-FSG-Polizei@bmi.gv.at) mailen. Wegen des großen Anfalles an Pensionsberechnungen können nur jene KollegInnen berechnet werden, die tatsächlich (real od. krankheitshalber) beabsichtigen in den Ruhestand zu treten!



## NUR FÜR MITARBEITER DES FSG KLUB DER EXEKUTIVE: DIE ERSTE KREDITKARTE DER WELT ZUM SPEZIALPREIS VON NUR € 3,34 MONATLICH.

### Die Vorteile der Diners Club Gold Card:

- **Kostenloser Zutritt zu mehr als 700 Diners Club Airport Lounges weltweit.** Einzige Voraussetzung ist ein Jahresumsatz von € 3.600,- innerhalb der letzten 365 Tage vor Loungebesuch (Summe aus Haupt- und evtl. Zusatzkarten), max. 12 Besuche p. a., ansonsten werden die aktuell kommunizierten Spesen verrechnet.
- **Austrian Business Class Check-in** an allen österreichischen Flughäfen
- **Fast Lane** – schneller durch die Sicherheitskontrolle am Wiener Flughafen: mit Ihrer Diners Club Card und der „Fast Lane/Priority Lane“
- **10 % Rabatt** bei Austrian Airlines Bordeinkäufen
- **Rabatt Paket** – holen Sie sich jetzt bei ausgewählten Diners Club Partnern bis zu 15 % Dauerrabatt\*
- **Umfassendes Versicherungspaket**  
z. B. Behandlungskosten im Ausland, Nottransport und eine Reisetornoversicherung – bei Diners Club sind Sie bereits bei der Anzahlung der Reise versichert!
- **24 Stunden Hotline** bei Versicherungsfällen
- **Diners Club E-Konto** – Online Zugriff auf die aktuellen Umsätze und Ihre Kontoauszüge
- **Best Pay:** die neue, smarte Teilzahlung ist unbürokratisch, schnell und vor allem günstiger als die meisten Kontoüberziehungen
- **Frei wählbare PIN** für Bargeldbehebungen weltweit bei allen Geldautomaten im Diners Club- oder PULSE-Netzwerk (Nordamerika) und Bezahlung an Automaten
- Optional mit „PIN First“ - beim täglichen Einkauf PIN Eingabe anstatt der Unterschrift (sofern das Kreditkartenterminal diese Funktion unterstützt)
- **Flexibler Einkaufsrahmen**
- **S-SMS (Security-SMS)** – das kostenlose Sicherheits-Service nach jeder Zahlung per SMS oder per Smartphone-Messenger
- **Bonus Selection** – mit jedem Umsatz sammeln Sie Bonuspunkte, die Sie gegen exklusive Angebote einlösen können.
- **Sonderkonditionen bei Avis, Europcar und Hertz** (je nach Verfügbarkeit)

Mehr unter [www.dinersclub.at](http://www.dinersclub.at)



### So kommen Sie zu Ihrer Diners Club Card:

Das Antragsformular für Ihre Diners Club Card können Sie beim Klub der Exekutive über Frau Wally anfordern: [claudia.wally@bmi.gv.at](mailto:claudia.wally@bmi.gv.at) oder Tel. 01/531 26-3479. Faxen Sie das ausgefüllte Antragsformular und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bitte an die DC Bank AG, Fax Nr.: 01/50 135-72 220 oder mailen Sie es an [firmenkunden@dinersclub.at](mailto:firmenkunden@dinersclub.at). Die Diners Club Gold Card wird Ihnen dann innerhalb von 2 Wochen per Post zugesendet. Der Umstieg von bestehenden Diners Club Verträgen ist jederzeit kostenlos möglich.

Für nähere Informationen und Auskünfte steht Ihnen der Diners Club Firmenkundendienst unter der Tel. Nr. 01/50 135-22 gerne zur Verfügung.

T...

DAS VERBINDET UNS.



SAMSUNG Galaxy S8

€0

Anzahlung

+  
€23<sup>99</sup>

€ 7 mtl. Rate im Tarif  
MY MOBILE TURBO

Inkl. Member Bonus



HUAWEI P10  
CO-ENGINEERED WITH Leica

€0

+  
€23<sup>99</sup>

mtl. im Tarif  
MY MOBILE TURBO

Inkl. Member Bonus

LOYAL  
≠  
EGAL

Die besten  
Weihnachtsangebote  
für treue Kunden.  
Nicht nur für neue.

Servicepauschale € 22 jährlich. Zzgl. Urheberrechtsabgabe (URA) € 3. Member Bonus: Preisangaben -20 % Rabatt auf die reguläre Grundgebühr des jeweiligen Tarifs für 24 Monate. Angebot gültig bis 07.01.2018 bei Erstanmeldung oder Vertragsverlängerung (VVL Berechtigung vorausgesetzt) und 24 Monaten MVD. Nach Ablauf der MVD erhöht sich die monatliche Grundgebühr um € 3. Samsung S8: 0 % Finanzierung (0 % Sollzinsen, 0 % Effektivzinsen), Gesamtkaufpreis € 168. Preise und Details auf t-mobile.at



KLUB DER EXEKUTIVE